

Inhaltsverzeichnis

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

1	Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.07.2015	1
1.1	Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“	1
1.1.a	Keine Bedenken.....	1
1.2	Dezernat 35.4 – Höhere Wasserbehörde	1
1.3	Dezernat 51 – Höhere Landschaftsbehörde	1
1.4	Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	2
1.5	Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz.....	2
2	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 03.06.2015 und vom 07.07.2015	2
2.1	Mit Schreiben vom 03.06.2015	2
2.1.a	fehlende Unterlagen.....	2
2.2	Mit Schreiben vom 07.07.2015	3
2.2.a	endgültige Unterlagen	3
3	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr - vom 03.06.2015, vom 24.06.2015 und vom 01.09.2015	5
3.1	Mit Schreiben vom 03.06.2015	5
3.2	Mit Schreiben vom 24.06.2015	6
3.3	Mit Schreiben vom 01.09.2015	7
4	Kreis Düren mit Schreiben vom 17.07.2015	8
4.1	Beteiligte Stellen	8
4.2	Kreisstraßen	8
4.3	Wasserwirtschaft	9
4.4	Immissionsschutz	9
4.5	Bodenschutz	10
4.6	Abgrabungen	12
4.7	Natur und Landschaft	13
5	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 01.07.2015	14
5.1	Gesundheit, Umwelt und Verkehrsplanung – Untere Landschaftsbehörde	14
5.2	Immissionsschutz	14
6	Stadt Hückelhoven mit Schreiben vom 10.06.2015	15
6.1	Keine Bedenken	15
7	Stadt Jülich	15
8	Stadt Erkelenz	15
9	Stadt Geilenkirchen	16
10	Stadt Baesweiler	16

Inhaltsverzeichnis

11	Stadt Linnich	16
11.1	Fachbereich 2 / Liegenschaften.....	16
11.2	Fachbereich 3 / Untere Denkmalschutzbehörde.....	16
12	Gemeinde Titz	16
13	Gemeinde Aldenhoven	16
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 08.06.2015	17
14.1	Abstände zu Straßen.....	17
14.2	Erschließung und Leitungsverlegung.....	18
14.3	Werbeanlagen	19
14.4	Hinweis.....	20
15	Landschaftsverband Rheinland	20
16	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 09.06.2015	20
16.1	Keine Bedenken	20
17	LVR-Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 01.07.2015	21
17.1	Bodendenkmalschutz	21
18	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.07.2015	26
18.1	Bergrecht.....	26
18.2	Sümpfungsmaßnahmen	27
19	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – mit Schreiben vom 17.07.2015	28
19.1	Erdbebengefahr.....	28
19.2	Ingenieurgeologie	29
20	Bischöfliches Generalvikariat Aachen	30
21	Evangelische Kirchengemeinde	30
22	Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 15.07.2015	30
22.1	Keine Bedenken	30
23	Industrie und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 22.06.2015	30
23.1	Keine Bedenken	30
24	Handwerkskammer Aachen	31
25	Kreishandwerkschaft Eifel-Rur	31
26	Kreishandwerkschaft Heinsberg	31
27	RWE Deutschland AG	31
28	RWE Power AG mit Schreiben vom 07.07.2015 und vom 24.07.2015	32
28.1	Mit Schreiben vom 07.07.2015	32
28.1.a	Grundwassermessstelle.....	32
28.2	Mit Schreiben vom 24.07.2015	32
28.2.a	Verweis auf vorangegangene Stellungnahme.....	32
29	Amprion GmbH mit Schreiben vom 16.06.2015	33
29.1	Keine Bedenken	33

Inhaltsverzeichnis

30	DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 23.06.2015	33
30.1	Abstände zu Freileitungen	33
31	EBV GmbH mit Schreiben vom 29.06.2015	36
31.1	Keine Bedenken	36
32	Dürener Kreisbahn	36
33	Rurtalbahn GmbH mit Schreiben vom 11.06.2015	36
33.1	Keine Bedenken	36
34	Deutsche Telekom AG	37
35	Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 09.06.2015	37
35.1	Keine Bedenken	37
36	Telefonica Germany GmbH & Co. mit Schreiben vom 16.07.2015	37
36.1	Keine Bedenken	37
37	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 15.07.2015	39
37.1	Richtfunkstrecken	39
38	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	39
39	Regionetz GmbH mit Schreiben vom 09.06.2015	40
39.1	Abstände zu Leitungen	40
39.2	Bäume	40
40	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.05.2015, 08.06.2015 und vom 23.07.2015	41
40.1	Mit Schreiben vom 04.05.2015	41
40.1.a	Allgemeine Bedenken	41
40.2	Mit Schreiben vom 08.06.2015	42
40.2.a	Allgemeine Bedenken	42
40.2.b	NATO-Produktfernleitung	44
40.3	Mit Schreiben vom 23.07.2015	46
40.3.a	Störzone	46
41	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	53
42	GELSENWASSER AG mit Schreiben vom 12.06.2015	53
42.1	Leitungen	53
43	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	54
44	Evonik Industries AG – Fernleitungsbetrieb mit Schreiben vom 09.06.2015	54
44.1	Keine Bedenken	54
45	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND & NABU) mit Schreiben vom 15.07.2015,ergänzttes Schreiben vom 15.07.2015 und vom 26.01.2016	54
45.1	Mit Schreiben vom 15.07.2015	54
45.1.a	Landesplanung/Regionalplanung	54
45.1.b	Landschaftsbild	56
45.1.c	Artenschutz	57

Inhaltsverzeichnis

45.1.d	Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2	58
45.1.e	Rebhuhn NRW RL 2	58
45.1.f	Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)	59
45.1.g	Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)	60
45.1.h	Sperber	60
45.1.i	Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)	61
45.1.j	Mäusebussard/Turmfalke	61
45.1.k	Kiebitz(RL NRW 3).....	62
45.1.l	Feldlerche RL NRW 3	63
45.1.m	Kranich/Gänse	65
45.1.n	Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe	67
45.1.o	Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz.....	67
45.1.p	Schleiereule	68
45.1.q	Fledermäuse	68
45.1.r	Zusammenfassung.....	73
45.1.s	Ausgleich	74
45.2	Mit ergänztem Schreiben vom 15.07.2015	75
45.2.a	Landesplanung/Regionalplanung.....	75
45.2.b	Landschaftsbild	76
45.2.c	Artenschutz	77
45.2.d	Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2	78
45.2.e	Rebhuhn NRW RL 2	79
45.2.f	Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)	79
45.2.g	Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)	80
45.2.h	Sperber	80
45.2.i	Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)	81
45.2.j	Mäusebussard/ Turmfalke	82
45.2.k	Kiebitz(RL NRW 3).....	82
45.2.l	Feldlerche RL NRW 3	83
45.2.m	Kranich/Gänse	85
45.2.n	Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe	86
45.2.o	Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz.....	87
45.2.p	Fledermäuse	88
45.2.q	Zusammenfassung.....	92
45.2.r	Ausgleich	93
45.3	Mit Schreiben vom 26.01.2016	93
45.3.a	Einleitung	93
45.3.b	Landesplanung/Regionalplanung.....	94
45.3.c	Landschaftsbild	95
45.3.d	Artenschutz	97
45.3.e	Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2	97
45.3.f	Rebhuhn NRW RL 2	98

Inhaltsverzeichnis

45.3.g	Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)	99
45.3.h	Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)	99
45.3.i	Sperber	100
45.3.j	Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)	100
45.3.k	Mäusebussard/Turmfalke	101
45.3.l	Kiebitz(RL NRW 3)	102
45.3.m	Feldlerche RL NRW 3	103
45.3.n	Kranich/Gänse	104
45.3.o	Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe	106
45.3.p	Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz	107
45.3.q	Schleiereule	107
45.3.r	Fledermäuse	108
45.3.s	Zusammenfassung	113
45.3.t	Ausgleich	114
46	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 07.07.2015	115
46.1	Keine Bedenken	115
47	Erftverband mit Schreiben vom 15.06.2015	116
47.1	Keine Bedenken	116
48	Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 18.06.2015	116
48.1	Keine Bedenken	116
49	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.07.2015	117
49.1	Bergrechtliche Erlaubnis	117
50	Statoil Deutschland GmbH	117
51	Westnetz GmbH vom 10.06.2015 und vom 08.07.2015	118
51.1	Mit Schreiben vom 10.06.2015	118
51.1.a	Nieder- und Mittelspannungsnetz / Keine Bedenken	118
51.2	Mit Schreiben vom 08.07.2015	118
51.2.a	Hochspannungsfreileitungen	118
52	ARG mbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.03.2016	123
53	Rurtalbahn GmbH mit Schreiben vom 21.08.2017	125
54	Westnetz GmbH mit 2 Schreiben mit gleichem Wortlaut vom 23.08.2017 (B-Plan) und 24.08.2017 (FNP)	127
55	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 23.08.2017	127
56	Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 24.08.2017	128
57	Ericsson Services GmbH mit Mail vom 28.08.2017	128
58	Erftverband mit Schreiben vom 30.08.2017	129
59	Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 01.09.2017	129
59.1.a	Abstand zu Bundes- und Landesstraßen	129
59.1.b	Zuwegungen / Erschließung der Vorrangzone / Entwässerung	130

Inhaltsverzeichnis

59.1.c	Umweltbelange	132
60	LVR – Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB mit Schreiben vom 05.09.2017	132
61	Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 06.09.2017	133
62	Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 07.09.2017	136
63	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 07.09.2017	136
64	BUND und NABU – Kreisgruppe Düren – mit Schreiben vom 10.09.2017	138
64.1	WKA Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf	139
64.2	WKA Zone 3 Boslar	140
64.2.a	Kiebitz	143
64.2.b	Feldlerche RL NRW 3S	143
64.2.c	Rebhuhn RL NRW 2	144
64.2.d	Mäusebussard	144
64.2.e	Wespenbussard RL NRW 2 VS Anh. I	145
64.2.f	Krickente	145
64.2.g	Wachtel	146
64.2.h	Rohrweihe	146
64.3	Erhebliche Bedenken	147
64.4	WKA Zone Nr. 6 Gereonsweiler	147
64.4.a	ASP	147
64.4.b	Kartierung	148
64.4.c	Wildgänse	149
64.4.d	Landschaftsbild	150
64.4.e	Regionalplan	151
64.5	Erhebliche Bedenken	151
65	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.09.2017	152
66	Westnetz GmbH mit Schreiben vom 11.09.2017	152
67	Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.09.2017	154
67.1	Zone 1	154
67.2	Zone 3	157
67.3	Zone 6	159
68	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 13.09.2017	162
69	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2017 und 19.09.2017	162
69.1	Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg mit Schreiben vom 19.09.2017	162
69.2	Anlage: Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 30.08.2017	162
70	Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen mit Schreiben vom 19.09.2017	163
71	Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Mail vom 19.09.2017 (B-Plan)	163
72	Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 19.09.2017	164
72.1	Schreiben vom 19.09.2017 (FNP)	164

Inhaltsverzeichnis

73	Bezirksregierung Arnsberg mit Mail vom 20.09.2017	166
74	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 21.09.2017	168
75	Kreis Düren mit Schreiben vom 21.09.2017 (B-Plan)	168
75.1	Tiefbauamt.....	168
75.2	Recht, Bauordnung und Wohnungswesen, Brandschutz.....	169
75.3	Wasserwirtschaft	169
75.4	Immissionsschutz	170
75.5	Bodenschutz.....	170
75.6	Abgrabungen.....	170
75.7	Natur und Landschaft	171
76	Kreis Düren mit Schreiben vom 21.09.2017 (FNP)	171
76.1	Tiefbauamt.....	172
76.2	Recht, Bauordnung und Wohnungswesen, Brandschutz.....	172
76.3	Wasserwirtschaft	172
76.4	Immissionsschutz	173
76.5	Bodenschutz.....	173
76.6	Abgrabungen.....	173
76.7	Natur und Landschaft	174
77	Gemeinde Titz mit Schreiben vom 22.09.2017	174
78	E-Plus Service GmbH mit Mail vom 25.09.2017	175
79	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Mail vom 25.09.2017	181
80	Wintershall Holding GmbH mit E-Mail vom 26.09.2017	186
81	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 25.09.2017	187
82	RWE Power AG mit Schreiben vom 26.09.2017 (FNP)	191
83	RWE Power AG mit Schreiben vom 26.09.2017 (B-Plan)	193
84	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, mit Mail vom 29.09.2017	196
84.1	Keine Bedenken	196
85	Amprion GmbH mit Mail vom 27.03.2018 und 03.04.2018	196
85.1	Mit Mail vom 27.03.2018.....	196
85.1.a	Keine Bedenken.....	196
85.2	Mit Mail vom 03.04.2018.....	197
85.2.a	Keine Bedenken.....	197
86	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDB)	198
86.1	Mit Schreiben vom 27.03.2018	198
86.1.a	Fristverlängerung	198
86.2	Mit Schreiben vom 13.04.2018	198
86.2.a	Keine Bedenken.....	198
87	Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 28.03.2018	199
87.1	Betreibernamen	199

Inhaltsverzeichnis

88	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 28.03.2018	200
88.1	Abstände zu klassifizierten Straßen/Eiswurfgefahr	200
88.2	Zufahrten/Zuwegungen	201
88.3	Baustellenverkehre/Sondernutzung	201
88.4	Erschließung	202
88.5	Weitere Hinweise	202
88.6	Erschließung als umweltrelevanter Aspekt	203
88.7	Sichtfelder	204
88.8	Leitungsverlegung	204
89	BUND und NABU mit Schreiben vom 01.04.2018	205
89.1	Negative Auswirkungen von WEA	205
89.2	Umweltbericht: Landschaftsbild	206
89.3	Kiebitz 2.2.4 Empfindlichkeit (Avifauna)	207
89.4	Saatgans/Wildgänse	208
89.5	Kiebitz	210
89.6	Art für Art Protokolle: Rebhuhn	210
89.7	Artenschutzprüfung	211
89.8	Umweltverträglichkeitsstudie	212
89.9	Ausgleichsmaßnahmen	213
89.10	CEF Maßnahme Kiebitz	214
89.11	Zusammenfassung	214
90	Telefónica Germany GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.04.2018	215
90.1	Richtfunk	215
91	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 mit Mail vom 04.04.2018	218
91.1	Keine Bedenken	218
92	Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 09.04.2018	218
92.1	Keine Bedenken	218
93	LVR Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt Energie RBB mit Schreiben vom 09.04.2018	219
93.1	Keine Bedenken	219
94	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 09.04.2018, 11.04.2018 und 12.04.2018	219
94.1	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 09.04.2018	219
94.2	Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 11.04.2018	220
94.3	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung mit Schreiben vom 12.04.2018	220
95	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 11.04.2018	221
95.1	Anlage 1: Schreiben vom 07.09.2017	223
95.2	Anlage 2: Merkblatt Open Grid Europe	225
95.3	Anlage 3: Trassierungsplan	227
96	Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 12.04.2018	229

Inhaltsverzeichnis

96.1	Keine Bedenken	229
97	Kreis Düren mit Schreiben vom 12.04.2018	230
97.1	Einleitung	230
97.2	Wasserwirtschaft	230
97.3	Immissionsschutz	231
97.4	Bodenschutz	231
97.5	Abgrabungen	232
97.6	Natur und Landschaft	232
98	Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 12.04.2018	233
98.1	Kampfmittelverdacht	233
99	Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 16.04.2018	241
100	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 17.04.2018	241
101	Ericson mit Mail vom 23.04.2018.....	242
101.1	Keine Bedenken	242
102	Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 25.04.2018	242

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
1 Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.07.2015		
1.1 Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“		
1.1.a Keine Bedenken		
Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegen die Planung wurden keine Bedenken erhoben.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
1.2 Dezernat 35.4 – Höhere Wasserbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
1.3 Dezernat 51 – Höhere Landschaftsbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.4 Dezernat 54 – Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
1.5 Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
2 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 03.06.2015 und vom 07.07.2015		
2.1 Mit Schreiben vom 03.06.2015		
2.1.a fehlende Unterlagen		
<p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für das beschriebene Grundstück eine Luftbildauswertung hinsichtlich seiner Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Ihrem Antrag lag zwar ein Auszug der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte bei, der Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte ist zu klein bzw. enthält nicht mindestens 2 leserliche Straßennamen. Für eine korrekte Bearbeitung ist es aber unerlässlich, dass ich einen Auszug aus der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte mit eindeutiger Abgrenzung des zu untersuchenden Gebietes, in ausreichender großer Ausdehnung mit mindestens zwei leserlichen Straßennamen und mit Flur- bzw. Grundstücksgrenzen erhalte.</p> <p>Reichen Sie daher zwingend einen solchen Ausschnitt der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte nach. In der Karte kennzeichnen Sie das zu untersuchende Gebiet eindeutig mit einer Umrandung (siehe Abbildung 1) oder als Flächenfüllung (Abbildung 2).</p>	Die fehlenden Unterlagen wurden nachgereicht, vgl. 2.2.a.	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Koffen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Sofern möglich und sinnvoll sollte diese Umrandung entlang von Grundstücks- oder Straßengrenzen bzw. topographischen Kartenelementen verlaufen. Verwenden Sie keine unklaren Gebietsabgrenzungen wie in Abbildung 3 und 4 dargestellt.</p>  <p>Abbildung 1 Richtig</p> <p>Abbildung 2 Richtig</p> <p>Abbildung 3 Falsch</p> <p>A</p> <p>Auszüge aus der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte erhalten Sie bei Ihrem Vermessungs- und Katasteramt.</p> <p>Einen alternativen Zugriff auf diese Karten erhalten Sie unter www.tim-online.nrw.de oder www.geoserver.nrw.de. Erstellen Sie dort einen Bildschirmausdruck und ergänzen diesen mit einer eindeutigen Flächenabgrenzung. Eine Anleitung zur Kartenerstellung ohne Gewähr auf Vollständig- und Richtigkeit finden u.a. auf unserer Internetseite.</p> <p>Für eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages bitte ich Sie, die fehlende Karte postalisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe meines Aktenzeichens 22.5-3-5358036-237/15/ nachzureichen.</p>		
<p>2.2 Mit Schreiben vom 07.07.2015</p>		
<p>2.2.a endgültige Unterlagen</p>		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im</p>	<p>Die Daten der Verdachtspunkte werden an die jeweiligen künftigen Betreiber der Windenergieanlagen weitergereicht, damit diese im Rahmen</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

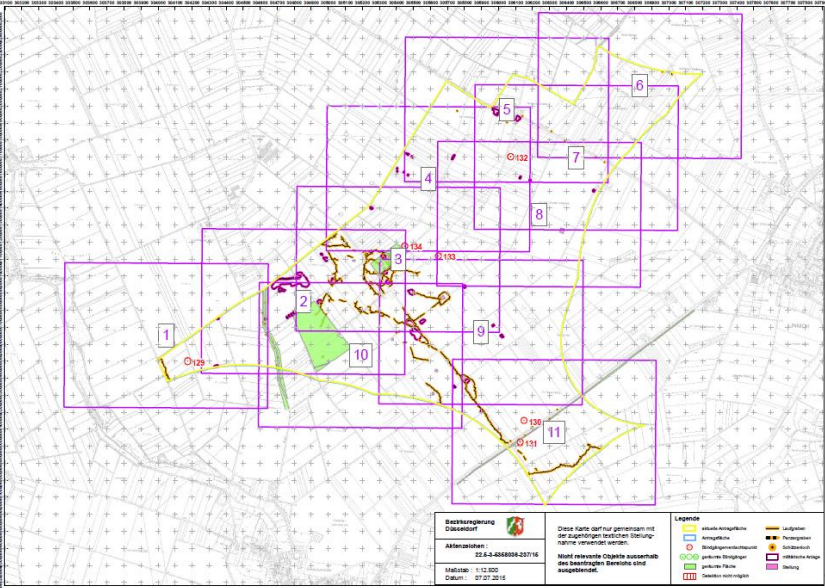
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Geschützstellung, Flakstellung, Laufgraben und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p> <p>¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(2) Karte</p>	<p>des Bauantrages nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Überprüfung der Flächen veranlassen können.</p> <p>Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p><i>Im Plangebiet liegen Kampfmittelverdachtspunkte vor. Es wird eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.</i></p> <p><i>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienstes gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</i></p> <p><i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auf deren Internetseite zu beachten. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</i></p>	<p>der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Übersichtskarte</p>  <p>(3)-(8) Tabellen Nachweisführung eines Bombenfundes</p>		
<p>3 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr - vom 03.06.2015, vom 24.06.2015 und vom 01.09.2015</p>		
<p>3.1 Mit Schreiben vom 03.06.2015</p>		
<p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch</p>	<p>Die entsprechenden Unterlagen wurden an die BR übersandt, vgl. 3.2</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Da im Bebauungsplan die Standorte und Höhen der geplanten Windkraftanlagen festgeschrieben werden sollen, ist das luftrechtliche Zustimmungsverfahren gem. § 14 LuftVG in diesem Fall vorzuziehen. Ich bitte Sie hierfür mir das beigefügte Formblatt ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler“ erhebe ich daher bis zu meiner abschließenden luftrechtlichen Prüfung Bedenken.</p> <p>Bezüglich der militärischen Belange verweise ich auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.05.2015 – Infra I 3 - 45-60-00 – III - ohne-15-BBP -.</p> <p>(Datenblatt für die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden)</p>	<p>Das BAIUD wurde beteiligt.</p>	<p>nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>3.2 Mit Schreiben vom 24.06.2015</p>		
<p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des 'BimSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Da im Bebauungsplan die Standorte und Höhen der geplanten Windkraftanlagen festgeschrieben werden sollen, ist das luftrechtliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Zustimmungsverfahren gem. § 14 LuftVG in diesem Fall vorzuziehen. Die für die luftrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden mir von Herrn Tancu Mahmout von der VDH Projektmanagement GmbH bereits vorgelegt. Die luftrechtliche Prüfung gem. § 14 LuftVG werde ich in Kürze einleiten.</p> <p>Bis zum Abschluss der Prüfung und meiner Entscheidung erhebe ich daher Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler".</p> <p>Bezüglich der militärischen Belange verweise ich auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.05.2015 - Infra I 3 - 45-60-00- III-ohne-15-BBP -.</p>	<p>Das BAIUD wurde beteiligt.</p>	
<p>3.3 Mit Schreiben vom 01.09.2015</p>		
<p>Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich sowie den Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler" bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Bei der derzeit geplanten Höhe von maximal 284,30 m ü. NN (185,90 m ü. Grund) ist damit zu rechnen, dass jede Windkraftanlage mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AW; NfL I - 143/07 vom 24.05.2007) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen ist.</p>	<p>Im Rahmen des sich dem Bauleitplanverfahren anschließenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird eine Kennzeichnung festgelegt werden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich der militärischen Belange verweise ich auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.05.2015 - Infra I 3 - 45-60-00 - III-ohne-15-BBP -.</p>	<p>Das BAIUD wurde beteiligt.</p>	
<p>4 Kreis Düren mit Schreiben vom 17.07.2015</p>		
<p>4.1 Beteiligte Stellen</p>		
<p>Zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Kämmerei > Straßenverkehrsamt > Kreisentwicklung und -straßen > Recht, Bauordnung und Wohnungswesen > Brandschutz > Umweltamt 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>4.2 Kreisstraßen</p>		
<p>Von der o. g. Bauleitplanung ist die K6 betroffen. Grundsätzlich werden von Seiten des Amtes 61/2 keine Bedenken zur o. a. Bauleitplanung der Stadt Linnich erhoben.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist jedoch folgendes zu beachten:</p> <p>Die Abstandsflächen nach § 25 StrWG NW sind einzuhalten.</p> <p>Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen.</p>	<p>Durch die Festsetzung des Baufensters der WEA 1 wird zur K 6 ein Mindestabstand von ca. 40 m Metern eingehalten. Gemäß § 25 StrWG NRW bedürfen Außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen ein Mindestabstand von 40 m zu Kreisstraßen unterschreiten. Demnach werden die erforderlichen Abstände eingehalten.</p> <p>Die Gefahren durch Eiswurf etc. können durch technische Vorkehrungen</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß dem Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.</p> <p>Für die Anlegung einer Zufahrt (Abbiegefläche) im Bereich der K 6 sind gesonderte Anträge zu stellen.</p> <p>Falls Leitungsverlegungen an der Kreisstraße in Frage kommen, müssen hierzu ebenfalls Anträge gestellt werden.</p> <p>Es wird um Beteiligung in der weiteren Planung gebeten.</p>	<p>ausgeschlossen werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fixiert.</p> <p>Die Regelung der Zufahrten und Leitungsverlegungen erfolgen ebenfalls im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	<p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>4.3 Wasserwirtschaft</p>		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Belange vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>4.4 Immissionsschutz</p>		
<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Hier sind keine weiteren gewerblichen Nutzungen für das Dürener Kreisgebiet bekannt, die in der Schallprognose Berücksichtigung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>finden müssen.</p> <p>2. Für den Bereich des Kreises Heinsberg kann keine Aussage zur Vorbelastung getroffen werden. Hier sollte eine Beteiligung des Kreises Heinsberg erfolgen. Hierbei sollte angefragt werden, ob weitere Nutzungen bekannt sind, die berücksichtigt werden müssen und ob die Standorte und Schalleistungspegel der Bestandsanlagen richtig dargestellt wurden.</p> <p>3. Eine Detailprüfung der immissionsschutzrechtlichen Gutachten erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgte lediglich eine Prüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit. Im späteren Genehmigungsverfahren könnten sich weitere Einschränkungen ergeben, die jedoch die grundsätzliche Nutzung nicht in Frage stellt.</p>	<p>Der Kreis Heinsberg wurde im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 5 dieser Abwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>g formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>4.5 Bodenschutz</p>		
<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Plangebietes schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen, liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass im Plangebiet durch die Auswertung historischer Luftbilder mehrere Flächen erfasst worden sind, die auf starke Kriegseinwirkungen in diesem Bereich hindeuten. Diese Flächen sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Bei den punktuellen Flächen handelt es sich nach der Interpretation des Luftbildauswerters vermutlich um ehemalige Geschützstellungen des 2. Weltkrieges und bei den schraffierten Flächen handelt es sich um sogenannte "Bombentrichterflächen", in denen in den Luftbildern eine erhöhte Anzahl an Bombentrichtern zu erkennen ist.</p> <p>Wegen des vermutlich erhöhten Kampfmittelrisikos wird eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes bei der Bezirksregierung</p>	<p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 2 dieser Abwägung.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		
<p>4.6 Abgrabungen</p>		
<p>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>4.7 Natur und Landschaft</p>		
<p>Zum o.g. B-Plan liegen neben dem Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung, der Umweltbericht und mehrere Artenschutzgutachten vor.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht werden Bedenken gegen den Standort der Anlage 2 vorgetragen. Diese Anlage ist in geringem Abstand (<100m) zu dem im LP 5 Aldenhoven/Linnich-West festgesetzten LB 2.4.3-7 geplant.</p> <p>Weiterhin wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass als Vermeidungsmaßnahme entlang der LB's 2.4.3-5 bis 2.4.3-7 keine Erschließung der Anlagenstandorte erfolgen darf (auch nicht außerhalb des B-Planbereiches).</p> <p>Unter Bezug auf die Größe des geplanten Windparks mit 21 Anlagen und der in unmittelbarer Umgebung schon bestehenden Anlagen wird der Landschaftsraum mit mehr 40 Großwindanlagen erheblich belastet (Summationseffekt).</p> <p>Schon allein auf Grund des allgemeinen Schlagrisikos für Fledermäuse entsteht m.E. ein populationsrelevanter Eingriff den es zu vermeiden gilt. Dies ist in der vorliegenden Planung bisher nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Aus dem v.g. Grund rege ich den Einbau von 5 Batcordern in den Gondeln in geeigneter Verteilung und mit geeignetem Abschaltalgorithmus sowie einem Monitoring an.</p> <p>Unter Bezug auf den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung von Windenergieanlagen in NRW" sind die "Musternebenbestimmungen" des Anhangs 7, Nrn.: 2.), 3.), 4.) + 6.) durch geeignete Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen.</p>	<p>Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Linnich wurden die entsprechenden geschützten Landschaftsbestandteile (LB) als „hartes“ Tabukriterium definiert und somit von der Planung ausgenommen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des in Rede stehenden LB's u.a. eine Natotreibstoffleitung verläuft.</p> <p>Die Regelung Erschließung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.</p> <p>Bezüglich der Fledermäuse ist höchstvorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, die geeignet ist, das Kollisionsrisiko für die Arten auf einem Niveau zu halten, dass weitestgehend sicher unterhalb der Signifikanzschwelle liegt. Diese Maßnahme („Gondelmonitoring“) wird im Rahmen der Planunterlagen näher beschrieben. Die Methode liefert zum jetzigen Zeitpunkt die genaueste Datengrundlage zur Aktivität von Fledermäusen in der Höhe und bietet somit eine optimale Möglichkeit, das Tötungsrisiko für Fledermäuse an WEA einschätzen zu können.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>5 Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 01.07.2015</p>		
<p>5.1 Gesundheit, Umwelt und Verkehrsplanung – Untere Landschaftsbehörde</p>		
<p>Das Gesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung - Untere Landschaftsbehörde - haben keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>5.2 Immissionsschutz</p>		
<p>Das vorliegende Schallgutachten der Fa. Windtest Grevenbroich GmbH vom 16. Okt. 2014 mit der Nr.: SP12016N3B berücksichtigt die von der Fa. WWU Wind GmbH (WWU) geplante WEA des Typs ENERCON E-70 E4 (mit positivem Bauvorbescheid: 370.0008/11/0106.2-Ilga von 2011-12-19) in dem vorliegenden Gutachten nicht.</p> <p>Der genehmigte Zustand, aus dem rechtskräftigen und noch gültigen Vorbescheid der v. g. Anlage ist in den schalltechnischen Untersuchungen als Vorbelastung zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die windtest Grevenbroich hat im Auftrag der Stadt Linnich mit Datum vom 07.08.2014 ein Nachtragsgutachten zur Schallprognose erstellt. Dieses ist inzwischen überholt, da im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Umplanung des Windparks und eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gutachten stattgefunden hat. Alle aktualisierten Gutachten werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt.</p> <p>Aus diesem geht hervor, dass die von der Fa. WWU Wind GmbH (WWU) geplante Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E4 (mit positivem Bauvorbescheid: 370.0008/11/0106.2-Ilga von 2011-12-19) in dem vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt werden muss, da WWU für ihre geplante WEA eine Rückstellung des Bauvorbescheids hinter den Bauantrag der für die Stadt Linnich ausführenden Fa. Windpark Gereonsweiler GmbH & Co. KG veranlasste.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
	Die Thematik hat sich in der Zwischenzeit erübrigt, da die Gültigkeitsdauer des genannten positiven Bauvorbescheid lt. Information des Kreises Heinsberg (Immissionsschutzabteilung) seit 2016-01 abgelaufen ist. Eine Berücksichtigung dieser WEA ist somit nicht mehr erforderlich.	abzuwägen.
6 Stadt Hückelhoven mit Schreiben vom 10.06.2015		
6.1 Keine Bedenken		
Gegen die Ziele der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 bestehen von Seiten der Stadt Hückelhoven keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
7 Stadt Jülich		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
8 Stadt Erkelenz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Stadt Geilenkirchen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
10 Stadt Baesweiler		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
11 Stadt Linnich		
11.1 Fachbereich 2 / Liegenschaften		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
11.2 Fachbereich 3 / Untere Denkmalschutzbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
12 Gemeinde Titz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
13 Gemeinde Aldenhoven		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>14 Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 08.06.2015</p>		
<p>14.1 Abstände zu Straßen</p>		
<p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)</p> <p>Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur B 57 und L 228, gemessen vom äußeren Fahrbahrrand, einzuhalten. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Innerhalb dieser Abstände keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Für geringere Abstände wird die Zustimmung nicht erteilt.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den v. g. Straßen sind gefährdet durch:</p> <p>Die Ablenkung durch die enorme Höhe der Anlagen, die Ablenkung durch die bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung, die Ablenkung durch die Bewegung der Anlage und die trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen weiter bestehende Gefährdung.</p> <p>Vielmehr wird hier der Verkehrsbedeutung der Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des</p>	<p>Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird zu allen Anlagen ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Landesbetriebes nicht hinnehmbar.		
14.2 Erschließung und Leitungsverlegung		
<p>Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation - weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - sind Anbindungen an die B 57 auszuschließen. Einschlägige Gerichtsurteile bestätigen diese Auffassung. Insbesondere durch die unvollständigen Angaben für Betriebszufahrten ist die verkehrliche Erschließung des Geländes nicht gesichert.</p> <p>Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis -getrennt nach Baustellenzufahrten und Betriebszufahrten- beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Buskirchen einzureichen. Mangels detaillierterer Angaben können im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis weitere Auflagen erteilt werden (Ausgestaltung von Zufahrten/ Einmündungen/ Befestigungsarten usw.)</p> <p>Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des aufzustellenden Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>Leitungsverlegungen, die die B 57 oder die L 228 betreffen sind in einem gesonderten Verfahren beim Landesbetrieb zu beantragen.</p>	<p>Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Sollten andere Bauwerke, wie z. B. Übergabestationen o. ä. in den Anbaubeschränkungs-zonen geplant sein, ist auch hier die Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes erforderlich und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens/ BImSchG-Verfahrens einzuholen.</p>		
<p>14.3 Werbeanlagen</p>		
<p>Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen der ausführenden Firmen oder des Windkraftanlagenbetreibers wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszonen ausgeschlossen und innerhalb der Anbaubeschränkungs-zonen und mit Wirkung zur B 57I L 228 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG/ § 25 i. V. m. § 28 StrWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoriszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Da die Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen ist.</p>	<p>Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Werbeanlagen</i></p> <p><i>Werbeanlagen sind innerhalb der Werbeverbotszonen ausgeschlossen und bedürfen innerhalb der Anbaubeschränkungs-zonen und mit Wirkung zur B 57 / L 228 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG/ § 25 i. V. m. § 28 StrWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</i></p> <p><i>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoriszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.</i></p> <p><i>Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
14.4 Hinweis		
Die Formulierung unter 5.1.3 der Begründung bzgl. der Abstände gem. Straßen- und Wegegesetz und Fernstraßengesetz sind zu korrigieren. In beiden Fällen ist mind. die Anbaubeschränkungszone von 40 m ab befestigtem Fahrbahnrand einzuhalten.	Die Begründung wird zur Offenlage korrigiert.	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
15 Landschaftsverband Rheinland		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
16 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 09.06.2015		
16.1 Keine Bedenken		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen.</p>		<p>nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>17 LVR-Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 01.07.2015</p>		
<p>17.1 Bodendenkmalschutz</p>		
<p>Ich bedanke mich für die frühzeitige Beteiligung zu der o.a. Planung.</p> <p>Die hier als Windkonzentrationszone vorgesehene Fläche wurde auf der Grundlage der dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vorliegenden archäologischen Daten überprüft und wissenschaftlich bewertet (vgl. Anlage). Danach wird davon ausgegangen, dass in der Fläche ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist.</p> <p>Da in dieser Region jedoch keine systematische Erhebung des archäologischen Kulturguten durchgeführt wurde und grundsätzlich nur sog. Zufallsfunde Auskunft über die denkmalrechtliche Bedeutung der Region geben, können derzeit keine konkreten Aussagen zur Lage und Ausdehnung einzelner Bodendenkmäler gemacht werden.</p> <p>Auf dieser Grundlage ist aber sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit auszugehen. Die Fläche ist als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen und erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen des § 14 DSchG NW.</p> <p>Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist grundsätzlich bereits in der Bauleitplanung eine Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion erforderlich, um in der Folge die Wahl</p>	<p>Der Stellungnahme des LVR folgend wird die Erfassung der Bodendenkmale auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgestuft.</p> <p>Im Umweltbericht wird bereits jetzt auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie auf die erforderliche Überprüfung im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Zusätzlich wird die Archäologische Bewertung aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Bodendenkmale</i></p> <p><i>Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>der Standorte auch diesbezüglich ergebnisorientiert auszurichten. Diese Prüfung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW wird.</p> <p>Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu gelangen.</p> <p>Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche in diesem Fall noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf das Folgeverfahren. Dies setzt aber eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Wahl der Standorte voraus</p> <p>Falls dieser Weg gewählt wird, bitte ich Sie, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.</p> <p>Unabhängig hiervon ist klarzustellen, dass die Anlagestandorte vor deren Genehmigung in Bezug auf die exakte Betroffenheit der Kulturgüter zu prüfen und gegebenenfalls auch an diesem Schutzgut anzupassen sind.</p> <p>Anlage Archäologische Bewertung Linnich-Gereonsweiler B-Plan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler" LVR-ABR. AZ: 333.45-83.1/15-002</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Das Plangebiet des vorgesehenen Windparks liegt im Bereich der Rheinischen Lössbörde, das durch seine fruchtbaren Böden seit der Vorgeschichte intensiv besiedelt wurde. Westlich des Plangebietes verläuft der heutige Gereonsweiler Fließ, dessen Verlauf ursprünglich ein breiteres, meandrierendes Bachbett eingenommen hat.</p> <p>Das ursprünglich stärker reliefierte Land ist heute zumeist verflacht. Die früher die Hochflächen gliedernden, ehemals wasserführenden Talrinnen sind weitgehend kolluvial verfüllt. Durch die fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung bot die Lössbörde seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen und wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die Verteilung der bekannten Fundstellen belegt. Da aber in diesem Gebiet bisher keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt wurden, zeigt die Kartierung der bekannten Fundstellen nur einen kleinen Ausschnitt der im Boden erhaltenen Bodendenkmäler.</p> <p>Im Osten des Plangebietes liegen durch eine Konzentration vorgeschichtlicher Steinartefakte Hinweise auf eine jungsteinzeitliche Siedlung vor.</p> <p>Steinzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Funde nachweisbar. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße einnahmen. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Zu den Häusern gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben zur Lehmentnahme für das Fachwerk übersät war. Diese Gruben wurden u.a. mit Haushaltsabfällen wie Steinartefakte, Keramik, Knochen und Pflanzenresten verfüllt, die eine Vielfalt von wissenschaftlichen Erkenntnissen über Hausbautechnik, Siedlungsmuster, Lebensweise,</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Ernährung und Umwelt der damaligen Menschen liefern. Da in dem Plan bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen (Prospektionen) gemacht wurden, können keine Aussagen zum Umfang und Erhaltung des Siedlungsplatzes gemacht werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund von Fundkonzentrationen auf der Ackeroberfläche (römische Dachziegel, ortsfremde Steine und Scherben) mehrere römische Siedlungsstellen bekannt, die in ihrer Erhaltung und Ausdehnung bislang noch nicht untersucht wurden.</p> <p>Römische Siedlungsstellen sind anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villae rusticae) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Ortsfremde Steine liefern meistens Hinweise auf Steingebäude oder Steinfundamente.</p> <p>Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.</p> <p>Bei den in der Karte kartierten roten Flächen handelt es sich um Konfliktbereiche und spie- gelt nicht die tatsächliche Ausdehnung des römischen Landgutes wider, die bislang noch nicht bekannt ist.</p> <p>Das Plangebiet liegt zudem im Bereich des Westwalls aus dem II. Weltkrieg. Hier sind zahl- reiche Bunker und Geschützstände bekannt</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>(blaue Punkte), deren Kartierung relativ exakt sind.</p> <p>Mit dem Einmarsch in das entmilitarisierte Rheinland ab 7. März 1936 begannen die Planungen zum Ausbau einer Grenzbefestigung im Westen des Landes. Erste Bauten wurden zwischen Mosel und Rhein errichtet. Erst ab März 1938 wurde der Bau von Befestigungen auch entlang der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Grenze freigegeben. Nach Ausgabe des Befehls zum beschleunigten Ausbau vom 28. Mai 1938 entstand an der Westgrenze eine bald "Westwall" genannte Bunkerstellung von der Schweizer Grenze bis Brüggen, westlich Viersen. Die Stellung hatte z.T eine räumliche Tiefe von bis zu mehreren Kilometern, im Rheinland war sie nur östlich von Aachen stärker ausgebaut.</p> <p>Die Absicht der Reichsführung war, durch den Westwall einen Angriff des französischen Heeres auf deutsches Territorium zu verhindern. Nach der Beendigung des Frankreichfeldzuges im Juni 1940 hatte der Westwall eigentlich seine Schuldigkeit getan. Folgerichtig kam es zu einer Desarmierung der Anlagen und zum Verzicht auf einen weiteren Ausbau. Der Westwall bestand aus über 14 000 Einzelbauwerken (Bunker, Geschützständen usw.) und Panzersperren in Form von Betonhöckerhindernissen, dazu kamen noch Bauten zur Wasserversorgung und Kommunikation. Die individuelle Denkmälwürdigkeit des einzelnen Bauwerks ergibt sich durch die herausragende Bedeutung des Gesamtbauwerkes Westwall. Nach dem II. WK wurden teilweise diese Bunkeranlagen gesprengt.</p> <p>Die einzelnen Bunker der ehemaligen Westwallanlage gehören zu den Denkmälern aus unserer unmittelbaren Vergangenheit. Als Befestigungsanlage ist der Westwall bedeutend für die Geschichte des Menschen und für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sowie der Fortifikationstechnik. An ihrem Schutz und Erhalt besteht daher aus wissenschaftlichen, besonders militärgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Fazit: Da bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt wurden, können keine konkreten Aussagen über mögliche Konflikte mit der Bodendenkmalpflege oder konfliktfreie Zonen gemacht werden. Prinzipiell ist aufgrund der oben beschriebenen siedlungsgünstigen Lage auch in den Flächen, in denen keine Konfliktbereiche definiert wurden, mit weiteren vorgeschichtlichen Siedlungen und römischen Landgütern zu rechnen. Darüber hinaus ist mit weiteren Relikten des II. Weltkrieges zu rechnen.</p>		
<p>18 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.07.2015</p>		
<p>18.1 Bergrecht</p>		
<p>Das o.a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 199", "Beeck 1", "Gereonsweiler 1", "Lindern 1", "Lindern 3", "Lindern 4" und "Welz 1". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Heinsberg" ist das Land Nordrhein - Westfalen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 199" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Beeck 1", "Gereonsweiler 1", "Lindern 1", "Lindern 3", "Lindern 4" und "Welz 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH. In dem Bergwerksfeld "Heinsberg", das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><u>Bergrecht</u></p> <p><i>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“ und „Welz 1“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 199“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“ und „Welz 1“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht,</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	<p><i>ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</i></p>	
<p>18.2 Sümpfungmaßnahmen</p>		
<p>Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><u>Sümpfungmaßnahmen</u></p> <p><i>Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag						
<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p> <p>RWE Power und Erftverband wurden beteiligt.</p>	<p>g formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>						
<p>19 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – mit Schreiben vom 17.07.2015</p>								
<p>19.1 Erdbebengefahr</p>								
<p>Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist¹.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen</p>	<p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><u><i>Erdbebengefährdung</i></u></p> <p><i>Im Plangebiet liegen folgende Erdbebenzonen/ geologische Untergrundklassen vor</i></p> <table border="0"> <tr> <td><i>Stadt Linnich, Gemarkung Linnich</i></td> <td style="text-align: right;"><i>3/ S</i></td> </tr> <tr> <td><i>Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler</i></td> <td style="text-align: right;"><i>3/ S</i></td> </tr> <tr> <td><i>Stadt Linnich, Gemarkung Welz</i></td> <td style="text-align: right;"><i>3/ S</i></td> </tr> </table>	<i>Stadt Linnich, Gemarkung Linnich</i>	<i>3/ S</i>	<i>Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler</i>	<i>3/ S</i>	<i>Stadt Linnich, Gemarkung Welz</i>	<i>3/ S</i>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt,</p>
<i>Stadt Linnich, Gemarkung Linnich</i>	<i>3/ S</i>							
<i>Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler</i>	<i>3/ S</i>							
<i>Stadt Linnich, Gemarkung Welz</i>	<i>3/ S</i>							

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>(Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Stadt Linnich, Gemarkung Linnich: 3/S o Stadt Linnich, Gemarkung Gereonsweiler 3/S o Stadt Linnich, Gemarkung Welz 3/S <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der Bedeutungsklassen für Türme und Masten gemäß DIN EN 1998-6 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p><i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149-2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Ferner wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</i></p>	<p>die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>19.2 Ingenieurgeologie</p>		
<p>Aus ingenieurgeologischer Sicht sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind Baugrundgutachten vorzulegen, die die Standsicherheit bzw. Gründung der Anlagen untersuchen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		abzuwägen.
20 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
21 Evangelische Kirchengemeinde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
22 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 15.07.2015		
22.1 Keine Bedenken		
Zu den o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Insbesondere wird die Auswahl der Flächen für den multifunktionalen Ausgleich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
23 Industrie und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 22.06.2015		
23.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.		der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
24 Handwerkskammer Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
25 Kreishandwerkschaft Eifel-Rur		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
26 Kreishandwerkschaft Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
27 RWE Deutschland AG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
28 RWE Power AG mit Schreiben vom 07.07.2015 und vom 24.07.2015		
28.1 Mit Schreiben vom 07.07.2015		
28.1.a Grundwassermessstelle		
<p>Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 86529 der RWE Power AG.</p> <p>Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Messstellen 86529</p> <p>R-Wert 25 17163,82</p> <p>H-Wert 56 50525,26</p> <p>(Bestandsplan)</p>	<p>Die Grundwassermessstelle liegt außerhalb der Baufenster und wird somit durch die Planung nicht in ihrem Erhalt gefährdet.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
28.2 Mit Schreiben vom 24.07.2015		
28.2.a Verweis auf vorangegangene Stellungnahme		
<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 07.07.2015 weiterhin gültig ist. Eine Kopie der Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei.</p>	<p>Vgl. 28.1.a</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
29 Amprion GmbH mit Schreiben vom 16.06.2015		
29.1 Keine Bedenken		
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland AG wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21,44139 Dortmund.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Die Westnetz GmbH wurde im Verfahren beteiligt.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
30 DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 23.06.2015		
30.1 Abstände zu Freileitungen		
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Verfahren:	Die genannte DIN hält Regelungen bereit, um mögliche Auswirkungen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen zu vermeiden. Bei einer DIN handelt es sich jedoch um eine untergesetzliche Norm. Eine	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

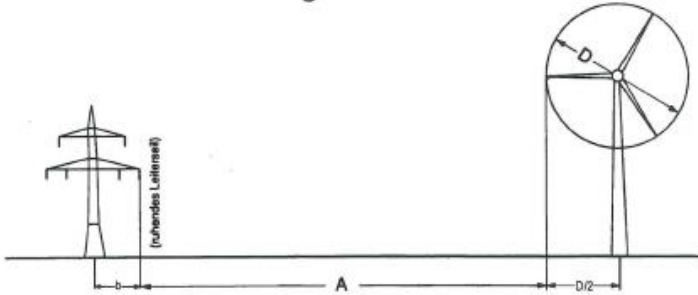
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Im Bereich der Bauleitplanung der Stadt Linnich (Plangebiet "30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich; Windenergie Gereonsweiler/Konzentrationszone für Windkraftanlagen" sowie "Bebauungsplan Nr. 6 Windenergie Gereonsweiler") befindet sich die 110-kV-Bahnstromleitung 0486 Wickrath - Stolberg der DB Energie. Der relevante Leitungsabschnitt sind die Mastfelder Nr. 1218 - 1226.</p> <p>Zur Thematik Abstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Freileitungen sagt die Norm VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) Folgendes aus:</p> <p>Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>	<p>gesetzliche Regelung zum Thema existiert nicht.</p> <p>Die Deutsche Bahn hat entlang ihrer Freileitungen einen Schutzstreifen grundbuchlich gesichert. Dieser wird von Windenergieanlagen und ihren Teilen freigehalten. Weitgehende Ansprüche auf die Freihaltung von Fläche existieren nicht.</p> <p>Für Freileitungen ist im Regelfall der einfache Rotordurchmesser einer WEA als Abstand einzuhalten. Der Abstand bezieht sich dabei auf die Entfernung zwischen dem äußersten Leiterseil und der äußersten Spitze des Rotors. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht und andere Risiken wie z.B. Eiswurf oder Brand durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden können, kann der Abstand unterschritten werden. Dies ist bei heute üblichen Anlagen mit Gesamthöhe von 180 m üblicherweise der Fall.</p> <p>Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.</p>	<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;">Freileitungen > 30 kV</p>  <p>A – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D</p> <p>Wir empfehlen Ihnen, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als 3 x Rotorblattdurchmesser zu wählen. Einem Abstand kleiner als 1 x Rotorblattdurchmesser stimmen wir auf keinen Fall zu. Falls der Abstand zwischen 1x bis 3 x Rotordurchmesser gewählt wird fordern wir die Ertüchtigung unserer Leitung durch Nachrüstung von Schwingungsschutzmaßnahmen. Dabei gehen wir davon aus, dass Diese Maßnahmen nach dem Verursacherprinzip durch den Antragsteller zu tragen sind.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihre Planungen auch weiterhin mit uns abzustimmen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
31 EBV GmbH mit Schreiben vom 29.06.2015		
31.1 Keine Bedenken		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, in Erfahrung bringen.	Die Bezirksregierung Arnsberg wurde beteiligt.	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
32 Dürener Kreisbahn		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
33 Rurtalbahn GmbH mit Schreiben vom 11.06.2015		
33.1 Keine Bedenken		
<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten allgemeinen Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.</p> <p>(AGB)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

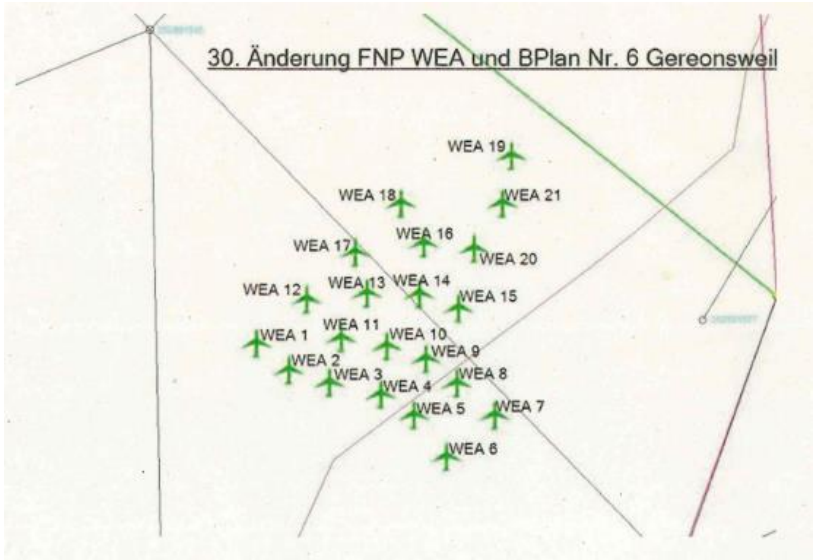
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
34 Deutsche Telekom AG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
35 Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 09.06.2015		
35.1 Keine Bedenken		
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
36 Telefonica Germany GmbH & Co. mit Schreiben vom 16.07.2015		
36.1 Keine Bedenken		
Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass alle geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 21) aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich und dem Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler" einen mehr als ausreichenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.</p> <p>Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>  <p>30. Änderung FNP WEA und BPlan Nr. 6 Gereonsweil</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.</p> <p>Die Anlagenstandorte haben sich dabei nur unwesentlich geändert. Entsprechende Koordinaten sind dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.</p>	<p>zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																		
<p>37 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 15.07.2015</p>																				
<p>37.1 Richtfunkstrecken</p>																				
<p>Die von Ihnen gewünschten Angaben zu den Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH für das Gebiet in Linnich sind als Übersichtskarte beigefügt. In dieser Karte sind die Mittellinien der Richtfunkstrecken als rote Geraden dargestellt.</p> <p>Idealerweise beträgt die freizuhaltende Richtfunk-Trassenbreite jeweils 30 Meter zu beiden Seiten der Mittellinien.</p> <p>Ergänzend die Daten der betroffenen Richtfunkstrecke als Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="120 831 929 970"> <thead> <tr> <th>Base Key</th> <th>Start Site, Latitude WGS84</th> <th>Start Site, Longitude WGS84</th> <th>End Site, Latitude WGS84</th> <th>End Site, Longitude WGS84</th> <th>Start Site Base Key</th> <th>End Site Base Key</th> <th>Start Antenna Height (AGL) [m]</th> <th>End Antenna Height (AGL) [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16EM2630</td> <td>50.98055285</td> <td>6.2053</td> <td>50.95910385</td> <td>6.26796712</td> <td>16704152</td> <td>16704151</td> <td>32,6</td> <td>50,9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. (Karte)</p>	Base Key	Start Site, Latitude WGS84	Start Site, Longitude WGS84	End Site, Latitude WGS84	End Site, Longitude WGS84	Start Site Base Key	End Site Base Key	Start Antenna Height (AGL) [m]	End Antenna Height (AGL) [m]	16EM2630	50.98055285	6.2053	50.95910385	6.26796712	16704152	16704151	32,6	50,9	<p>Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
Base Key	Start Site, Latitude WGS84	Start Site, Longitude WGS84	End Site, Latitude WGS84	End Site, Longitude WGS84	Start Site Base Key	End Site Base Key	Start Antenna Height (AGL) [m]	End Antenna Height (AGL) [m]												
16EM2630	50.98055285	6.2053	50.95910385	6.26796712	16704152	16704151	32,6	50,9												
<p>38 EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH</p>																				
<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>																				

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39 Regionetz GmbH mit Schreiben vom 09.06.2015		
39.1 Abstände zu Leitungen		
<p>Wir danken für Ihre Information vom 29.05.2015 und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen bzw. Kabel entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.</p>	<p>Die Bestandspläne wurden abgefragt. Die Leitungen sind mit Schutzstreifen als von der Bebauung frei zuhaltende Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
39.2 Bäume		
<p>Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.</p> <p>Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice</p>	<p>Anpflanzungen von Bäumen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>/ Leitungsauskunft</p> <p>Spätestens vor der Bauausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzeinweisung über unsere Internetplanauskunft(s.o.) einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>40 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.05.2015, 08.06.2015 und vom 23.07.2015</p>		
<p>40.1 Mit Schreiben vom 04.05.2015</p>		
<p>40.1.a Allgemeine Bedenken</p>		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Planungen befinden sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen.</p> <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt und militärische Interessen sind betroffen.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bzw. den Flugplatz Geilenkirchen in einem Fachgutachten untersucht und mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung eine Errichtung von insgesamt 21 WEA vor.</p> <p>In diesem Gutachten wurden Maßnahmen beschrieben, bei deren Einhaltung Auswirkungen vermieden werden können.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zum Flugplatz Rheine-Bentlage zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>		
<p>40.2 Mit Schreiben vom 08.06.2015</p>		
<p>40.2.a Allgemeine Bedenken</p>		
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Das Planungsgebiet „Windenergie Gereonsweiler“ befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sowie auch des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Flughafens Geilenkirchen - innerhalb des Bereiches des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken <p>Des Weiteren befindet sich im Plangebiet eine militärisch genutzte Produktfernleitung.</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bzw. den Flugplatz Geilenkirchen in einem Fachgutachten untersucht und mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung eine Errichtung von insgesamt 21 WEA vor.</p> <p>In diesem Gutachten wurden Maßnahmen beschrieben, bei deren Einhaltung Auswirkungen vermieden werden können.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zum Flughafen Geilenkirchen, der Nähe zum Verlauf militärischer Richtfunkstrecken oder auf Grund der NATO- Produktfernleitung, die durch das Plangebiet verläuft, zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (FS) gestört werden können (sogenannte Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit dem Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann. Für alle FS gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht hinnehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages gemäß § 18 a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.</p> <p>Auf Grund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze – insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks – zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen, sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gemäß § 18 LuftVG geltend zu machen ist.</p>		
<p>40.2.b NATO-Produktfernleitung</p>		
<p>Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise bzgl. der NATO-Produktfernleitung:</p> <p>Es gibt zum Abstand von Windenergieanlagen zu Produktfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und</p>	<p>Die im Plangebiet verlaufende Treibstoffleitung der Nato Air Base Geilenkirchen sowie der Schutzstreifen wurden in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Grundsätzlich ist der Schutzstreifen der Leitung von Teilen des Rotors freizuhalten. Ein Eingriff in den Schutzstreifen der Treibstoffleitung durch</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>der Fernleitungsbetriebsgesellschaft / FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfalle. Es wird daher seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktfernleitung und Windenergieanlage gefordert:</p> <p>Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser + 5m (Schutzstreifen)</p> <p>In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgegebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Genehmigung des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement (KompZ BauMgmt) und des Abschlusses eines Vertrages. Vertragliche Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind</p>	<p>den Rotor kann nur erfolgen, wenn durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Leitung weiterhin erfüllt ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p> <p>Noch genauer werde ich mich im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.</p>		
40.3 Mit Schreiben vom 23.07.2015		
40.3.a Störzone		
<p>Gegen das im Betreff genannte Vorhaben (Bauleitplanung der Stadt Linnich; a. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Gereonsweiler / Konzentrationszone für Windkraftanlagen“; b. Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler“) hat die Bundeswehr Bedenken.</p> <p>Dem Vorhaben kann aus militärischer Sicht nicht zugestimmt werden. Das Nähere entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Begründung.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die hier geplante WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.</p> <p>Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.</p> <p>Durch die Ablehnung/Zustimmung mit Auflage wird die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.</p> <p>Die Bundeswehr stimmt den WEA 6,7,8,15 und 20 zu.</p> <p>Eine Zustimmung mit folgender Auflage erteilt wird von der Bundeswehr den WEA 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Auswirkungen auf den Flugverkehr bzw. den Flugplatz Geilenkirchen in einem Fachgutachten untersucht und mit den zu beteiligenden Stellen abgestimmt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung eine Errichtung von insgesamt 21 WEA vor.</p> <p>In diesem Gutachten wurden Maßnahmen beschrieben, bei deren Einhaltung Auswirkungen vermieden werden können.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat eine Umplanung des in Rede stehenden Windparks stattgefunden. Zukünftig ist seitens der Stadt Linnich die Errichtung von lediglich 11 (statt 21) WEA angedacht. Aufgrund der Reduzierung der WEA Anzahl kann gleichzeitig gewährleistet werden, dass eine Beeinträchtigung – unter Berücksichtigung evtl. Auflage einer Abschaltautomatik - des Flugplatzes ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dies wurde seitens der NATO gegenüber der Stadt Linnich schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>und 21 erteilt:</p> <p>Die Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 müssen mit einer Steuerfunktion (im Sinne einer bedarfsgerechten Steuerung oder sektoriellen Abschaltung) ausgerüstet sein, die eine Störung der ASR-910/ASR-S nach §18a LuftVG ausschließt.</p> <p>Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender Auflage zu:</p> <p>Auflage:</p> <p>1. Die Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.</p> <p>1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.</p> <p>1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.</p> <p>1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.</p> <p>1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.</p> <p>2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-183-15-FNP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.</p> <p>3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.</p> <p>4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.</p> <p>5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist ein entsprechend benannter Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr und dem WEA-Betreiber</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein.</p> <p>6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Falls die Bauhöhe der Windenergieanlage 100 m über Grund übersteigt, bedarf sie der luftrechtlichen Genehmigung. Daher werden etwaige militärische flugbetriebliche Bedenken dann ausschließlich über das Verfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.</p> <p>Begründung der Auflage:</p> <p>Die geplante Windenergieanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Geilenkirchen generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windenergieanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.</p> <p>Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).</p> <p>Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.</p> <p>Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.</p> <p>Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage gefördert (Auflage 1).</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Der Betreiber der Windenergieanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.</p> <p>Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.</p> <p>Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.</p> <p>Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlage 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19 und 21 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Deutsche Flugsicherung (DFS).</p> <p>Es wird empfohlen, die geplante technische Lösung bereits in der Planungsphase mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr abzustimmen.</p> <p>Die Zustimmung zur WEA 16, wenn die WEA mit reflexionsarmen Rotorblättern ausgerüstet wird. Siehe die dazu beigefügte Anlage.</p> <p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände seit dem 05.01.2015 ausschließlich über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht werden.</p> <p>Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p> <p>Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-183-15-FNP alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln anzuzeigen.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p> <p>(Vertragsentwurf)</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
41 Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
42 GELSENWASSER AG mit Schreiben vom 12.06.2015		
42.1 Leitungen		
<p>Für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.</p> <p>In dem genannten Bereich befinden Wasserleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p> <p>(Anlagen: Übersichtsplan, 3 Pläne)</p>	<p>Die Leitungen wurden geprüft, diese befinden sich alle deutlich außerhalb der geplanten Fundamente der WEA.</p> <p>Eine Anpflanzung von Bäumen wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		
44 Evonik Industries AG – Fernleitungsbetrieb mit Schreiben vom 09.06.2015		
44.1 Keine Bedenken		
An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
45 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND & NABU) mit Schreiben vom 15.07.2015,ergänzttes Schreiben vom 15.07.2015 und vom 26.01.2016		
45.1 Mit Schreiben vom 15.07.2015		
45.1.a Landesplanung/Regionalplanung		
Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf	Die Anregung bezieht sich nicht auf die vorliegende Bauleitplanung, sondern auf Regelungen des Landes NRW. Diese kann die Stadt Linnich nicht steuern.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie halten die Naturschutzverbände einige Korrekturen. im geplanten gemeinsamen » Runderlass des MKULNV, des Bauministeriums und der Staatskanzlei (inkl. Anlagen » 1, » 2, » 3 und » 4) für dringend geboten, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung (Ziff. 3.2 WEE-Entwurf) und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Ziff. 8.2.2.3 WEE-Entwurf). Erhebliche Bedenken bestehen gegen die - gegenüber dem geltenden Erlass - neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung (Ziff. 8.2.2.1 WEE-Entwurf) und zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (Ziff. 8.2.2.5 WEE-Entwurf).</p> <p>Im Übrigen sprechen sich die Naturschutzverbände insbesondere dafür aus, im Erlass die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren, d. h. insbesondere auch die zur Bürger- und Verbandsbeteiligung, ausdrücklich zu benennen (zu Ziff. 2 WEE-Entwurf) und durch entsprechende Vorgaben gegenüber der Regionalplanung darauf hinzuwirken, dass beim Ausbau der Windenergie das so genannte Repowering den Ausbauswerpunkt darstellt (zu Ziff. 4.9 WEE-Entwurf).</p> <p>Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten und mehr noch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration</p>		<p>Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben.</p> <p>Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon von dem Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.</p>		
<p>45.1.b Landschaftsbild</p>		
<p>WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen; sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter Vorzug von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräusentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.</p> <p>Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt.</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden hier durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von</p>	<p>Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Erschließungsmaßnahmen, Wegebau, Grabenverrohrungen für Überfahrten.</p> <p>Infolge der Höhe der geplanten Anlagen von 150m ist die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich.</p> <p>Die dargestellte Vorbelastung sollte dazu führen der Landschaft hier keine weiteren Beeinträchtigungen auszusetzen.</p> <p>Ein weiterer Eingriff durch die Planung führt zu einer Belastung und Entwertung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes was die Rückführung einer Alltagslandschaft bedeutet.</p> <p>Windkraftanlagen mit ihren gigantischen Höhen und kreisenden Rotorbewegungen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009).</p>		
<p>45.1.c Artenschutz</p>		
<p>Der Standort der WEA-Anlagen befindet sich auf einem seit fast 100 Jahren (Berichte von Einheimischen von 1940 liegen uns vor) bekannten, überregional bedeutenden Rastplatz tausender Nordischer Gänse. Dies bestätigt auch die Kartierung. International, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten auch nach Willen der Landesregierung für den Naturschutz freigehalten werden. Dass die Rastfläche bei der Standortanalyse im Vorfeld und nach der Kartierung nicht aus der Windkraftnutzung herausgefallen ist, zeigt den Mangel an konkreten artenschutzrechtlichen Tabukriterien im Verfahren. Dieser Fehler kann durch Aufgabe des Standortes geheilt werden. Die Planung ist aus diesen Grund einzustellen.</p>	<p>Um die Belange des Natur- und Artenschutzes gerecht in der Planung zu berücksichtigen, wurden entsprechende Fachgutachten gefertigt. Bezüglich des Artenschutzes sind hier die ASP 1, das avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten der ecoda zu nennen.</p> <p>Der Gutachter kommt für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		abzuwägen.
45.1.d Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2		
<p>Kritisch für die Planungen ist das mehrfache Auffinden der Wachtel bei der Kartierung. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand der Art wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht dargestellt. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige "Hier und Dort"-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.</p> <p>Forderung: Da die Art WEA meidet, der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist die Planung aufzugeben.</p>	<p>Laut avifaunistischen Gutachten hat das Plangebiet keine Lebensraumbedeutung für die Wachtel. Es liegt nur ein Fundort im UR 2000 vor.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.1.e Rebhuhn NRW RL 2		
<p>Der Bestand dieses früher weit verbreiteten "Allerweltvogels" hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. "Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der</p>	<p>Im Gegensatz zur Wachtel existieren im Plangebiet Rebhuhnvorkommen. Zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen wurden daher entsprechende Maßnahmen (wie Bauzeitbeschränkung) betroffen. Betriebsbedingte</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich,</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde).</p> <p>Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.</p> <p>Die Kartierung ergab im UR1000 ein Vorkommen von 6 Revieren. Für den Ausgleich des Verlustes ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" MKULNV Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitats nur in direktem Verbund, bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich.</p>	<p>Auswirkungen sind gemäß Leitfaden nicht zu erwarten.</p>	<p>die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.1.f Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)</p>		
<p>Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.</p>	<p>Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Kornweihe bleibt unbegründet.</p> <p>Bei den umfangreichen Brut- und Rastvogeluntersuchungen am Standort (vgl. Avifaunistisches Gutachten) trat die Art als Wintergast auf. Als Brutvogel kommt die Art nicht vor. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch Nachkartierungen, der insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechts eine andere Bewertung veranlassen würde, ist nicht erkennbar.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		abzuwägen.
45.1.g Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)		
Die Planung ist aufgrund der Nutzung der Fläche durch die Rohrweihe aufzugeben.	<p>Die Forderung, die Planung aufzugeben, allein weil die Rohrweihe den Standort nutzt, entspricht nicht einer angemessenen artenschutzrechtlichen Bewertung.</p> <p>Der Feldflur im Projektgebiet kommt eine allgemeine bis besondere Lebensraumbedeutung für die Rohrweihe zu. Sie nutzt den Raum ganzjährig (mit Ausnahme des Winters) als Nahrungsgebiet. Verhaltensweisen, die auf eine korridorhafte Befliegung am Standort schließen lassen, kommen nicht vor. Die Art zeigt keine räumlichen Bevorzugungen, nutzt auch Flächen innerhalb bestehender Windparks und konnte lediglich bei Flügen bis maximal 40 m hoch über Gelände festgestellt werden. Brutplatznahe Verhaltensweisen, die ein gewisses Gefährdungspotenzial erwarten lassen, sind im Plangebiet nicht feststellbar gewesen (vgl. Avifaunistisches Gutachten).</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.1.h Sperber		
Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.	<p>Die Forderung nach einer Nachkartierung hinsichtlich des Vorkommens der Art Sperber bleibt unbegründet.</p> <p>Bei den umfangreichen Brut- und Rastvogeluntersuchungen am Standort (vgl. Avifaunistisches Gutachten) trat die Art als Brut- und Zugvogel auf. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch Nachkartierungen, der insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes eine andere Bewertung veranlassen würde, ist nicht erkennbar.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt,</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.1.i Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)		
<p>Für den Rotmilan besteht aufgrund zahlreicher Beobachtungen Brutverdacht (bei Linnich BK 5003-069).</p> <p>Forderung: Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Vom Horst ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 1.500 m einzuhalten. Als Prüfbereich für den Rotmilan werden 4.000 m angegeben. In diesem Prüfbereich sollte auch nach nachbrutzeitlichen Versammlungsplätzen des Rotmilans gesucht werden. Die geplante WEA sollte schon jetzt aufgrund der anhaltenden Nutzung durch den bekanntermaßen windkraftsensiblen Rotmilan gestrichen werden.</p>	<p>Laut ASP handelt es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Rotmilanen um Durchzügler oder kurzzeitige Nahrungsgäste (vgl. Avifaunistisches Gutachten S. 38). Brutplätze liegen nicht vor. Auch seitens der Verbände können keine Brutplätze benannt werden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.1.j Mäusebussard/Turmfalke		
<p>Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände</p>	<p>Der Mäusebussard und der Turmfalke werden nicht als windenergiesensible Art im Leitfaden geführt. Daher sind für den Mäusebussard keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Bindens für die Betrachtung der Artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>und andere Landesregierungen, z. B. Niedersachsen, es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuelle Arbeitshilfe für Niedersachsen "Naturschutz und Windenergie", in der für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von 500 m festgelegt ist (Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie", Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014). Forderung: Die Planung ist aus Artenschutzgründen aufzugeben. Der Turmfalke brütet z.B. innerhalb des UR₁₀₀₀ (Gehöft Darius westlich von Linnich).</p>	<p>Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein. Dieser wurde per Erlass eingeführt und muss von den Behörden im Rahmen der Planung beachtet werden.</p>	<p>g formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.1.k Kiebitz(RL NRW 3)</p>		
<p>Erfasst wurden hier 5 Reviere die lt. Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen</p> <p>"MKULNV Nordrhein-Westfalen 1:1 auszugleichen sind (5ha). Die Kiebitzinsel (Avifaunistisches Fachgutachten S. 138 mit einer Länge von 125 m und einer Breite von 40 m entspricht daher nicht den Vorschriften für eine CEF Massnahme.</p> <p>Anforderung CEF Massnahmestandort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen s. Einführung zum Leitfaden). Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten • Maßnahmestandorte mit weitgehend freiem Horizont, keine 	<p>Die Bedeutung des Raumes für den Kiebitz wird erkannt, diesbezüglich werden im Gutachten Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (vgl. Avifaunistisches Gutachten S. 136 ff). Es gibt keinen Zweifel an der fachlichen Eignung der Maßnahme bzw. dem Gutachter.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>geschlossenen Vertikalkulissen</p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb eines Getreide-, Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers und dürfte somit für den Kiebitz nicht geeignet sein</p> <p>Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze großflächig zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist. Insofern kann aus der agrarischen Nutzung von Offenlandschaften nicht von vornherein auf eine geringe Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz gefährdeter Brut- und Gastvögel geschlossen werden.</p> <p>Lt. dem Gutachter aus dem Zeitraum Anfang Oktober 2014 bis Februar ergab ein Vorkommen von 280 Individuen. Alleine solche Massierungen sind hier als sehr bedeutsam anzusehen und zeigt wie schützenswert dieses Gebiet ist. Die Planung hätte hier alleine schon eingestellt werden müssen.</p>		
<p>45.1.I Feldlerche RL NRW 3</p>		
<p>Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 "gefährdet" geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen "Allerweltsart" in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als "ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend" (http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de).</p>	<p>Für die Feldlerche hingegen sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Sie wird nicht im Leitfaden geführt und ist damit hinsichtlich betriebsbedingter Auswirkungen nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Für alle Feldvögel wie auch die Feldlerche werden weiterhin Maßnahmen für die Bauzeit fixiert (z.B. Bauzeitenbegrenzung, Baufeldräumung, Baubegleitung)</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen.</p> <p>Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren "im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.</p> <p>Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitats sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Anderenfalls ist eine Revierkartierung für die hier in der Feldflur brütende Feldlerche nachzuholen. Diese fehlt im avifaunistischen Fachbeitrag, ist aber für die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erforderlich.</p> <p>Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (2010) erarbeitet, in der für jede Vogelart Abstände von Strassen vorgeschlagen werden, innerhalb derer eine bis zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. des Reviers gehende Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Studie bezieht sich zwar auf Straßen, allerdings werden die Baustelleneinrichtungsflächen sehr ähnliche Wirkungen auf die umgebende Vogelwelt ausüben. Die negative Wirkung von Straßen entstammt nicht nur dem Lärm, sondern auch der Bewegung auf der Straße. Es ist sachgerecht anzunehmen, dass eine Baustelleneinrichtungsfläche, auf der Verkehr von</p>		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Baufahrzeugen herrscht, auf der Menschen umherlaufen und wo zudem ständig neue aus Sicht einer Feldlerche beängstigende Bauteile angeliefert, zusammengebaut und bewegt werden, eine mindestens ebenso hohe Wirkung auf Feldlerchen hat, wie eine Straße. Dabei darf für die Feldlerchen die sehr beeinträchtigende Kulissenwirkung hoher Bauteile nicht unterschätzt werden.</p> <p>Sowohl die Baustelleneinrichtungsstellen, als auch die dauerhaft bestehende Anlagen werden Feldlerchen in größeren Umkreis vertreiben.</p>		
<p>45.1.m Kranich/Gänse</p>		
<p>Das Plangebiet ist als Leitkorridor für den Vogelzug anzusehen (Kraniche). Bemerkung zu den Nordischen Gänsen siehe oben.</p> <p>Neben einem generellen Abstand von mindestens 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche und Gänse. Häufungen von WEA, wie wir sie hier an dieser Stelle um Linnich haben, sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel</p>	<p>Der Gutachter kommt zum Ergebnis: „Wie aus Tabelle 5.2 ersichtlich wird, sind bei der weiteren Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben insgesamt sechs Arten (Saatgans, Blässgans, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich und Kiebitz) als Brut- oder Rastvögel zu berücksichtigen, für die zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung ermittelt wurde.“ (vgl. avifaunistisches Gutachten S. 120). Die Bedeutung des Raumes wurde somit erkannt.</p> <p>Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Bezüglich der Gefährdungspotenziale sind Nacharbeiten auch Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen in der ASP und dem Umweltbericht zwingend erforderlich.</p> <p>Folgende Planungen und Anlagen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• 22 bestehende Anlagen im Kreis Heinsberg• 21 geplante Anlagen• 5 geplante Anlagen für Linnich-Boslar• 16 geplante Anlagen für den Bereich Körrenzig, Glimbach und Hottorf• 5 geplante Anlagen für die Gemeinde Niederzier-Steinstraß <p>Angesichts dieser Massierung von WEA im Raum dürfte der Korridor für Kraniche und Gänse etc nicht mehr passierbar sein.</p> 		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45.1.n Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe		
<p>Laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ist ein Abstand zu den Anlagen von 1000 m und der Prüfungsbereich von 3000 m einzuhalten. Hierzu sind Nachkartierungen erforderlich.</p>	<p>Zum Umgang mit den Empfehlungen der LAG VSW (2015) bei den durchgeführten Prüfschritten hinsichtlich des Artenschutzes auf FNP-Ebene verweise ich auf die Mitteilungen der Amtschekonferenz 25.05.2015 (Top 12 Nr. 2, S. 16). Einheitliche Empfehlungen zum Umgang mit windenergieempfindlichen Vogelarten sind nicht möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung. Nach MKULNV & LANUV (2013), deren Kernaussagen mit dem Windenergie-Erlass (MKULNV et al. 2015) nochmals bestätigt wurden, ist demnach bei Möwen ein Prüfbereich von 1.000 m um Brutkolonien anzuwenden. Dieser Prüfmaßstab findet sich in der artenschutzrechtlichen Beurteilung wieder (vgl. Avifaunistisches Gutachten).</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.1.o Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz		
<p>In der ASP sollten nicht nur die Brutplätze sondern auch die Winterschlafplätze der Waldohreulen kartiert werden. Vom Brutplatz ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 500 m einzuhalten, der Prüfbereich wird mit 1.000 m angegeben. Laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) "Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Stand 13.05.2014, gilt auch die Waldohreule als kollisionsgefährdete Vogelart. Das faunistische Fachgutachten gibt für den Waldkauz und der Waldohreule - im Bereich UR 2000 als Brutvogel für den UR 1000 als Nahrungsgast an.</p>	<p>Im Leitfaden, der für die Behörden bei zu beachten ist, wird lediglich die Sumpfohreule als für die Windenergieplanung relevante Art angeführt. Für diese wird der Prüfradius mit 1000 m angeführt. Hieraus hat der Gutachter auch für die eigentlich nicht relevanten Eulenarten einen entsprechenden Untersuchungsradius abgeleitet.</p> <p>Für die Eulenarten werden laut Gutachten weder bau- noch betriebsbedingte Auswirkungen erwartet.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Für beide Eulenarten stellt die umgebende Feldflur ein essentielles Nahrungshabitat dar. Es ist wahrscheinlich, dass diese Eulenarten zwischen den Wäldern hin- und herfliegen und besonders entlang der Waldränder jagen. Für beide Arten liegen Totfunde an WEA vor. Außerdem ist anzunehmen, dass die Geräuschemissionen der WEA es den Eulen erschweren, Beutetiere zu orten und insoweit die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern. Eine Nachkartierung ist erforderlich.</p>		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.1.p Schleiereule</p>		
<p>Wir weisen darauf hin das die Schleiereule innerhalb des UR 1000 brütet. (Gehöft Darius westlich von Linnich). Schleiereulen gelten zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89).</p>	<p>Im Leitfaden, der für die Behörden bei zu beachten ist, wird lediglich die Sumpfohreule als für die Windenergieplanung relevante Art angeführt. Für diese wird der Prüfradius mit 1000 m angeführt. Hieraus hat der Gutachter auch für die eigentlich nicht relevanten Eulenarten einen entsprechenden Untersuchungsradius abgeleitet. Für die Eulenarten werden laut Gutachten weder bau- noch betriebsbedingte Auswirkungen erwartet.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.1.q Fledermäuse</p>		
<p>Die bestehende ASP erfüllt im Jahr 2015 die Anforderungen gemäß Leitfaden Artenschutz und Windenergie (2013) nicht. 1. Der Untersuchungsraum von 500 m ist zu klein. Der Leitfaden</p>	<p>1. Es ist nichts darüber bekannt, dass es in einem Umfeld von mehr als 500 m von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen in Wochenstuben von Fledermausarten kommt. Es liegen keine Hinweise</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich,</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>(2013!) fordert 1000 m.</p> <p>Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausreichend im UR_{1000 m} abgeprüft wurden. Stichprobenartige flächige Ab-/Einflugkontrollen ersetzen gezielte Gebäudekontrollen im erforderlichen UR_{1000 m} nicht. Quartier-Untersuchungen sind im neuen UR_{1000 m} nachzuziehen.</p> <p>Am Gehöft von Herrn Darius, Aachener Straße in Linnich, wurde am 2.7.2015 ein Zwergfledermaus-Einzelquartier am Seitengebäude und ein überfliegender Großer Abendsegler durch den AK Fledermausschutz kartiert. Aus Welz wurde 2014 dem AK Fledermausschutz eine Zwergfledermaus-Wochenstube gemeldet. In Gereonsweiler ist ebenfalls eine Zwergfledermaus Wochenstube bekannt. Diese Hinweise sind bei zukünftigen Quartierermittlungen ebenso zu berücksichtigen, wie das aus dem Gutachten bekannte Quartier in 870 m Entfernung im Pappelwald von Welz. Hier sind die Fledermausart und die Art des Quartiers zu ermitteln. Das Gutachten selbst erwähnt hohe Potenzialstrukturen (S.39) außerhalb des UR_{500m} und weist damit auf den bedeutenden Erkenntnisgewinn durch Kartierung im UR_{1000 m} hin.</p> <p>Die genannten untersuchten Ausflugszeiten sind für mehrere Arten zu kurz. Große Mausohren fliegen sehr spät frühestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang aus. Fransenfledermäuse kommen noch später. Beide Arten würden durch die beschriebene Kartierung nicht erfasst.</p> <p>2. Zugzeiten im Frühjahr wurden mit einem Untersuchungsbeginn im Mai 2012 nicht erfasst. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Aussagen zu Zugverhalten nur dann getroffen werden können, wenn in geeigneten Zeitfenstern kartiert wurde.</p> <p>Nach lokalen Kartierungen (AK Fledermausschutz, M.Straube, Heinsberg und Literaturdaten) ergeben sich andere Zugzeiten als nach Leitfaden. Bei lokalen Erkenntnissen sollte der Gutachter gemäß Leitfaden (S.11) den Erfassungszeitraum von März bis Mitte November</p>	<p>dafür vor, dass Fledermäuse, die sich in Wochenstuben aufhalten, durch den Betrieb von WEA gestört fühlen oder in einer anderen Form beeinträchtigt werden. Somit handelt es sich zwar um ein bedeutendes Funktionselement in der Autökologie der Fledermäuse, dessen Auffindung aber keinen werthaltigen Erkenntnisgewinn zum Schlagrisiko der Fledermäuse liefert, die 500 oder 1.000 m entfernt sind. Da einige Fledermausarten aufgrund ihres besonderen Verhaltens einer Kollisionsgefahr unterliegen, ist es daher viel entscheidender über deren Flugaktivitäten am Standort Erkenntnisse zu gewinnen. Dieses Ziel wurde mit den Vorort-Untersuchungen (Kombination aus Detektorbegehungen und Horchkistenerfassung) erreicht (Fachgutachten Fledermäuse). Zusammenhänge zwischen Funktionsräumen und/oder –elementen wurden dabei richtigerweise bei der Bewertung von Flugaktivitäten nicht außer Acht gelassen.</p> <p>Weder die Fransenfledermaus noch das Große Mausohr gilt als WEA-empfindlich. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind daher Erfassungsdefizite, die ggfs. mit den angesprochenen besonderen Verhaltensweisen korrespondieren, vernachlässigbar.</p> <p>2. Der Mai zählt durchaus zu einem der Monate im Hauptzugzeitraum. Ein Erfassungsdefizit ist somit nicht zu erkennen.</p> <p>Der Große Abendsegler wurde weder bei der Detektorbegehung noch bei der Horchkistenuntersuchung erfasst. Somit stützt sich die Aussage, dass die Art nicht im UR500 mit einem relevanten Vorkommen festgestellt wurde, auf ein robustes Ergebnis. Die Hinweise aus der ASP I (Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung) zu Vorkommen von Großen Abendseglern</p>	<p>die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>verlängern, um fachgerecht das lokalen Zugeschehen zu erfassen.</p> <p>Symptomatisch für die zu geringen Untersuchungszeiten in der Zugzeit und möglicherweise auch ein technischer Defekt oder Alterung der eingesetzten Detektoren (siehe 4.) ist das Fehlen des Großen Abendseglers. Er ist im Landschaftselement zu erwarten (siehe MTB LANUV, Punkt im LINFOS im Kreis Heinsberg) und wurde von zahlreichen Stellen als Hinweis im Raum erwähnt (siehe ASP I, 2015). Wenn der Gutachter ihn trotzdem nicht verhört, muss er das negative Ergebnis kritisch hinterfragen.</p> <p>Text und Tabelle 3.1 differieren für Teibereich II im Herbst bezüglich der Kartierzeiten. Was stimmt?</p> <p>3. Das vom Gutachter für die akustische Fledermausuntersuchung eingesetzte Dehner - Detektorsystem kann je nach Kartiermethodik als nicht rechtsfest im Sinne einer räumlichen Erfassung in einem vorgegebenen Zeitfenster gelten.</p> <p>Bei dem Zeitdehnverfahren werden nur 10% einer Nacht aufgenommen, da das Gerät 90% Aufnahmepause während der Datenspeicherung hat.</p> <p>Das Zitat zu 20 Jahre alten Kartiermethoden, Rahmel 1996 (!), ist unzeitgemäß. Dem technischen Wandel und den Erkenntnissen der Gegenwart ist in der Untersuchung nicht Genüge getan. Dies gilt auch für den nachfolgenden Punkt.</p> <p>4. Eine Horchbox auf Basis eines Breitbandverfahrens ist für eine populationsrelevante</p> <p>Beurteilung von Betroffenheiten einzelner Fledermausarten nicht rechtsfest. Die aufgenommenen Rufe/Aktivitäten sind nicht bis auf Artniveau analysierbar.</p> <p>Die einzige regional nachgewiesene Eptesicus Art wird in der Gruppe Nyctaloid zusammengeführt. Wie kann der Bearbeiter "Eptesicoid" und</p>	<p>stammen aus dem Suchraum des Umfelds von 6 km zum Vorhabengebiet.</p> <p>Da sie somit aus einem vielfach größeren Untersuchungsgebiet stammen, stehen sie mit dem Untersuchungsergebnis nicht im Widerspruch.</p> <p>3. + 4. Die Angaben des Stellungnehmenden zur Funktionsweise der Messgeräte sind falsch. Die in der vorliegenden Untersuchung verwendeten Horchkistentypen Laar TDM 7C u. 7D der Fa. von Laar Media bzw. CDP302 R3 der Fa. Ciel-electronique stellen eine Auswahl der zum derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik üblichen Messgeräte im Rahmen von Fledermauserfassungen dar. Die Detektoren (hier: „Pettersson Ultrasound Detector D 240x“), die u.a. mit Zeitdehnungsverfahren arbeiten, dienen der nachträglichen Bestimmung von aufgenommenen Rufen am Rechner mit entsprechender Software. Die eigentliche Untersuchungsintensität vor Ort wird durch die Zeitdehnung in keiner Weise gemindert oder beeinträchtigt.</p> <p>Zur Sicherstellung höchster Messgenauigkeiten werden die bei ecoda UMWELTGUTACHTEN verwendeten Horchkisten nach jeder Saison gewartet, nötigenfalls neu kalibriert oder schlimmstenfalls ersetzt. Die Aussagen von RAHMEL et al. (1996) haben unverändert ihre Gültigkeit. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, dass diese Methode weiterhin in vielen Leitfäden aufgegriffen wird, um den Konflikt Fledermäuse und Windenergie im Vorfeld von Genehmigungen angemessen ermitteln bzw. beurteilen zu können.</p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>"Nyctaloid" unterscheiden? Dies ist fachlich von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen.</p> <p>Der fehlende Qualitätsnachweis der Geräte ergibt keine vergleichbaren und nachvollziehbaren Daten. Die Verwendung von Horchboxen mit Detektoren unterschiedlicher Hersteller macht eine Vergleichbarkeit unmöglich. Analysen und Bewertungen sind völlig unbrauchbar, weil die Grundvoraussetzungen, Vergleichbarkeit der Daten und artspezifische Analyse, nicht gegeben sind. Das wissentliche Inkaufnehmen vermeidbarer technischer Mängel und Fehler kann im Umgang mit planungsrelevanten Arten nicht akzeptiert werden und hätte längst 2013 oder 2014 behoben werden können. Die Erhebung ist mit technisch einwandfreiem Echtzeitdetektoren eines Herstellers zu wiederholen.</p> <p>Selbst Geräte eines Herstellers können bekanntermaßen bereits erhebliche Unterschiede an Aufnahmen aufweisen (deshalb der erforderliche Qualitätsnachweis und die Darstellung der Untersuchungsparameter).</p> <p>Akustische Unterschiede zwischen laut und leise rufenden Arten lassen einen Vergleich zwischen Arten nicht zu.</p> <p>Umso erstaunlicher ist, dass man aus einem Gemisch von Aktivitäten aller vorbeifliegenden Fledermäuse eine Bewertung für einzelne Arten versucht wird, ohne die Artefakte der unterschiedlichen Geräteempfindlichkeiten und Mikrofonaufnahmegütern zu berücksichtigen. "Selbstgebastelte" unkontrollierte Horchboxsysteme mit schlechter Aufnahmetechnik sind als unprofessionell abzulehnen. Die technische Ausrüstung ist bezüglich der Reichweite und Empfindlichkeit und aller Untersuchungsparameter. Threshold, posttrigger etc., wie bei professionellen Geräten, darzustellen. Professionelle Geräte werden in</p>	<p>Bei der Horchkistenuntersuchung spielt weniger die genaue Artbestimmung eine Rolle als die Ermittlung von nächtlichen Aktivitätsdichten im Untersuchungszeitraum. Dennoch ist es legitim, aus den Ergebnissen mit der gebotenen Vorsicht auch auf autökologische Zusammenhänge zu schließen.</p> <p>Weder das Braune noch das Graue Langohr gilt als WEA-empfindlich. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind daher Erfassungsdefizite, die ggfs. mit den angesprochenen besonderen Rufweisen korrespondieren, vernachlässigbar.</p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>jeder Saison kontrolliert, neu kalibriert oder gegebenenfalls ersetzt.</p> <p>Das Fehlen der sehr leise rufenden Arten z.B. Langohren, die in der Fläche ebenfalls zu erwarten wären, sowie das Fehlen der im hohen Luftraum fliegenden Abendsegler ist ein Hinweis auf mangelnde Reichweite (geringe Mikrofonempfindlichkeit).</p> <p>5. Eine Methodenkombination mit Netzfang etc. wäre für leise rufende Arten ein notwendiger</p> <p>Negativnachweis gewesen, um methodisch bedingtes Fehlen der Arten zu bestätigen oder auszuschließen.</p> <p>6. Der Ort des Eingriffs kann durch die "artunspezifischen" Horchboxuntersuchungen am Boden mit unkalibrierten (unkontrollierten) Mikrofonen nicht erfasst werden. Eine Höhenuntersuchung fehlt.</p> <p>Ein Höhenmonitoring Gondelmonitoring ist gemäß Leitfaden erforderlich. Die zitierten Aktivitätsmessungen der Horchboxen haben wegen der technischen Mängel der Geräte keine Aussagekraft (siehe 4.)</p> <p>7. Die wenigen Einzelnacht-Horchboxuntersuchung erfüllen nicht das geforderte Langzeitmonitoring in der Zugzeit gemäß Leitfaden. Dies ist ein gravierender Untersuchungsmangel. Die wenige Einzelstichproben sind reine Zufallsergebnisse.</p> <p>8. Das Ausklammern der kartierten, windkraftsensiblen Art Zwergfledermaus ist ein</p> <p>Rechtsverstoß gegen die FFH-Richtlinie. Der Leitfaden überlässt als Richtschnur die endgültige Verantwortung für die Bewertung der Arten den Gutachtern. Das Wegdiskutieren der windkraftsensiblen Art ist</p>	<p>5. Beide vom Stellungnehmenden angeführten Untersuchungsmethoden führen im speziellen Fall nicht zu einem Erkenntnisgewinn. Sie sind gemäß der Angaben von MKULNV & LANUV (2013) lediglich für Windenergieanlagenstandorte im Wald oder (hinsichtlich der Höhenerfassung) bei Repowering-Vorhaben vorzusehen.</p> <p>6. Die Hochkistenerfassung ist eine ergänzende Untersuchung und wird auch als solche in den Gutachten beschrieben und dargestellt. Ihr Sinn besteht weniger in der Artbestimmung sondern vielmehr in der Ermittlung der Aktivitätsdichte von Fledermäusen am Standort. Auch nach Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes im Rahmen von Windenergieplanungen in NRW (LANUV & MKULNV 2013) sind Höhenuntersuchungen an Offenlandstandorten nicht veranlasst.</p> <p>7. Das Untersuchungsdesign für das Jahr 2012 konnte sich nicht an den Anforderungen des Leitfadens (MKULNV & LANUV 2013) orientieren. Der Untersuchungsaufwand entspricht jedoch dem von vielen weiteren Erfassungen im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren zu Windenergieprojekten bis zum Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen und stellt damit den seinerzeit üblichen Untersuchungsrahmen dar.</p> <p>8. Mit den Untersuchungen wurde eine ausreichende Beurteilungsgrundlage geschaffen, um Aufkommen der Art an den geplanten WEA-Standorten und damit den möglicherweise auftretenden</p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>besonders kritisch, weil für die populationsökologische Einschätzung zum lokalen Erhaltungszustand der Art keine handfesten Daten vorgelegt wurden.</p> <p>Wie bei allen anderen Fledermausarten haben auch Zwergfledermäuse durch WEA ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko. Die Gefährdung durch WEA wird sich auf den bis heute als noch gut eingeschätzten Erhaltungszustand niederschlagen und diesen möglicherweise verschlechtern. Bei der Bewertung hierzu sind Kumulationswirkungen im Raum zu berücksichtigen. Nach FFH Verschlechterungsverbot muss vorsorgend bei relevanten Wissenslücken zum Erhaltungszustand als Prognoseunsicherheit der "worst case" angenommen werden. Dies ist war in der ASP nicht der Fall.</p>	<p>Verbotstatbestand der Tötung bezüglich der Zwergfledermaus zu ermitteln. Eine „Worst-Case-Betrachtung“ war also nicht erforderlich. Populationsrelevante Betrachtungen sind unter Berücksichtigung des Wortlauts hinsichtlich des Tötungsverbots allenfalls zweitrangig anzustellen.</p>	
<p>45.1.r Zusammenfassung</p>		
<p>Die Erfassung von 74 Vogelarten davon 17 Arten die in der Roten Liste von NRW aufgeführt werden mach hier deutlich das es sich hier um einen sehr wertvollen Bereich der Avifauna handelt, u.a. auch um einem bedeutenden Rastplatz arktischer Gänse.</p> <p>Für die windkraftempfindlichen Vogelarten ist die Abstandsempfehlung zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten (LAG VSW) heranzuziehen.</p> <p>Alle bisher erhobenen akustischen Fledermausdaten, vor allem die der Horchboxen, und ihre Bewertungen müssen wegen der auch dem Gutachter bekannten Mängel und Fehler der technischen Ausrüstung in Frage gestellt werden. Sie können keine Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung planungsrelevanter Arten sein. Die Kartierungen sind mit zeitgemäßen standardisierten Echtzeitdetektoren (statt selbstgebastelter artunspezifischer Horchboxen minderwertiger Erfassungsqualität) erneut durchzuführen. Ein jährlicher</p>	<p>Bindens für die Betrachtung der Artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein. Dieser wurde per Erlass eingeführt und muss von den Behörden im Rahmen der Planung beachtet werden, nicht das Helgoländer Papier. Der Leitfaden hat die Werte dieses jedoch im Wesentlichen übernommen. Nach Erscheinen des Leitfaden ist eine neue Version des Helgoländer Papiers erschienen, so dass Divergenzen der Abstände bestehen. Ob der Leitfaden diesbezüglich angepasst wird, ist offen und Sache des Landes NRW.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Qualitätsnachweis von Geräten und Mikrofonen ist vorzulegen.</p> <p>Die nach Leitfaden fehlenden Langzeithorchboxuntersuchungen in der lokalen Zugzeit, das Höhenmonitoring am Ort des Eingriffs und Quartiersuche in 1000 m Umfeld müssen gemäß Leitfaden ergänzend nachgearbeitet werden. Bei der Quartiersuche sind konkrete Gebäude- und Baumkontrollen durchzuführen, flächige Untersuchungen sind nicht zielführend. Methodische Defizite einzelner Untersuchungsmethoden müssen durch einen Methodenmix ausgeglichen werden. Eine Gondelmonitoring gemäß Leitfaden als Vorsorgemaßnahme für Fledermäuse muss durchgeführt werden, wenn der Ort des Eingriffs nicht erfasst wird (bei fehlendem Höhenmonitoring).</p>		
<p>45.1.s Ausgleich</p>		
<p>Wir haben mehrfach drauf hingewiesen, dass wenn Offenland in Anspruch genommen wird dies auch als solches an anderer Stelle als Ausgleich wieder ausgewiesen wird. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Anpflanzungen entlang der Rur keine Kompensation für Habitate der Offenlandvögel sein kann, da ihre Habitate "Offenland" sind.</p> <p>Wir lehnen die Planung aus den aufgeführten Gründen ab.</p>	<p>Rein rechtlich ist es nicht erforderlich, den Ausgleich im gleichen Landschaftstyp oder im gleichen landschaftsraum abzuhalten. Lediglich der artenschutzrechtliche Ausgleich ist an Ort und Stelle zu erbringen, was bei den Maßnahmen für den Kiebitz auch erfolgt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45.2 Mit ergänztem Schreiben vom 15.07.2015		
45.2.a Landesplanung/Regionalplanung		
<p>Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie halten die Naturschutzverbände einige Korrekturen im geplanten gemeinsamen » Runderlass des MKULNV, des Bauministeriums und der Staatskanzlei (inkl. Anlagen » 1, » 2, » 3 und » 4) für dringend geboten, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung (Ziff. 3.2 WEE-Entwurf) und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Ziff. 8.2.2.3 WEE-Entwurf). Erhebliche Bedenken bestehen gegen die - gegenüber dem geltenden Erlass – neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung (Ziff. 8.2.2.1 WEE-Entwurf) und zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (Ziff. 8.2.2.5 WEE-Entwurf). Im Übrigen sprechen sich die Naturschutzverbände insbesondere dafür aus, im Erlass die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren, d. h. insbesondere auch die zur Bürger- und Verbandsbeteiligung, ausdrücklich zu benennen (zu Ziff. 2 WEE-Entwurf) und durch entsprechende Vorgaben gegenüber der Regionalplanung darauf hinzuwirken, dass beim Ausbau der Windenergie das so genannte Repowering den Ausbauswerpunkt darstellt (zu Ziff. 4.9 WEE-</p>	<p>Vgl. 45.1.a</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Entwurf).</p> <p>Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten und mehr noch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben.</p> <p>Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon von dem Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.</p>		
<p>45.2.b Landschaftsbild</p>		
<p>WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter Vorzug von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.</p> <p>Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr</p>	<p>Vgl. 45.1.b</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt Bau- und anlagebedingt werden hier durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Wegebau, Grabenverrohrungen für Überfahrten.</p> <p>Infolge der Höhe der geplanten Anlagen von 150m ist die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich.</p> <p>Die dargestellte Vorbelastung sollte dazu führen der Landschaft hier keine weiteren Beeinträchtigungen auszusetzen.</p> <p>Ein weiterer Eingriff durch die Planung führt zu einer Belastung und Entwertung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes was die Rückführung einer Alltagslandschaft bedeutet.</p> <p>Windkraftanlagen mit ihren gigantischen Höhen und kreisenden Rotorbewegungen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009).</p>		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.2.c Artenschutz</p>		
<p>Der Standort der WEA-Anlagen befindet sich auf einem seit fast 100 Jahren (Berichte von Einheimischen von 1940 liegen uns vor) bekannten, überregional bedeutenden Rastplatz tausender Nordischer Gänse. Dies bestätigt auch die Kartierung. International, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten auch nach Willen der Landesregierung für den Naturschutz freigehalten werden. Dass die Rastfläche bei der Standortanalyse im</p>	<p>Vgl. 45.1.c</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Vorfeld und nach der Kartierung nicht aus der Windkraftnutzung herausgefallen ist, zeigt den Mangel an konkreten artenschutzrechtlichen Tabukriterien im Verfahren. Dieser Fehler kann durch Aufgabe des Standortes geheilt werden. Die Planung ist aus diesen Grund einzustellen.</p>		<p>abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.2.d Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2</p>		
<p>Kritisch für die Planungen ist das mehrfache Auffinden der Wachtel bei der Kartierung. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand der Art wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht dargestellt. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige "Hier und Dort"-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.</p> <p>Forderung: Da die Art WEA meidet, der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem</p>	<p>Vgl. 45.1.d</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist die Planung aufzugeben.		
45.2.e Rebhuhn NRW RL 2		
<p>Der Bestand dieses früher weit verbreiteten "Allerweltvogels" hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. "Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde).</p> <p>Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.</p> <p>Die Kartierung ergab im UR₁₀₀₀ ein Vorkommen von 6 Revieren. Für den Ausgleich des Verlustes ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" MKULNV Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitats nur in direktem Verbund, bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich.</p>	Vgl. 45.1.e	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.2.f Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)		
Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.	Vgl. 45.1.f	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.2.g Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)		
Die Planung ist aufgrund der Nutzung der Fläche durch die Rohrweihe aufzugeben.	Vgl. 45.1.g	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.2.h Sperber		
Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.	Vgl. 45.1.h	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.2.i Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)</p>		
<p>Für den Rotmilan besteht aufgrund zahlreicher Beobachtungen Brutverdacht (bei Linnich BK 5003-069).</p> <p>Forderung: Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Vom Horst ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 1.500 m einzuhalten. Als Prüfbereich für den Rotmilan werden 4.000 m angegeben. In diesem Prüfbereich sollte auch nach nach brutzeitlichen Versammlungsplätzen des Rotmilans gesucht werden. Die geplante WEA sollte schon jetzt aufgrund der anhaltenden Nutzung durch den bekanntermaßen windkraftsensiblen Rotmilan gestrichen werden.</p>	<p>Vgl. 45.1.i</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>45.2.j Mäusebussard/ Turmfalke</p>		
<p>Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände und andere Landesregierungen, z. B. Niedersachsen, es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuelle Arbeitshilfe für Niedersachsen "Naturschutz und Windenergie", in der für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von 500 m festgelegt ist (Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie", Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014). Forderung: Die Planung ist aus Artenschutzgründen aufzugeben.</p>	<p>Vgl. 45.1.j</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.2.k Kiebitz(RL NRW 3)</p>		
<p>Erfasst wurden hier 5 Reviere die lt. Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen "MKULNV Nordrhein-Westfalen 1:1 auszugleichen sind (5ha). Die Kiebitzinsel (Avifaunistisches Fachgutachten S. 138 mit einer Länge von 125 m und einer Breite von 40 m entspricht daher nicht den Vorschriften für eine CEF Massnahme. Anforderung CEF Massnahmestandort: • Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu</p>	<p>Vgl. 45.1.k</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen s. Einführung zum Leitfaden). Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmestandorte mit weitgehend freiem Horizont, keine geschlossenen Vertikalkulissen <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb eines Getreide-, Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers und dürfte somit für den Kiebitz nicht geeignet sein</p> <p>Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze großflächig zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist. Insofern kann aus der agrarischen Nutzung von Offenlandschaften nicht von vornherein auf eine geringe Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz gefährdeter Brut- und Gastvögel geschlossen werden.</p>		<p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.2.1 Feldlerche RL NRW 3</p>		
<p>Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 "gefährdet" geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen "Allerweltsart" in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als "ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend"</p>	<p>Vgl. 45.1.I</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt,</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>(http://www.naturschutzfachinformations-systeme-nrw.de).</p> <p>Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen. Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren "im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.</p> <p>Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Anderenfalls ist eine Revierkartierung für die hier in der Feldflur brütende Feldlerche nachzuholen. Diese fehlt im avifaunistischen Fachbeitrag, ist aber für die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erforderlich.</p> <p>Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (2010) erarbeitet, in der für jede Vogelart Abstände von Strassen vorgeschlagen werden, innerhalb derer eine bis zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. des Reviers gehende Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Studie bezieht sich zwar auf Straßen, allerdings werden die Baustelleneinrichtungsflächen sehr ähnliche Wirkungen auf die umgebende Vogelwelt ausüben. Die negative Wirkung von Straßen entstammt nicht nur dem Lärm, sondern auch der Bewegung auf der Straße. Es ist sachgerecht anzunehmen,</p>		<p>die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>dass eine Baustelleneinrichtungsfläche, auf der Verkehr von Baufahrzeugen herrscht, auf der Menschen umherlaufen und wo zudem ständig neue aus Sicht einer Feldlerche beängstigende Bauteile angeliefert, zusammengebaut und bewegt werden, eine mindestens ebenso hohe Wirkung auf Feldlerchen hat, wie eine Straße. Dabei darf für die Feldlerchen die sehr beeinträchtigende Kulissenwirkung hoher Bauteile nicht unterschätzt werden. Sowohl die Baustelleneinrichtungsstellen, als auch die dauerhaft bestehende Anlagen werden Feldlerchen in größeren Umkreis vertreiben.</p>		
<p>45.2.m Kranich/Gänse</p>		
<p>Das Plangebiet ist als Leitkorridor für den Vogelzug anzusehen (Kraniche). Bemerkung zu den Nordischen Gänsen siehe oben.</p> <p>Neben einem generellen Abstand von mindestens 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche und Gänse. Häufungen von WEA, wie wir sie hier an dieser Stelle um Linnich haben, sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens</p>	<p>Vgl. 45.1.m</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Bezüglich der Gefährdungspotenziale sind Nacharbeiten auch Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen in der ASP und dem Umweltbericht zwingend erforderlich.</p> <p>Folgende Planungen und Anlagen sind zu berücksichtigen:</p> <p>22 bestehende Anlagen im Kreis Heinsberg 21 geplante Anlagen 5 geplante Anlagen für Linnich-Boslar 16 geplante Anlagen für den Bereich Körrenzig, Glimbach und Hottorf 5 geplante Anlagen für die Gemeinde Niederzier-Steinstraß</p> <p>Angesichts dieser Massierung von WEA im Raum dürfte der Korridor für Kraniche und Gänse etc nicht mehr passierbar sein.</p>		
<p>45.2.n Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe</p>		
<p>Laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ist ein Abstand zu den Anlagen von 1000 m und der Prüfungsbereich von 3000 m einzuhalten. Hierzu sind Nachkartierungen erforderlich.</p>	<p>Vgl. 45.1.n</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.2.o Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz		
<p>In der ASP sollten nicht nur die Brutplätze sondern auch die Winterschlafplätze der Waldohreulen kartiert werden. Vom Brutplatz ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 500 m einzuhalten, der Prüfbereich wird mit 1.000 m angegeben. Laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) "Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Stand 13.05.2014, gilt auch die Waldohreule als kollisionsgefährdete Vogelart. Das faunistische Fachgutachten gibt für den Waldkauz und der Waldohreule im Bereich UR 2000 als Brutvogel für den UR 1000 als Nahrungsgast an. Für beide Eulenarten stellt die umgebende Feldflur ein essentielles Nahrungshabitat dar. Es ist wahrscheinlich, dass diese Eulenarten zwischen den Wäldern hin- und herfliegen und besonders entlang der Waldränder jagen. Für beide Arten liegen Totfunde an WEA vor. Außerdem ist anzunehmen, dass die Geräuschemissionen der WEA es den Eulen erschweren, Beutetiere zu orten und insoweit die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern. Eine Nachkartierung ist erforderlich.</p>	Vgl. 45.1.o	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45.2.p Fledermäuse		
<p>Die bestehende ASP erfüllt im Jahr 2015 die Anforderungen gemäß Leitfaden Artenschutz und Windenergie (2013) nicht. 1. Der Untersuchungsraum von 500 m ist zu klein. Der Leitfaden (2013!) fordert 1000 m. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausreichend im UR1000 m abgeprüft wurden. Stichprobenartige flächige Ab-/Einflugkontrollen ersetzen gezielte Gebäudekontrollen im erforderlichen UR₁₀₀₀ m nicht. Quartier-Untersuchungen sind im neuen UR₁₀₀₀ m nachzuholen. Am Gehöft von Herrn Darius, Aachener Straße in Linnich, wurde am 2.7.2015 ein Zwergfledermaus-Einzelquartier am Seitengebäude und ein überfliegender Großer Abendsegler durch den AK Fledermausschutz kartiert. Aus Welz wurde 2014 dem AK Fledermausschutz eine Zwergfledermaus-Wochenstube gemeldet. In Gereonsweiler ist ebenfalls eine Zwergfledermaus Wochenstube bekannt. Diese Hinweise sind bei zukünftigen Quartierermittlungen ebenso zu berücksichtigen, wie das aus dem Gutachten bekannte Quartier in 870 m Entfernung im Pappelwald von Welz. Hier sind die Fledermausart und die Art des Quartiers zu ermitteln. Das Gutachten selbst erwähnt hohe Potenzialstrukturen (S.39) außerhalb des UR₅₀₀ m und weist damit auf den bedeutenden Erkenntnisgewinn durch Kartierung im UR₁₀₀₀ m hin. Die genannten untersuchten Ausflugzeiten sind für mehrere Arten zu kurz. Große Mausohren fliegen sehr spät frühestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang aus. Fransenfledermäuse kommen noch später. Seide Arten würden durch die beschriebene Kartierung nicht erfasst. 2. Zugzeiten im Frühjahr wurden mit einem Untersuchungsbeginn im Mai 2012 nicht erfasst. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Aussagen zu Zugverhalten nur dann getroffen werden können, wenn in geeigneten Zeitfenstern kartiert wurde. Nach lokalen Kartierungen (AK Fledermausschutz, M.Straube,</p>	<p>Vgl. 45.1.q</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Heinsberg und Literaturdaten) ergeben sich andere Zugzeiten als nach Leitfaden. Bei lokalen Erkenntnissen sollte der Gutachter gemäß Leitfaden (S.11) den Erfassungszeitraum von März bis Mitte November verlängern, um fachgerecht das lokalen Zuggeschehen zu erfassen. Symptomatisch für die zu geringen Untersuchungszeiten in der Zugzeit und möglicherweise auch ein technischer Defekt oder Alterung der eingesetzten Detektoren (siehe 4.) ist das Fehlen des Großen Abendseglers. Er ist im Landschaftselement zu erwarten (siehe MTB LANUV, Punkt im LINFOS im Kreis Heinsberg) und wurde von zahlreichen Stellen als Hinweis im Raum erwähnt (siehe ASP I, 2015). Wenn der Gutachter ihn trotzdem nicht verhört, muss er das negative Ergebnis kritisch hinterfragen.</p> <p>Text und Tabelle 3.1 differieren für Teibereich II im Herbst bezüglich der Kartierzeiten. Was stimmt?</p> <p>3. Das vom Gutachter für die akustische Fledermausuntersuchung eingesetzte Dehner - Detektorsystem kann je nach Kartiermethodik als nicht rechtsfest im Sinne einer räumlichen Erfassung in einem vorgegebenen Zeitfenster gelten. Bei dem Zeitdehnerverfahren werden nur 10% einer Nacht aufgenommen, da das Gerät 90 % Aufnahmepause während der Datenspeicherung hat. Das Zitat zu 20 Jahre alten Kartiermethoden, Rahmel 1996 (!), ist unzeitgemäß. Dem technischen Wandel und den Erkenntnissen der Gegenwart ist in der Untersuchung nicht Genüge getan. Dies gilt auch für den nachfolgenden Punkt.</p> <p>4. Eine Horchbox auf Basis eines Breitbandverfahrens ist für eine populationsrelevante Beurteilung von Betroffenheiten einzelner Fledermausarten nicht rechtsfest. Die aufgenommenen Rufe/Aktivitäten sind nicht bis auf Artniveau analysierbar. Die einzige regional nachgewiesene Eptesicus Art wird in der Gruppe Nyctaloid zusammengeführt. Wie kann der Bearbeiter "Eptesicoid" und "Nyctaloid" unterscheiden? Dies ist fachlich von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Der fehlende Qualitätsnachweis der Geräte ergibt keine vergleichbaren und nachvollziehbaren Daten. Die Verwendung von Horchboxen mit Detektoren unterschiedlicher Hersteller macht eine Vergleichbarkeit unmöglich. Analysen und Bewertungen sind völlig unbrauchbar, weil die Grundvoraussetzungen, Vergleichbarkeit der Daten und artspezifische Analyse, nicht gegeben sind. Das wissentliche Inkaufnehmen vermeidbarer technischer Mängel und Fehler kann im Umgang mit planungsrelevanten Arten nicht akzeptiert werden und hätte längst 2013 oder 2014 behoben werden können. Die Erhebung ist mit technisch einwandfreiem Echtzeitdetektoren eines Herstellers zu wiederholen. Selbst Geräte eines Herstellers können bekanntermaßen bereits erhebliche Unterschiede an Aufnahmen aufweisen (deshalb der erforderliche Qualitätsnachweis und die Darstellung der Untersuchungsparameter).</p> <p>Akustische Unterschiede zwischen laut und leise rufenden Arten lassen einen Vergleich zwischen Arten nicht zu. Umso erstaunlicher ist, dass man aus einem Gemisch von Aktivitäten aller vorbeifliegenden Fledermäuse eine Bewertung für einzelne Arten versucht wird, ohne die Artefakte der unterschiedlichen Geräteempfindlichkeiten und Mikrofonaufnahmequalitäten zu berücksichtigen. "Selbstgebastelte" unkontrollierte Horchboxsysteme mit schlechter Aufnahmetechnik sind als unprofessionell abzulehnen. Die technische Ausrüstung ist bezüglich der Reichweite und Empfindlichkeit und aller Untersuchungsparameter. Treshold, posttrigger etc., wie bei professionellen Geräten, darzustellen. Professionelle Geräte werden in jeder Saison kontrolliert, neu kalibriert oder gegebenenfalls ersetzt.</p> <p>Das Fehlen der sehr leise rufenden Arten z.B. Langohren, die in der Fläche ebenfalls zu erwarten wären, sowie das Fehlen der im hohen Luftraum fliegenden Abendsegler ist ein Hinweis auf mangelnde Reichweite (geringe Mikrofonempfindlichkeit).</p> <p>5. Eine Methodenkombination mit Netzfang etc. wäre für leise rufende</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Arten ein notwendiger Negativnachweis gewesen, um methodisch bedingtes Fehlen der Arten zu bestätigen oder auszuschließen.</p> <p>6. Der Ort des Eingriffs kann durch die "artunspezifischen" Horchboxuntersuchungen am Boden mit unkalibrierten (unkontrollierten) Mikrofonen nicht erfasst werden. Eine Höhenuntersuchung fehlt. Ein Höhenmonitoring/ Gondelmonitoring ist gemäß Leitfaden erforderlich. Die zitierten Aktivitätsmessungen der Horchboxen haben wegen der technischen Mängel der Geräte keine Aussagekraft (siehe 4.)</p> <p>7. Die wenigen Einzelnacht-Horchboxuntersuchung erfüllen nicht das geforderte Langzeitmonitoring in der Zugzeit gemäß Leitfaden. Dies ist ein gravierender Untersuchungsmangel. Die wenige Einzelstichproben sind reine Zufallsergebnisse.</p> <p>8. Das Ausklammern der kartierten, windkraftsensiblen Art Zwergfledermaus ist ein Rechtsverstoß gegen die FFH-Richtlinie. Der Leitfaden überlässt als Richtschnur die endgültige Verantwortung für die Bewertung der Arten den Gutachtern. Das Wegdiskutieren der windkraftsensiblen Art ist besonders kritisch, weil für die populationsökologische Einschätzung zum lokalen Erhaltungszustand der Art keine handfesten Daten vorgelegt wurden. Wie bei allen anderen Fledermausarten haben auch Zwergfledermäuse durch WEA ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko. Die Gefährdung durch WEA wird sich auf den bis heute als noch gut eingeschätzten Erhaltungszustand niederschlagen und diesen möglicherweise verschlechtern. Bei der Bewertung hierzu sind Kumulationswirkungen im Raum zu berücksichtigen Nach FFH Verschlechterungsverbot muss vorsorgend bei relevanten Wissenslücken zum Erhaltungszustand als Prognoseunsicherheit der "worst case" angenommen werden. Dies ist war in der ASP nicht der Fall.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
45.2.q Zusammenfassung		
<p>Die Erfassung von 74 Vogelarten davon 17 Arten die in der Roten Liste von NRW aufgeführt werden mach hier deutlich das es sich hier um einen sehr wertvollen Bereich der Avifauna handelt, u.a. auch um einen bedeutenden Rastplatz arktischer Gänse. Für die windkraftempfindlichen Vogelarten ist die Abstandsempfehlung zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten (LAG VSW) heranzuziehen.</p> <p>Alle bisher erhobenen akustischen Fledermausdaten, vor allem die der Horchboxen, und ihre Bewertungen müssen wegen der auch dem Gutachter bekannten Mängel und Fehler der technischen Ausrüstung in Frage gestellt werden. Sie können keine Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung planungsrelevanter Arten sein. Die Kartierungen sind mit zeitgemäßen standardisierten Echtzeitdetektoren (statt selbstgebastelter artunspezifischer Horchboxen minderwertiger Erfassungsqualität) erneut durchzuführen. Ein jährlicher Qualitätsnachweis von Geräten und Mikrofonen ist vorzulegen. Die nach Leitfaden fehlenden Langzeithorchboxuntersuchungen in der lokalen Zugzeit, das Höhenmonitoring am Ort des Eingriffs und Quartiersuche in 1000 m Umfeld müssen gemäß Leitfaden ergänzend nachgearbeitet werden. Bei der Quartiersuche sind konkrete Gebäude- und Baumkontrollen durchzuführen, flächige Untersuchungen sind nicht zielführend. Methodische Defizite einzelner Untersuchungsmethoden müssen durch einen Methodenmix ausgeglichen werden. Eine Gondelmonitoring gemäß Leitfaden als Vorsorgemaßnahme für Fledermäuse muss durchgeführt werden, wenn der Ort des Eingriffs nicht erfasst wird (bei fehlendem Höhenmonitoring).</p>	Vgl. 45.1.r	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45.2.r Ausgleich		
<p>Wir haben mehrfach drauf hingewiesen, dass wenn Offenland in Anspruch genommen wird dies auch als solches an anderer Stelle als Ausgleich wieder ausgewiesen wird. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Anpflanzungen entlang der Rur keine Kompensation für Habitate der Offenlandvögel sein kann, da ihre Habitate "Offenland" sind.</p> <p>Wir lehnen die Planung aus den aufgeführten Gründen ab.</p>	Vgl. 45.1.s	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.3 Mit Schreiben vom 26.01.2016		
45.3.a Einleitung		
<p>Zur obigen Planung haben die Naturschutzverbände bereits eine Stellungnahmen am 15.07.2015 abgegeben. Leider hat hierzu offensichtlich keine Bearbeitung stattgefunden und unsere Anregungen und Bedenken sind überhaupt nicht in die Antragsunterlagen eingeflossen. Wir wiederholen und ergänzen daher unsere Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Befremdend ist für uns auch die Artenschutzabfrage des Büros Ecodia, die erfolgte nachdem bereits alle Kartierungen abgeschlossen waren. (z.B. Datum des Enderberichtes Artenschutzprüfungen 13.4.2015 mit</p>	<p>Es fand einer erneute frühzeitige Beteiligung statt. Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgt jedoch gemeinsam vor der Offenlage der Planung.</p> <p>In der zeitlichen Abfolge des Planverfahrens wurde es von der Stadt Linnich als vertretbar erachtet, den mit Veröffentlichung des Leitfadens (MKULNV &</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
Kartierdaten bei Fledermäusen von Mai bis Oktober 2012 (!)	LANUV 2013) bekanntgewordenen maximalen Datenabfrageraum (6 km-Umkreis) bei einer Aktualisierung zu berücksichtigen. Daher wurde eine Abfrage im Frühjahr 2015 erneut vorgenommen.	Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.3.b Landesplanung/Regionalplanung		
<p>Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie halten die Naturschutzverbände einige Korrekturen. im geplanten gemeinsamen » Runderlass des MKULNV, des Bauministeriums und der Staatskanzlei (inkl. Anlagen » 1, » 2, » 3 und » 4) für dringend geboten, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung (Ziff. 3.2 WEE-Entwurf) und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Ziff. 8.2.2.3 WEE-Entwurf). Erhebliche Bedenken bestehen gegen die - gegenüber dem geltenden Erlass - neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung (Ziff. 8.2.2.1 WEE-Entwurf) und zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (Ziff. 8.2.2.5 WEE-Entwurf).</p> <p>Im Übrigen sprechen sich die Naturschutzverbände insbesondere dafür aus, im Erlass die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren, d. h.</p>	Vgl. 45.1.a	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>insbesondere auch die zur Bürger- und Verbandsbeteiligung, ausdrücklich zu benennen (zu Ziff. 2 WEE-Entwurf) und durch entsprechende Vorgaben gegenüber der Regionalplanung darauf hinzuwirken, dass beim Ausbau der Windenergie das so genannte Repowering den Ausbauswerpunkt darstellt (zu Ziff. 4.9 WEE-Entwurf).</p> <p>Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten und mehr noch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben.</p> <p>Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon von dem Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.</p>		
<p>45.3.c Landschaftsbild</p>		
<p>Der neue Erlass (2015) ist bezüglich der Landschaftsbildbewertung zu beachten.</p> <p>WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen; sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige</p>	<p>Vgl. 45.1.b</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschla</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter Vorzug von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.</p> <p>Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt.</p> <p>Bau- und anlagebedingt werden hier durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Wegebau, Grabenverrohrungen für Überfahrten.</p> <p>Infolge der Höhe der geplanten Anlagen von 150m ist die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich.</p> <p>Eigentlich sollte die dargestellte Vorbelastung dazu führen, dass die Landschaft hier keinen weiteren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.</p> <p>Stattdessen wird durch die Planung bzw. den weiteren Eingriff die Belastung und Entwertung der Landschaft erhöht.</p> <p>Windkraftanlagen mit ihren gigantischen Höhen und kreisenden Rotorbewegungen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009).</p>		<p>g formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
45.3.d Artenschutz		
<p>Der Standort der WEA-Anlagen befindet sich auf einem seit fast 100 Jahren (Berichte von Einheimischen von 1940 liegen uns vor) bekannten, überregional bedeutenden Rastplatz tausender Nordischer Gänse. Dies bestätigt auch die Kartierung. International, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten auch nach Willen der Landesregierung für den Naturschutz freigehalten werden. Dass die Rastfläche bei der Standortanalyse im Vorfeld und nach der Kartierung nicht aus der Windkraftnutzung herausgefallen ist, zeigt den Mangel an konkreten artenschutzrechtlichen Tabukriterien im Verfahren. Dieser Fehler kann durch Aufgabe des Standortes geheilt werden. Die Planung ist aus diesen Grund einzustellen.</p>	Vgl. 45.1.c	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.3.e Vögel: Arten im Einzelnen: Wachtel NRW RL 2		
<p>Kritisch für die Planungen ist das mehrfache Auffinden der Wachtel bei der Kartierung. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand der Art wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht dargestellt. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die</p>	Vgl. 45.1.d	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige "Hier und Dort"-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.</p> <p>Forderung: Da die Art WEA meidet, der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist die Planung aufzugeben.</p>		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.3.f Rebhuhn NRW RL 2</p>		
<p>Der Bestand dieses früher weit verbreiteten "Allerweltvogels" hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. "Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde).</p> <p>Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.</p> <p>Die Kartierung ergab im UR1000 ein Vorkommen von 6 Revieren. Für den Ausgleich des Verlustes ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" MKULNV Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitats nur in direktem Verbund, bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich.</p>	<p>Vgl. 45.1.e</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
45.3.g Kornweihe (RL NRW 0, VS-Anh. I)		
Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.	Vgl. 45.1.f	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.3.h Rohrweihe (RL NRW 3, VS-Anh. I)		
Die Planung ist aufgrund der Nutzung der Fläche durch die Rohrweihe aufzugeben.	Vgl. 45.1.g	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
		wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
45.3.i Sperber		
Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.	Vgl. 45.1.h	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
45.3.j Rotmilan (RL NRW 3, VS-Anh. I.)		
<p>Für den Rotmilan besteht aufgrund zahlreicher Beobachtungen Brutverdacht (bei Linnich BK 5003-069).</p> <p>Forderung: Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Vom Horst ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 1.500 m einzuhalten. Als Prüfbereich für den Rotmilan werden 4.000 m angegeben. In diesem Prüfbereich sollte auch nach nachbrutzeitlichen Versammlungsplätzen</p>	Vgl. 45.1.i	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>des Rotmilans gesucht werden. Die geplante WEA sollte schon jetzt aufgrund der anhaltenden Nutzung durch den bekanntermaßen windkraftsensiblen Rotmilan gestrichen werden.</p>		<p>abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.3.k Mäusebussard/Turmfalke</p>		
<p>Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände und andere Landesregierungen, z. B. Niedersachsen, es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuelle Arbeitshilfe für Niedersachsen "Naturschutz und Windenergie", in der für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von 500 m festgelegt ist (Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie", Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014). Forderung: Die Planung ist aus Artenschutzgründen aufzugeben. Der Turmfalke brütet z.B. innerhalb des UR₁₀₀₀ (Gehöft Darius westlich von Linnich).</p>	<p>Vgl. 45.1.j</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>45.3.I Kiebitz(RL NRW 3)</p>		
<p>Erfasst wurden hier 5 Reviere die lt. Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen "MKULNV Nordrhein-Westfalen 1:1 auszugleichen sind (5ha). Die Kiebitzinsel (Avifaunistisches Fachgutachten S. 138 mit einer Länge von 125 m und einer Breite von 40 m entspricht daher nicht den Vorschriften für eine CEF Massnahme.</p> <p>Anforderung CEF Massnahmestandort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen s. Einführung zum Leitfaden). Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, freilaufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten • Maßnahmestandorte mit weitgehend freiem Horizont, keine geschlossenen Vertikalkulissen <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb eines Getreide-, Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers und dürfte somit für den Kiebitz nicht geeignet sein</p> <p>Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze großflächig zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist. Insofern kann aus der agrarischen Nutzung von Offenlandschaften nicht von vornherein auf eine geringe Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz gefährdeter Brut- und Gastvögel geschlossen werden.</p> <p>Lt. dem Gutachter aus dem Zeitraum Anfang Oktober 2014 bis Februar ergab ein Vorkommen von 280 Individuen. Alleine solche Massierungen sind hier als sehr bedeutsam anzusehen und zeigt wie</p>	<p>Vgl. 45.1.k</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
schützenswert dieses Gebiet ist. Die Planung hätte hier alleine schon eingestellt werden müssen.		
45.3.m Feldlerche RL NRW 3		
<p>Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 "gefährdet" geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen "Allerweltsart" in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als "ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend" (http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de).</p> <p>Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen.</p> <p>Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren "im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.</p> <p>Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere</p>	Vgl. 45.1.I	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Anderenfalls ist eine Revierkartierung für die hier in der Feldflur brütende Feldlerche nachzuholen. Diese fehlt im avifaunistischen Fachbeitrag, ist aber für die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erforderlich.</p> <p>Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (2010) erarbeitet, in der für jede Vogelart Abstände von Strassen vorgeschlagen werden, innerhalb derer eine bis zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. des Reviers gehende Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Studie bezieht sich zwar auf Straßen, allerdings werden die Baustelleneinrichtungsflächen sehr ähnliche Wirkungen auf die umgebende Vogelwelt ausüben. Die negative Wirkung von Straßen entstammt nicht nur dem Lärm, sondern auch der Bewegung auf der Straße. Es ist sachgerecht anzunehmen, dass eine Baustelleneinrichtungsfläche, auf der Verkehr von Baufahrzeugen herrscht, auf der Menschen umherlaufen und wo zudem ständig neue aus Sicht einer Feldlerche beängstigende Bauteile angeliefert, zusammengebaut und bewegt werden, eine mindestens ebenso hohe Wirkung auf Feldlerchen hat, wie eine Straße. Dabei darf für die Feldlerchen die sehr beeinträchtigende Kulissenwirkung hoher Bauteile nicht unterschätzt werden.</p> <p>Sowohl die Baustelleneinrichtungsstellen, als auch die dauerhaft bestehende Anlagen werden Feldlerchen in größeren Umkreis vertreiben.</p>		
<p>45.3.n Kranich/Gänse</p>		
<p>Das Plangebiet ist als Leitkorridor für den Vogelzug anzusehen (Kraniche). Bemerkung zu den Nordischen Gänsen siehe oben.</p> <p>Neben einem generellen Abstand von mindestens 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und</p>	<p>Vgl. 45.1.m</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

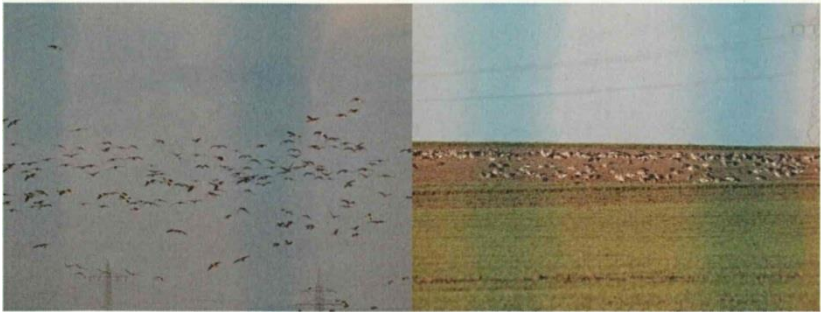
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche und Gänse. Häufungen von WEA, wie wir sie hier an dieser Stelle um Linnich haben, sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind. Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen. Bezüglich der Gefährdungspotenziale sind Nacharbeiten auch Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen in der ASP und dem Umweltbericht zwingend erforderlich.</p> <p>Folgende Planungen und Anlagen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 22 bestehende Anlagen im Kreis Heinsberg • 21 geplante Anlagen • 5 geplante Anlagen für Linnich-Boslar • 16 geplante Anlagen für den Bereich Körrenzig, Glimbach und Hottorf • 5 geplante Anlagen für die Gemeinde Niederzier-Steinstraß 		<p>wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Angesichts dieser Massierung von WEA im Raum dürfte der Korridor für Kraniche und Gänse etc nicht mehr passierbar sein.</p>  <p>Bildmaterial zu arktischen Gänsen im Frühjahr 2015</p>		
<p>45.3.o Heringsmöwe/Silbermöwe/Lachmöwe/Sturmmöwe</p>		
<p>Laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ist ein Abstand zu den Anlagen von 1000 m und der Prüfungsbereich von 3000 m einzuhalten. Hierzu sind Nachkartierungen erforderlich.</p>	<p>Vgl. 45.1.n</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>45.3.p Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz</p>		
<p>In der ASP sollten nicht nur die Brutplätze sondern auch die Winterschlafplätze der Waldohreulen kartiert werden. Vom Brutplatz ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 500 m einzuhalten, der Prüfbereich wird mit 1.000 m angegeben. Laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) "Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Stand 13.05.2014, gilt auch die Waldohreule als kollisionsgefährdete Vogelart. Das faunistische Fachgutachten gibt für den Waldkauz und der Waldohreule - im Bereich UR 2000 als Brutvogel für den UR 1000 als Nahrungsgast an.</p> <p>Für beide Eulenarten stellt die umgebende Feldflur ein essentielles Nahrungshabitat dar. Es ist wahrscheinlich, dass diese Eulenarten zwischen den Wäldern hin- und herfliegen und besonders entlang der Waldränder jagen. Für beide Arten liegen Totfunde an WEA vor. Außerdem ist anzunehmen, dass die Geräuschemissionen der WEA es den Eulen erschweren, Beutetiere zu orten und insoweit die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern. Eine Nachkartierung ist erforderlich.</p>	<p>Vgl. 45.1.o</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.3.q Schleiereule</p>		
<p>Wir weisen darauf hin das die Schleiereule innerhalb des UR 1000 brütet.</p> <p>(Gehöft Darius westlich von Linnich). Schleiereulen gelten zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89).</p>	<p>Vgl. 45.1.p</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
<p>45.3.r Fledermäuse</p>		
<p>Die bestehende ASP erfüllt im Jahr 2015 die Anforderungen gemäß Leitfaden Artenschutz und Windenergie (2013) nicht. Sie ist bereits von 2012 und erfüllt zum heutigen Zeitpunkt 2016 nicht den Stand der Technik. Nacharbeiten waren bereits seit mindestens zwei Jahren möglich. Die Datenabfrage 2015 war eine Farce, wenn dadurch keine Nacharbeiten veranlasst wurden.</p> <p>1. Der Untersuchungsraum von 500 m ist zu klein. Der Leitfaden (2013!) fordert 1000 m.</p> <p>Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausreichend im UR_{1000 m} abgeprüft wurden.</p> <p>2. Stichprobenartige flächige Ab-/Einflugkontrollen ersetzen gezielte Gebäudekontrollen im erforderlichen UR_{1000 m} nicht. Quartier-Untersuchungen sind im neuen UR_{1000 m} nachzuholen.</p> <p>Am Gehöft von Herrn Darius, Aachener Straße in Linnich, wurde am 2.7.2015 ein Zwergfledermaus-Einzelquartier am Seitengebäude und ein überfliegender Großer Abendsegler durch den AK Fledermausschutz kartiert. Aus Welz wurde 2014 dem AK Fledermausschutz eine Zwergfledermaus-Wochenstube gemeldet. In Gereonsweiler ist ebenfalls eine Zwergfledermaus Wochenstube</p>	<p>Vgl. 45.1.q</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>bekannt. Diese Hinweise sind bei zukünftigen Quartierermittlungen ebenso zu berücksichtigen, wie das aus dem Gutachten bekannte Quartier in 870 m Entfernung im Pappelwald von Welz. Hier sind die Fledermausart und die Art des Quartiers zu ermitteln. Das Gutachten selbst erwähnt hohe Potenzialstrukturen (S.39) außerhalb des UR_{500m} und weist damit auf den bedeutenden Erkenntnisgewinn durch Kartierung im UR_{1000m} hin.</p> <p>Die genannten untersuchten Ausflugzeiten sind für mehrere Arten zu kurz. Große Mausohren fliegen sehr spät frühestens 30 Minuten nach Sonnenuntergang aus. Fransenfledermäuse kommen noch später. Seide Arten würden durch die beschriebene Kartierung nicht erfasst.</p> <p>3. Zugzeiten im Frühjahr wurden mit einem Untersuchungsbeginn im Mai 2012 nicht erfasst. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, weil Aussagen zu Zugverhalten nur dann getroffen werden können, wenn in geeigneten Zeitfenstern kartiert wurde.</p> <p>Nach lokalen Kartierungen (AK Fledermausschutz, M.Straube, Heinsberg und Literaturdaten) ergeben sich andere Zugzeiten als nach Leitfaden. Bei lokalen Erkenntnissen sollte der Gutachter gemäß Leitfaden (S.11) den Erfassungszeitraum von März bis Mitte November verlängern, um fachgerecht das lokale Zuggeschehen zu erfassen.</p> <p>Symptomatisch für die zu geringen Untersuchungszeiten in der Zugzeit und möglicherweise auch ein technischer Defekt oder Alterung der eingesetzten Detektoren (siehe 4.) ist das Fehlen des Großen Abendseglers. Er ist im Landschaftselement zu erwarten (siehe MTB LANUV, Punkt im LINFOS im Kreis Heinsberg) und wurde von zahlreichen Stellen als Hinweis im Raum erwähnt (siehe ASP I, 2015). Wenn der Gutachter ihn trotzdem nicht verhört, muss er das negative Ergebnis kritisch hinterfragen.</p> <p>Text und Tabelle 3.1 differieren für Teibereich II im Herbst bezüglich der Kartierzeiten. Was stimmt?</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>4. Das vom Gutachter für die akustische Fledermausuntersuchung eingesetzte Dehner - Detektorsystem kann je nach Kartiermethodik als nicht rechtsfest im Sinne einer räumlichen Erfassung in einem vorgegebenen Zeitfenster gelten.</p> <p>Bei dem Zeitdehnerverfahren werden nur 10% einer Nacht aufgenommen, da das Gerät 90% Aufnahmepause während der Datenspeicherung hat.</p> <p>Das Zitat zu 20 Jahre alten Kartiermethoden, Rahmel 1996 (!), ist unzeitgemäß. Dem technischen Wandel und den Erkenntnissen der Gegenwart ist in der Untersuchung nicht Genüge getan. Dies gilt auch für den nachfolgenden Punkt.</p> <p>5. Eine Horchbox auf Basis eines Breitbandverfahrens ist für eine populationsrelevante</p> <p>Beurteilung von Betroffenheiten einzelner Fledermausarten nicht rechtsfest. Die aufgenommenen Rufe/Aktivitäten sind nicht bis auf Artniveau analysierbar.</p> <p>Die einzige regional nachgewiesene Eptesicus Art wird in der Gruppe Nyctaloid zusammengeführt. Wie kann der Bearbeiter "Eptesicoid" und "Nyctaloid" unterscheiden? Dies ist fachlich von einem unabhängigen Gutachter zu prüfen.</p> <p>Der fehlende Qualitätsnachweis der Geräte ergibt keine vergleichbaren und nachvollziehbaren Daten. Die Verwendung von Horchboxen mit Detektoren unterschiedlicher Hersteller macht eine Vergleichbarkeit unmöglich. Analysen und Bewertungen sind völlig unbrauchbar, weil die Grundvoraussetzungen, Vergleichbarkeit der Daten und artspezifische Analyse, nicht gegeben sind. Das wissentliche Inkaufnehmen vermeidbarer technischer Mängel und Fehler kann im Umgang mit planungsrelevanten Arten nicht akzeptiert werden und hätte längst 2014 oder 2015 behoben werden können. Die Erhebung ist mit technisch einwandfreiem Echtzeitdetektoren eines Herstellers</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>zu wiederholen (die Einstellungen der gleicher Geräteparameter ist zwingend im Text darzustellen).</p> <p>Anmerkung: Wie die Fachliteratur zeigt können selbst Geräte eines Herstellers bereits erhebliche Unterschiede an Aufnahmen aufweisen (deshalb der erforderliche Qualitätsnachweis und die Darstellung der Untersuchungsparameter zwingend erforderlich).</p> <p>Akustische Unterschiede zwischen laut und leise rufenden Arten lassen einen Vergleich zwischen Arten nicht zu.</p> <p>Umso erstaunlicher ist, dass man aus einem Gemisch von Aktivitäten aller vorbeifliegenden Fledermäuse eine Bewertung für einzelne Arten versucht wird, ohne die Artefakte der unterschiedlichen Geräteempfindlichkeiten und Mikrofonaufnahmequalitäten zu berücksichtigen. "Selbstgebastelte" unkontrollierte Horchboxsysteme mit schlechter Aufnahmetechnik sind als unprofessionell abzulehnen. Die technische Ausrüstung ist bezüglich der Reichweite und Empfindlichkeit und aller Untersuchungsparameter. Treshold, posttrigger etc., wie bei professionellen Geräten, darzustellen. Professionelle Geräte werden in jeder Saison kontrolliert, neu kalibriert oder gegebenenfalls ersetzt.</p> <p>Das Fehlen der sehr leise rufenden Arten z.B. Langohren, die in der Fläche ebenfalls zu erwarten wären, sowie das Fehlen der im hohen Luftraum fliegenden Abendsegler ist ein Hinweis auf mangelnde Reichweite (geringe Mikrofonempfindlichkeit). Dem AK Fledermausschutz liegen Daten zum Vorkommen von Langohren im UR_{1000m} aus dem Jahr 2015 vor.</p> <p>6. Die fehlende Alternativtechnik für leise rufende Arten mit Netzfang etc. wäre für diese Arten ein notwendiger Negativnachweis gewesen, um methodisch bedingtes Fehlen der Arten zu bestätigen oder auszuschließen. Was dann auch nicht der Fall ist beim richtigen Standort und ausreichender Untersuchung.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Der Ort des Eingriffs kann durch die "artunspezifischen" Horchboxuntersuchungen am</p> <p>Boden mit unkalibrierten (unkontrollierten) Mikrofonen nicht erfasst werden. Eine Höhenuntersuchung fehlt.</p> <p>Ein Höhenmonitoring Gondelmonitoring ist gemäß Leitfaden erforderlich. Die zitierten Aktivitätsmessungen der Horchboxen haben wegen der technischen Mängel der Geräte keine Aussagekraft (siehe 4.)</p> <p>Der Ort des Eingriffs kann durch die „artunspezifischen“ Horchboxuntersuchungen am Boden</p> <p>mit unkalibrierten (unkontrollierten) Mikrofonen nicht erfasst werden und auch nicht vorbeurteilt werden. Eine Planungssicherheit wird so nicht geschaffen. Der Betreiber muss gegebenenfalls am Standort mit rigorosen Abschaltungen rechnen und nimmt diese ohne Nachkartierungen in Kauf. Denn was die Akustik aus technischen Mängeln oder aufgrund falscher Zeitpunkte nicht aufnimmt, fehlt in der Untersuchung. Nicht rechtsfeste Technik kann für eine Beurteilung nicht akzeptiert werden (siehe 4.) Dem AK Fledermausschutz liegen aus dem UR_{1000m} Kartierdaten über mehrere Wochen vor, die das Vorkommen von Zwergfledermaus mit Balzplätzen, von Großem und Kleinem Abendsegler, Fransenfledermaus, Langohr, Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus belegen.</p> <p>7. Eine Höhenuntersuchung fehlt.</p> <p>Ein Höhenmonitoring/ Gondelmonitoring ist gemäß Leitfaden erforderlich. t</p> <p>8. Die wenigen Einzelnacht-Horchboxuntersuchung erfüllen nicht das geforderte Langzeitmonitoring in der Zugzeit gemäß Leitfaden. Dies ist ein gravierender Untersuchungsmangel. Die wenige Einzelstichproben sind reine Zufallsergebnisse.</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>9. Das Ausklammern der kartierten, windkraftsensiblen Art Zwergfledermaus ist ein Rechtsverstoß gegen die FFH-Richtlinie. Der Leitfaden überlässt als Richtschnur die endgültige Verantwortung für die Bewertung der Arten den Gutachtern. Die als windkraftsensible Art (= Art, die durch Winkraft besonders betroffen ist) hat definitionsgemäß ein erhöhte Tötungsrisiko an WEA. Was Dürr eindeutig mit seiner Tötungsliste belegt hat. Damit trifft der Individuenbezogene Ansatz des BNatSchG §44 (1) 1., zu. Der Erhaltungszustand des lokalen Population (sprich der Häufigkeit einer ist hierfür völlig unwichtig.</p> <p>Zusätzlich wird vermutlich auch gegen § 44 (1) 2. verstoßen, da die Tötung/erheblichen Störungen im Luftraum Populationsrelevanz erlangen können. Vom Gutachter sind Daten vorzulegen, die diese Annahme entkräften. Ein reiner Text hilft hier nicht. Die Gefährdung durch WEA wird sich sogar bei der häufigen Zwergfledermaus (siehe Kiefer und Wöhl 2009) auf den bis heute als noch gut eingeschätzten Erhaltungszustand niederschlagen und diesen verschlechtern. Bei der Bewertung hierzu sind Kumulationswirkungen im Raum zu berücksichtigen. Nach FFH Verschlechterungsverbot muss vorsorgend bei relevanten Wissenslücken zum Erhaltungszustand der lokalen Population als Prognoseunsicherheit der „worst case“ angenommen werden. Dies ist war in der ASP nicht der Fall.</p>		
<p>45.3.s Zusammenfassung</p>		
<p>Die Erfassung von 74 Vogelarten davon 17 Arten, die in der Roten Liste von NRW aufgeführt werden, macht deutlich das es sich hier um einen sehr wertvollen Bereich der Avifauna handelt, u.a. auch um einem bedeutenden Rastplatz arktischer Gänse.</p> <p>Für die windkraftempfindlichen Vogelarten ist die Abstandsempfehlung zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten (LAG VSW) heranzuziehen.</p> <p>Alle bisher erhobenen akustischen Fledermausdaten, vor allem die der</p>	<p>Vgl. 45.1.r</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Horchboxen, und ihre Bewertungen, müssen wegen der auch dem Gutachter bekannten Mängel und Fehler der technischen Ausrüstung in Frage gestellt werden. Sie können keine Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung planungsrelevanter Arten sein. Die Kartierungen sind mit zeitgemäßen standardisierten Echtzeitdetektoren (statt selbstgebastelter artunspezifischer Horchboxen minderwertiger Erfassungsqualität) erneut durchzuführen. Ein jährlicher Qualitätsnachweis von Geräten und Mikrofonen ist vorzulegen. Die Dokumentation ist so zu verfassen, dass die Vergleichbarkeit der Daten sowohl bei der Aufnahme, als auch bei der Auswertung nachvollziehbar wird.</p> <p>Die nach Leitfaden fehlenden Langzeithorchboxuntersuchungen in der lokalen Zugzeit, das Höhenmonitoring am Ort des Eingriffs und Quartiersuche in 1000 m Umfeld müssen gemäß Leitfaden (gültig seit 2013) ergänzend nachgearbeitet werden. Bei der Quartiersuche sind konkrete Gebäude- und Baumkontrollen durchzuführen, flächige Ab- oder Einfluguntersuchungen aus Distanzen, aus denen Quartiere nicht mehr zuzuordnen sind, sind nicht zielführend. Methodische Defizite einzelner Untersuchungsmethoden müssen durch einen Methodenmix (Alternativmethoden) ausgeglichen werden.</p> <p>Eine Gondelmonitoring gemäß Leitfaden als Vorsorgemaßnahme für Fledermäuse muss durchgeführt werden, wenn der Ort des Eingriffs nicht erfasst wird (bei fehlendem Höhenmonitoring). Die Verwendung der Maßgaben von Brinkmann sind heute durch ein nachfolgendes Forschungsprojekt abgelöst. Maßgaben dieser Studie (in Veröffentlichung Januar 2016/ erste Maßgaben sind bereits in Rudolph und Behr 2013 nachzulesen) sind zu berücksichtigen.</p>		<p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>45.3.t Ausgleich</p>		
<p>Wir haben mehrfach drauf hingewiesen, dass wenn Offenland in Anspruch genommen wird dies auch als solches an anderer Stelle als</p>	<p>Vgl. 45.1.s</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<p>Ausgleich wieder ausgewiesen wird. Es dürfte allgemein bekannt sein, dass Anpflanzungen entlang der Rur keine Kompensation für Habitate der Offenlandvögel sein kann, da ihre Habitate „Offenland“ sind. Wir lehnen diesen Ausgleich ab.</p> <p>Wir lehnen die Planung aus den oben aufgeführten Gründen ab.</p> <p>Wir bitten darum uns in Kenntnis zu setzen, wenn das BImSchVerfahren in Angriff genommen wird.</p>		<p>der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>46 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 07.07.2015</p>		
<p>46.1 Keine Bedenken</p>		
<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
47 Erftverband mit Schreiben vom 15.06.2015		
47.1 Keine Bedenken		
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
48 Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 18.06.2015		
48.1 Keine Bedenken		
<p>Mit Ihrer Nachricht vom 29.05.2015 teilen Sie uns die o. g. Maßnahmen mit:</p> <p>X Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>X Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
Bedenken.		
49 Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 16.07.2015		
49.1 Bergrechtliche Erlaubnis		
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes "Rheinland" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>Es wird ein Hinweis zur Bergrechtlichen Erlaubnis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. 18.1)</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
50 Statoil Deutschland GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
51 Westnetz GmbH vom 10.06.2015 und vom 08.07.2015		
51.1 Mit Schreiben vom 10.06.2015		
51.1.a Nieder- und Mittelspannungsnetz / Keine Bedenken		
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</p> <p>In dem oben angeführten Planungsgebiet kommt es zu Berührungen mit einer Hochspannungsfreileitung größer 35-kV.</p> <p>Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
51.2 Mit Schreiben vom 08.07.2015		
51.2.a Hochspannungsfreileitungen		
<p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf - Linnich, Bl. 0975 (Maste 19 bis 29)</p> <p>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim - Pkt. Oeldriesch, Bl. 1218 (Mast 26A [Bl. 0975] bis Mast 24)</p> <p>Im Bereich der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche</p>	<p>Die genannte DIN hält Regelungen bereit, um mögliche Auswirkungen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen zu vermeiden. Bei einer DIN handelt es sich jedoch um eine untergesetzliche Norm. Eine gesetzliche Regelung zum Thema existiert nicht.</p> <p>Die Westnetz hat entlang ihrer Freileitungen einen Schutzstreifen grundbuchlich gesichert. Dieser wird von Windenergieanlagen und ihren Teilen freigehalten. Weitgehende Ansprüche auf die Freihaltung von Fläche existieren nicht.</p> <p>Für Freileitungen ist im Regelfall der einfache Rotordurchmesser einer</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


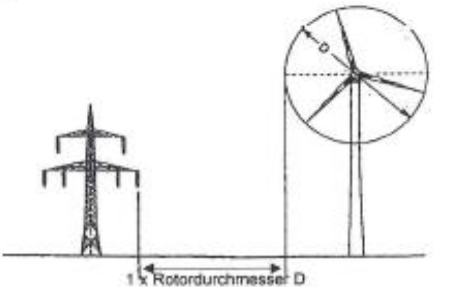
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee "Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitungen) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.</p> <p>a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser.</p> <p>b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p>	<p>WEA als Abstand einzuhalten. Der Abstand bezieht sich dabei auf die Entfernung zwischen dem äußersten Leiterseil und der äußersten Spitze des Rotors. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht und andere Risiken wie z.B. Eiswurf oder Brand durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden können, kann der Abstand unterschritten werden. Dies ist bei heute üblichen Anlagen mit Gesamthöhen von 180 m üblicherweise der Fall.</p> <p>Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden. Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.</p>	<p>Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

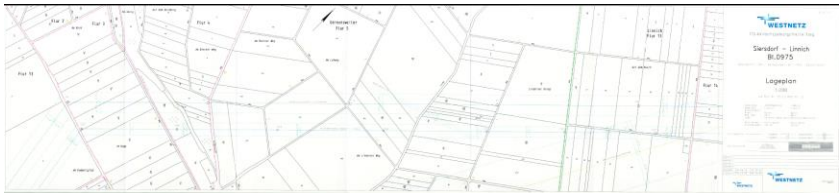
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>a)</p>  <p>b)</p>  <p>Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

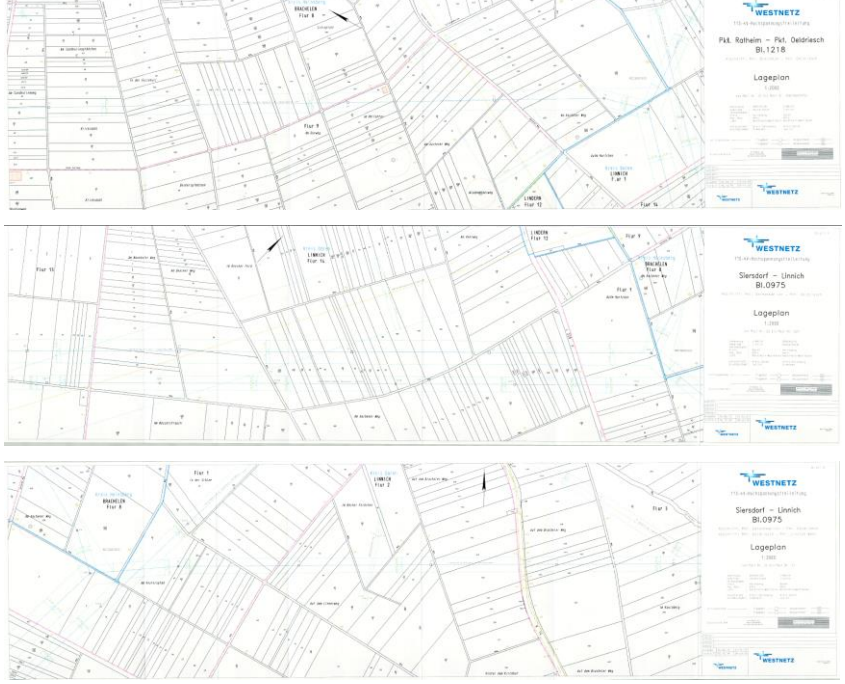
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>V: großformatige Lagepläne (4 St.) am 15.07.2015 per Post an VDH-Projektmanagement aufgeben.</p> <p>Anlage Lagepläne, Maßstab 1 : 1000</p> 		

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>Westnetz-Mastkoordinaten Windenergie Gereonsweiler</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen				Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
BAULEITN	MASTNUMM	X_GEMESS	Y_GEMESS		
0975	19	5648091.49	2514902.98		
0975	20	5648410.91	2515208.23		
0975	21	5648739.63	2515522.46		
0975	22	5649055.57	2515824.39		
0975	23	5649347.85	2516103.79		
0975	24	5649679.23	2516420.67		
0975	25	5649943.85	2516673.37		
0975	26A	5650255.43	2516971.22		
0975	27	5650285.96	2517206.01		
0975	28	5650304.39	2517526.68		
0975	29	5650324.58	2517879.58		
1218	26	5650368.99	2516931.58		
Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB					
52 ARG mbH & Co. KG mit Schreiben vom 04.03.2016					
<p><i>mit diesem Schreiben erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme des Betreibers und des technischen Betriebsführers der ARG mbH & Co. KG Rohrfernleitungsanlage zur geplanten Errichtung des Windparks Linnich/Glimbach/Hottorf, der im Nahbereich des Rohrfernleitungsabschnittes Fg 30A, DN 250, PN 100 errichtet werden soll.</i></p> <p><i>Betreiber der Rohrfernleitungsanlage ist die ARG mbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Vogel. Technischer Betriebsführer ist die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, vertreten durch den Betriebsbeauftragten Herrn Winkelhaus.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung der Stellungnahme wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:</i></p>				<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die ARG mbH & Co. KG wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</i></p>	
				<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 21. Februar 2014 /Mai I von Herrn Anders).</i>• <i>Übersichtspläne des Windparks Linnich/Körrenzig/Hottorf im Maßstab 1:2.500 mit Darstellung</i>• <i>der WEA und des Schutzstreifens der Rohrfernleitung vom 03.11.2015.</i>• <i>Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung von Abständen zwischen den Windenergieanlagen</i>• <i>und der vorhandenen Ethylen-Fernleitung Fg 30A für die geplanten Windpark Linnich-Körrenzig/</i>• <i>Hottorf der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 07.12.2015.</i>• <i>Bericht zur Bewertung der Gefährdung der Ferngasleitung durch die WEA 1, WEA 3 und WEA</i>• <i>4 vom Typ Senvion 3.2M114 des Ing.-Büro Veenker vom 30.11.2015.</i>• <i>Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV)</i>• <i>Technische Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL)</i> <p><i>Mit diesem Schriftsatz nimmt der Betreiber und der technische Betriebsführer Stellung zu den geplanten Standorten der vorgenannten Windkraftanlagen in Bezug auf die Trassenlage des Rohrfernleitungs-abschnittes der Fg 30A. Die ggf. notwendige Sicherung des Rohrfernleitungsabschnitts zur Errichtung der Windkraftanlagen ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme und müsste, im Fall der Baurealisierung der Windparks, gesondert abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Gemäß der zur Verfügung stehenden Übersichtspläne der Windparks stehen alle Masten der Windkraftanlagen außerhalb des Schutzstreifens von 10 m des Rohrfernleitungsabschnittes der Fg 30A.</i></p> <p><i>Bei den Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 4 tangieren die Rotorkreise jedoch den Schutzstreifen der Fernleitung.</i></p> <p><i>Der Sachverständige der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, der Mitglied einer nach § 6 der RohrFLtgV zugelassenen Prüfsteile ist, stellte in der Stellungnahme vom 07.12.2015 die Vereinbarkeit des Windparks mit dem Rohrfernleitungsabschnitt Fg 30A fest.</i></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Rohrfernleitungsanlage der ARG mbH & Co. KG vorausgesetzt (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), werden wir der Errichtung des Windparks, wie derzeit geplant und auf Basis der uns übermittelten Dokumente, ebenfalls zustimmen.</i></p> <p><i>Als Betreiber und technischer Betriebsführer der ARG mbH & Co .KG Rohrfernleitungsanlage möchten wir jedoch mit diesem Schreiben nochmal zum Ausdruck bringen, dass wir einen wesentlich größeren Abstand zwischen Windkraftanlagen und der Rohrfernleitungsanlage empfehlen. Als Richtwert schlagen wir einen Abstand von der Masthöhe +dem halben Rotorkreisdurchmesser der jeweiligen Windkraftanlage zur Rohrfernleitung vor.</i></p> <p><i>Wir bitten an dem weiteren Genehmigungsverfahren für die Windparks weiter intensiv beteiligt zu werden. Insbesondere bitten wir bei Erteilung der Genehmigung die Erfordernis zur weiteren engen Abstimmung der Baurealisierung (Standortvorbereitung, Wegebau, Kabelverlegung etc.) mit dem technischen Betriebsführer Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten des technischen Betriebsführers, Evonik Technology & Infrastructure GmbH- Herr Thomas Winkelhaus-finden Sie auf der ersten Seite dieses Schreibens.</i></p>		
<p>53 Rurtalbahn GmbH mit Schreiben vom 21.08.2017</p>		
<p><i>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</i> <i>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten allgemeinen Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahn GmbH beachtet werden.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i> <i>Die allgemeinen Hinweise und Anforderungen der Rurtalbahn GmbH werden beachtet.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>Allgemeine Anforderungen und Hinweise der Rurtalbahnhof GmbH zur Aufstellung / Änderung und Umsetzung von Plänen (z. B. Raumordnungsplänen, Landschaftsplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie Entwurfs- und Ausführungsplänen; nachfolgend: „Plan“) mit unmittelbarem oder mittelbarem Einfluss auf die Bahn</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei den Bahnstrecken und Infrastrukturanlagen der Rurtalbahnhof GmbH handelt es sich um <ol style="list-style-type: none"> nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete und nach der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) betriebene, öffentliche Eisenbahninfrastrukturen für Personen- und Güterverkehr, die ohne zeitliche oder betriebliche Einschränkungen vorzuhalten sind, oder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) gewidmete, betrieblich gesperrte oder stillgelegte öffentliche Eisenbahninfrastrukturen. <p>Die Rurtalbahnhof GmbH weist vorsorglich jegliche Einschränkung – z. B. aus Gründen des Immissionserschutzes – durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes zurück. Dies gilt analog im Fall b) für eine mögliche Reaktivierung einer stillgelegten oder gesperrten Eisenbahninfrastruktur.</p> <p>Jedwede Kosten, Rechtsfolgen, betriebliche und sonstige Erschwernisse, die der Rurtalbahnhof GmbH durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen, werden dem Veranlasser angelastet.</p> Gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) hat die Rurtalbahnhof GmbH jedem Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der maximal verfügbaren Kapazität zu ermöglichen. Die Rurtalbahnhof GmbH akzeptiert insofern keinerlei Einschränkungen hinsichtlich Immissionswerten oder –zeiten für den Eisenbahnbetrieb. Die Infrastrukturanlagen der Bahn werden laufend präventiv und korrektiv unterhalten und dem Stand der Technik angepasst. Diese erforderlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht erschwert werden. Bahnübergänge (BÜ) sind nach § 11 EBO zu sichern. Die BÜ-Sicherung durch hörbare Signale („Pfeifen“) ist Bestandteil des Betriebes der Eisenbahn-Infrastruktur. Sofern durch die Aufstellung oder Umsetzung eines Planes neue Bahnübergänge erforderlich oder vorhandene geändert werden, sind diese so zu planen und zu errichten, dass für die Bahn mindestens die gleichen Betriebsparameter wie im vorherigen Zustand erreicht werden. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die Koppelung mit benachbarten BÜs bzw. die Einrichtung von BÜSTRA-Anlagen. Die Rurtalbahnhof GmbH ist an der Planung der Bahnanlagen zu beteiligen. Sofern sich durch Aufstellung und Umsetzung des Planes die Verkehrsverhältnisse an Bahnübergängen ändern, werden die daraus resultierenden Folgekosten z. B. für eine geänderte BÜ-Sicherung beim Verursacher geltend gemacht (Verursacherprinzip – einseitiges Verlangen). Zugänge zu den Bahnanlagen sowie insbesondere Zuwegungen zu Bahnsteigen, P&R- sowie B&R-Anlagen dürfen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerungssituation der Bahnanlagen in Zu- und Ablauf darf sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung nicht beeinträchtigt werden. <p>Vorsorglich weisen wir die Übernahme jeglicher Kosten und Rechtsfolgen zurück, die der Bahn infolge zusätzlicher Auflagen oder betrieblicher Erschwernisse z. B. hinsichtlich Immissionsschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz oder der Verkehrssicherung durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes entstehen.</p> <p>Wir reklamieren in allen betrieblichen, technischen und sonstigen Belangen der Bahn uneingeschränkten Bestandschutz.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Leitungen der Bahn (Strom- und Fernmeldeleitungen, Lichtwellenleiter, Signalkabel, Leitungen der Gas- und Wasserversorgung, Dampfleitungen, Fernwärme, Abwasserleitungen, Kanäle sowie alle sonstigen Kabel und Leitungen, die mittelbar oder unmittelbar zu Versorgung und Unterhaltung von Betriebsanlagen der Bahn genutzt oder vorgehalten werden, dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden. Der Zugfunk und sonstige drahtlose Kommunikation der Bahn dürfen nicht geändert oder beeinträchtigt werden. Werden während der Errichtung von Bauwerken und Anlagen Bahnanlagen berührt oder anderweitig betroffen, ist die Rurtalbahnhof GmbH mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Ggf. hat der Vorhabenträger mit der Rurtalbahnhof GmbH eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Diese beinhaltet ggf. weitere Auflagen für die Durchführung der Maßnahme, Bau- und Betriebsanweisungen usw. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die gem. Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) erforderlichen Abstände zum Gefahrenbereich der Bahn sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung einzuhalten sind. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ggf. erforderliche Sichtbeziehungen sowohl von neu zu errichtenden Bauwerken und Anlagen selbst, als auch während der Errichtung freizuhalten sind. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Pflege und Unterhalt jedweder grenznahen Bepflanzung dem jeweiligen Grundstückseigentümer obliegen. Die Vegetation darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen oder gefährden, z. B. durch hohe Äste oder behinderte Sicht auf Signale. In diesem Sinne werden Kosten von Maßnahmen zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr und ggf. damit verbundenen betrieblicher Erschwernisse dem Verursacher angelastet. Zum Erhalt der betrieblichen Sicherheit sind ganzjährig Maßnahmen der mechanischen und chemischen Vegetationskontrolle erforderlich. Dies betrifft grundsätzlich einen Bereich von mindestens z. B. 6 m aus der Gleisachse. Diese Maßnahmen dürfen durch die Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Planes nicht behindert oder erschwert werden. Entwicklungsflächen der Bahn z. B. für Gleisanschlüsse, Kreuzungs- und Überholgleise, Erweiterungen und Neubau von Serviceeinrichtungen gem. § 2 Abs. 3c AEG dürfen im Sinne der Förderung des Gemeinwohls nicht eingeschränkt werden. Wir weisen vor dem Hintergrund der besonderen Schutzpflichten des Eisenbahnunternehmens vorsorglich darauf hin, dass nach §§ 62 ff EBO i. V. m. § 28 AEG der Aufenthalt von betriebsfremden Personen – insbesondere von Privatpersonen ohne ausdrückliche Befugnis – auf Bahnanlagen verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann eine Straftat z. B. nach §§ 123, 315, 315a StGB vorliegen. Die spätere Nutzung der durch den Plan errichteten oder geänderten Bauwerke und Anlagen darf den Bahnbetrieb nicht beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für Fragen der Verkehrssicherheit als auch für alle von den geänderten Bauwerken und Anlagen ausgehenden Emissionen. 	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>54 Westnetz GmbH mit 2 Schreiben mit gleichem Wortlaut vom 23.08.2017 (B-Plan) und 24.08.2017 (FNP)</p>		
<p><i>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</i></p> <p><i>Gegen den oben angeführten Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen von den Planungen der Stadt Linnich betroffen sind.</i></p> <p><i>Im Planungsbereich befindet sich jedoch eine Hochspannungsfreileitung. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</i></p> <p><i>Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p> <p><i>Zu der im Planungsbereich befindlichen Hochspannungsfreileitung wird gesondert Stellung genommen (vgl. 66).</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>55 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 23.08.2017</p>		
<p><i>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr mehrfach berührt und betroffen.</i></p> <p><i>Ich verweise daher auf meine Stellungnahme vom 23.07.2015 und die Möglichkeit der bedarfsgerechten Steuerung.</i></p> <p><i>Aber die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</i></p> <p><i>Die von Ihnen im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Dem Schauschutzbereich nach § 12 (3) 2b LuftVG, im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Flugplatzes Geilenkirchen,</i> <i>• Dem Verlauf der Produktentfernleitung Würselen-Geilenkirchen, sowie der stillgelegten Produktentfernleitung Linnich-Goch,</i> 	<p><i>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.</i></p> <p><i>Eine Betrachtung des Einzelfalles und die abschließende Klärung erfolgen nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Dem Verlauf der B 57 die zugleich eine Militärstraße (Mil.Str.704) ist und</i> • <i>Im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.</i> <p><i>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</i></p> <p><i>Nur dann kann ich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdiensten, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</i></p> <p><i>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</i></p>		
<p>56 Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 24.08.2017</p>		
<p><i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</i></p> <p><i>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</i></p> <p><i>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>57 Ericsson Services GmbH mit Mail vom 28.08.2017</p>		
<p><i>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</i></p> <p><i>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</i></p>	<p><i>Die Deutsche Telekom wurde im Verfahrensverlauf beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</i></p>	<p><i>Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>58 Erftverband mit Schreiben vom 30.08.2017</p>		
<p><i>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>59 Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 01.09.2017</p>		
<p>59.1.a Abstand zu Bundes- und Landesstraßen</p>		
<p><i>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Der von den betroffenen Bundes- und Landesstraßen geforderte Abstand von 40,0 m, gemessen von der Rotorspitze bis zum befestigten Fahrbahnrand wird eingehalten (Anbaubeschränkungszone). Nachdrücklich möchte ich um die Einhaltung des größeren Abstandes gern. Windkrafterlass bitten. Begründungen sind ablenkende und bedrohende Wirkung durch die Nähe der Anlagen, Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, optisch bedrängende Wirkung, von außen sichtbare Begehung durch</i></p>	<p><i>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen; der eineinhalbfache Abstand ist nicht</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Wartungspersonal, Schattenwurf auf Verkehrswegen und damit verbundener unvorhersehbarer Reaktionen. Bekannt sind nach wie vor Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors. Aus diesem Grund sind größere Abstände -1,5 *(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gern. Ziffer 5.2.3 .5 des Windenergieerlasses sowie Ziffer 3.2 der Anlage 2.7112 der LTB von Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten.</i></p> <p><i>Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.</i></p> <p><i>Im Schadensfall eintretende Regressansprüche werden umgehend weitergeleitet.</i></p> <p><i>Die aufgeführten technischen Lösungen schließen keine Gefährdung aus; Eiswurf beispielsweise entsteht auch bei abgeschalteten Windrädern. Der Eiswurf in einiger Entfernung zum Windrad entsteht durch herabfallende Eisstücke, die von Windböen erfasst werden. Eine Gefährdung des Unterhaltungspersonals der Bundes-/ Landesstraßen kann somit nicht ausgeschlossen werden.</i></p>	<p><i>erforderlich.</i></p>	
<p>59.1.b Zuwegungen / Erschließung der Vorrangzone / Entwässerung</p>		
<p><i>Spätere Betriebszufahrten oder Wartungswege sind nicht zu Bundesstraßen hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung.</i></p> <p><i>Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.</i></p>	<p><i>Die Erschließung wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Erschließung zum Bau der Anlagen ist Bestandteil der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Solange keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, ist die Erschließung der Vorrangzone nicht gesichert!</i> <i>Bzgl. der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gern. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen.</i> <i>Angedacht ist die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellen-verkehre evtl. auch als Wartungsweg. Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) - aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/Absicherung usw. formuliert.</i> <i>Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden, die für die Genehmigung gern. § 35 BauGB vorzusetzen ist.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/Mulden) zu verrohren.</i> <i>Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.</i> <i>Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen.</i> <i>Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.</i> <i>Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden.</i> <i>Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</i></p>	<p><i>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens kann sichergestellt werden, dass eine grundsätzliche Erschließung des Plangebietes gewährleistet werden kann.</i></p> <p><i>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßen-verhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen. Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich.</i></p>		
<p>59.1.c Umweltbelange</p>		
<p><i>Die mit den zusätzlichen Versiegelungen -auch vorübergehender Art- verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren.</i></p> <p><i>Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen.</i></p> <p><i>Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten.</i></p>	<p><i>Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Dort werden die entsprechenden Versiegelungen berücksichtigt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>60 LVR – Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB mit Schreiben vom 05.09.2017</p>		
<p><i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

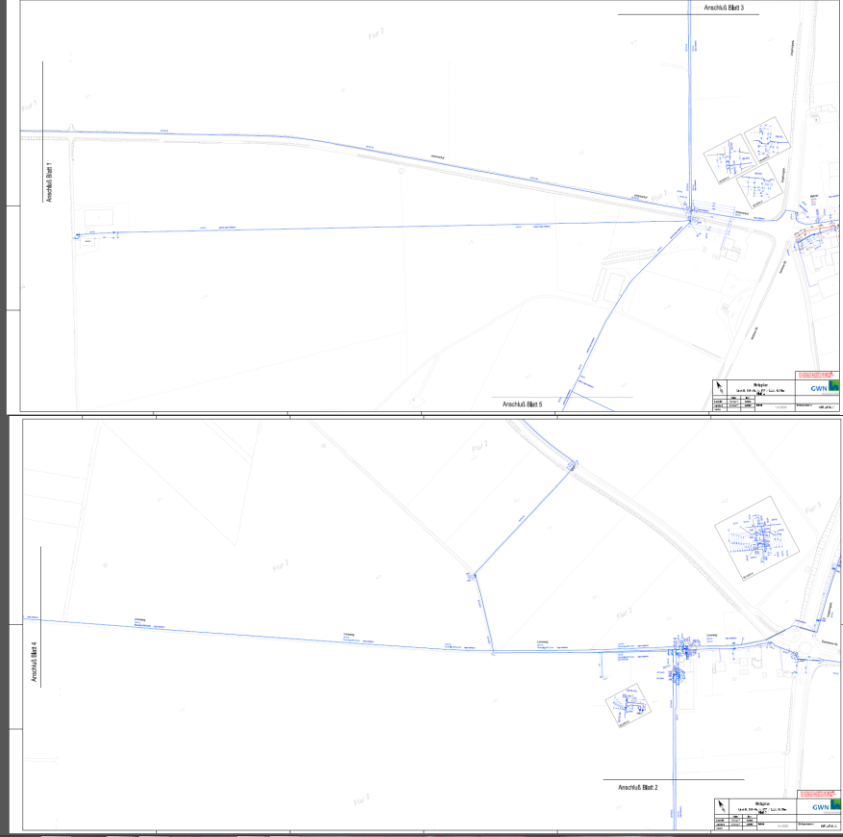
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>61 Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 06.09.2017</p>		
<p><i>für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir. In dem genannten Bereich, siehe beiliegende Lagepläne BNT 24746- 24746/5, befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</i></p> 	<p><i>Im Plangebiet finden sich Wasserleitungen der Gelsenwasser AG. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert, wenn durch das Vorhaben keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit dieser Wasserleitungen gefährden. Die Leitungen der Gelsenwasser liegen außerhalb der geplanten WEA-Standorte. Daher werden weder der Bestand noch die Betriebssicherheit der Leitungen gefährdet.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>

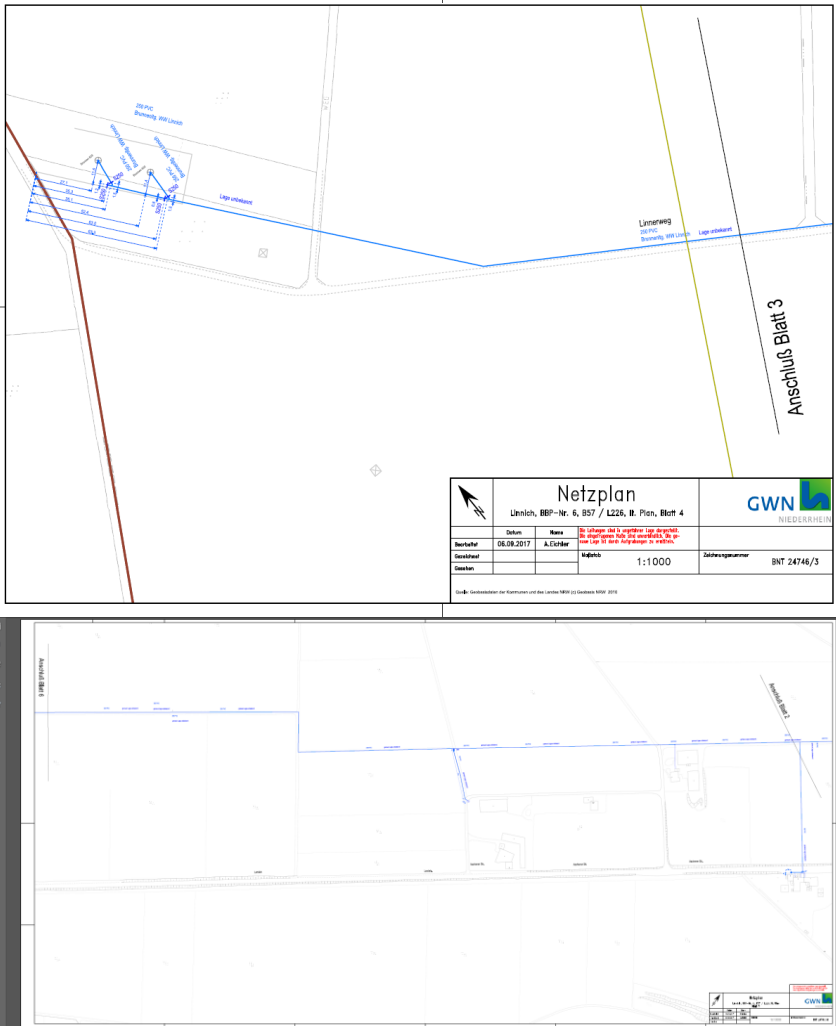
**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

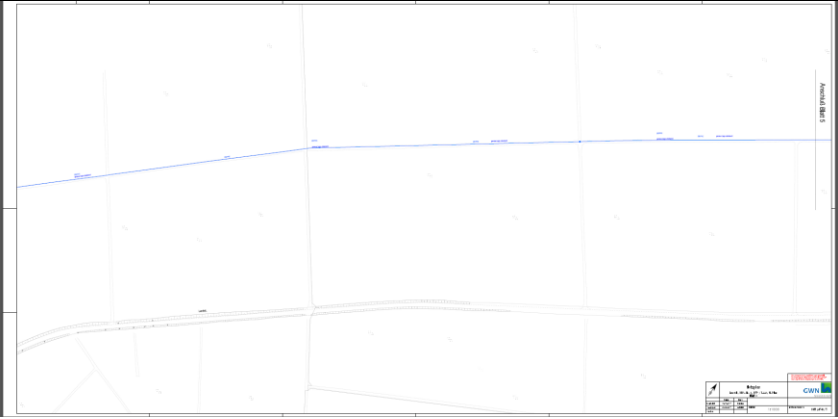
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		
<p>62 Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 07.09.2017</p>		
<p><i>gegen die o.g. Planungen bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise ansonsten auf mein Schreiben vom 01.09.2015 und die dort enthaltenen Hinweise.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die im Schreiben vom 01.09.2015 enthaltenden Hinweise (vgl. 3.3 und Fehler! erweisquelle konnte nicht gefunden werden.) wurden bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>63 PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 07.09.2017</p>		
<p><i>Tabelle der betroffenen Anlagen:</i></p>	<p><i>Eine Gashochdruckleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG verläuft durch die Zone 6 Gereonsweiler – Linnich. Bei nachrichtlicher Übernahme der Leitung und Ausweisung des Leitungsverlaufes dieser Leitung inklusive des 10 m breiten Schutzstreifens (je 5 m links und rechts der Leitungsachse) als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB von Bebauung</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen									Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Eigen-tümer</i>	<i>Leitungs-typ</i>	<i>Status</i>	<i>Leitungs-nr.</i>	<i>DN</i>	<i>Blatt</i>	<i>Schutz-streifen</i>	<i>Ansprech-partner</i>	<p><i>freizuhalten ist, werden keine weiteren Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
	ZEELINK GmbH & Co. KG	Ferngas- & Leitung	In Planung	098000000	1000		10m	Herr Ulbrich 0201/3642-18876		
<p><i>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. In diesem Rahmen vertreten wir auch die Belange der ZEELINK GmbH & Co. KG. Wir bedanken uns als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an der eingangs benannten Bauleitplanung der Stadt Linnich.</i></p> <p><i>Die uns über das Internet zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir gesichtet und ausgewertet.</i></p> <p><i>In Arbeitskopie der Planwerke des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 haben wir die Trassenführung der eingangs näher bezeichneten geplante Ferngasleitung, DN 1000, der ZEELINK GmbH & Co. KG zwischen St. Hubert und Eynatten grafisch übernommen und leitungsspezifische Daten hinzugeschrieben.</i></p> <p><i>Die Gashochdruckleitung verläuft durch die Zone 6 Gereonsweiler -Linnich.</i></p> <p><i>Wie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen bereits dargelegt und uns seitens der Open Grid Europe GmbH bestätigt wurde, wird die hier vorliegende Windkraftplanung der Stadt Linnich im Planfeststellungsverfahren zur Gashochdruckleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG als Bestand angesehen, so dass wechselseitigen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</i></p>									<p><i>Die nachrichtliche Übernahme der Leitung sowie die Kennzeichnung der von der Leitung sowie dem dazugehörigen Schutzstreifen überlagerten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erfolgen im Bebauungsplan.</i></p> <p><i>Zusätzlich wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</i></p> <p>Gasleitungen</p> <p>Im Bereich der Gashochdruckleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG</p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Wir bitten Sie, den Leitungsverlauf incl. des 10 m breiten Schutzstreifenbereiches (5 m links und rechts der Leitungsachse) anhand der beiliegenden Planunterlagen nachrichtlich in die Originalplanwerke zu übernehmen und in den jeweiligen textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, auszuweisen.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen".</i></p> <p><i>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "SoloTrasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.</i> <i>• Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.</i> 	<p><i>sowie des ihr zugehörigen Schutzstreifens ist die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, die Oberflächenbefestigung mit Beton, die Errichtung von Dauerstellplätzen, die Einleitung von Oberflächenwasser und aggressiver Abwässer unzulässig. Auch sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können sind zu unterlassen.</i></p> <p><i>Die Freilegung der Leitung, die Niveauänderung im Schutzstreifen, der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen/Wegen/Kanälen/Rohrleitungen/Kabeln/Freileitungen/Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, bedürfen der besonderen Zustimmung und Einhaltung der Auflagen der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen, 0201-36420.</i></p>	
<p>64 BUND und NABU – Kreisgruppe Düren – mit Schreiben vom 10.09.2017</p>		
<p><i>zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten, auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben. Dazu zählen auch Lebensräume geschützter und gefährdeter Tierarten.</i></p> <p><i>Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon vom Planer selbst erwartet</i></p>	<p><i>Um die Belange des Natur- und Artenschutzes gerecht in der Planung zu berücksichtigen, wurden entsprechende Fachgutachten gefertigt. Bezüglich des Artenschutzes sind hier die ASP 1, das avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten der ecoda für die Zone Gereonsweiler zu nennen.</i></p> <p><i>Im Anschluss an die Offenlage wurde zudem – aufgrund einer Höhenreduzierung – seitens des Gutachters Ecoda ein Kurzbericht bzgl. der Höhenbeschränkung auf die o.g. Gutachten erstellt.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang wurden auf Empfehlung des Kreises Düren Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse integriert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.</i></p>	<p><i>Darüber hinaus wurde für den Bereich Boslar ein Artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine Raumnutzungsanalyse für windkraftsensible Großvogelarten erstellt.</i></p> <p><i>Für den Bereich Körrenzig wurde neben einem Avifaunistischen Gutachten ein Fachgutachten Fledermäuse erstellt.</i></p>	

64.1 WKA Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Die Kartierung der OU Linnich-Hottorf zeigt das hier folgende Arten bei der obigen Planung mit aufgenommen werden müssen

- *Braunkehlchen*
- *Kornweihe*

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, der in den afrikanischen Savannengebieten südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen treten zu den Zugzeiten Durchzügler aus nordöstlichen Populationen auf, außerdem ist die Art ein seltener Brutvogel. Die Art tritt in extensiv bewirtschafteten Feuchtgrünländern, Feuchtbrachen, feuchten Hochstaudenfluren und Moorrandbereichen mit einem vielfältigen Angebot an Insektennahrung auf. Im Herbst wird die Nahrung durch Beeren ergänzt.

Die intensiv genutzten Agrarflächen mit geringem Grünlandanteil im UR2000 erfüllen die Habitatsprüche des Braunkehlchens nur sehr eingeschränkt. Im Untersuchungszeitraum wurde ein Braunkehlchen im Randbereich des UR1000 festgestellt.

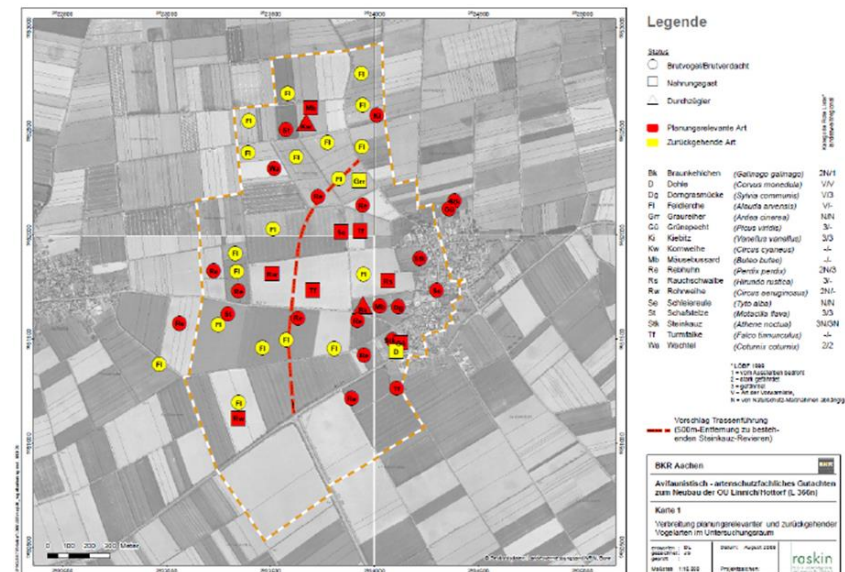
Der UR2000 hat als Rast- und Nahrungsgebiet für durchziehende Braunkehlchen eine geringe Bedeutung.

Kornweihe

Ab dem 08.10.2010 wurden bei jeder Begehung jagende Kornweihen im UR2000 festgestellt. Meist waren bei den Begehungen ein bis zwei Individuen anwesend, am 20.10.2010 hielten sich fünf bis sieben jagende Tiere gleichzeitig im UR2000 auf. Dabei wurde ein bevorzugt bejagter Teilraum im UR2000 festgestellt, der die landwirtschaftlichen Nutzflächen im nördlichen Teil des UR1000 inklusive des

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.



Ortsumgebung Linnich Hottorf

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>bestehenden Windparks umfasste.</i></p> <p><i>Beide Arten wurden somit im Rahmen der gutachterlichen Untersuchungen berücksichtigt.</i></p>	
<p>64.2 WKA Zone 3 Boslar</p>		
<p><i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber WEA Die Aussagen von ecoda sind längst wiederlegt. (Anhang Staatliche Vogelschutzkarte).</i></p>	<p><i>Für den Bereich „Boslar“ wurden durch das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (Hartmut Fehr) insgesamt zwei Artenschutzgutachten erstellt. Neben der Raumnutzungsanalyse für windkraftsensible Großvogelarten im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Windpark Linnich handelt es sich dabei um das Artenschutzrechtliche Gutachten zum Windpark Linnich.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden alle planungsrelevanten Arten umfassend diskutiert. Somit wurden sowohl die gemäß Leitfaden als „windkraftsensibel“ geltenden Arten berücksichtigt, als auch die „nicht-windkraftsensiblen“.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																										
<p style="text-align: center;">Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.</p> <p style="text-align: center;">- Stand 05. April 2017, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben -</p> <p>Inhalt</p> <table border="0"> <tr><td>Vorbemerkung</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>Abkürzungen</td><td style="text-align: right;">2</td></tr> <tr><td>1 Brutvögel</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>1.1. Birkhuhn und Auerhuhn</td><td style="text-align: right;">3</td></tr> <tr><td>1.2. Rohrdommel und Zwergdommel</td><td style="text-align: right;">7</td></tr> <tr><td>1.3. Schwarzstorch</td><td style="text-align: right;">9</td></tr> <tr><td>1.4. Weißstorch</td><td style="text-align: right;">12</td></tr> <tr><td>1.5. Fischadler</td><td style="text-align: right;">15</td></tr> <tr><td>1.6. Wespenbussard</td><td style="text-align: right;">17</td></tr> <tr><td>1.7. Schreiadler</td><td style="text-align: right;">20</td></tr> <tr><td>1.8. Steinadler</td><td style="text-align: right;">24</td></tr> <tr><td>1.9. Kornweihe</td><td style="text-align: right;">27</td></tr> <tr><td>1.10. Wiesenweihe</td><td style="text-align: right;">30</td></tr> <tr><td>1.11. Rohrweihe</td><td style="text-align: right;">36</td></tr> <tr><td>1.12. Rotmilan</td><td style="text-align: right;">40</td></tr> <tr><td>1.13. Schwarzmilan</td><td style="text-align: right;">47</td></tr> <tr><td>1.14. Seeadler</td><td style="text-align: right;">50</td></tr> <tr><td>1.15. Mäusebussard</td><td style="text-align: right;">54</td></tr> <tr><td>1.15. Baumfalke</td><td style="text-align: right;">58</td></tr> <tr><td>1.17. Wanderfalke</td><td style="text-align: right;">60</td></tr> <tr><td>1.18. Kranich</td><td style="text-align: right;">63</td></tr> <tr><td>1.19. Großtrappe</td><td style="text-align: right;">65</td></tr> <tr><td>1.20. Wachtelkönig</td><td style="text-align: right;">69</td></tr> <tr><td>1.21. Goldregenpfeifer</td><td style="text-align: right;">71</td></tr> <tr><td>1.22. Waldschnepfe</td><td style="text-align: right;">73</td></tr> <tr><td>1.23. Sumpfohreule</td><td style="text-align: right;">75</td></tr> <tr><td>1.24. Uhu</td><td style="text-align: right;">77</td></tr> <tr><td>1.25. Ziegenmelker</td><td style="text-align: right;">80</td></tr> <tr><td>1.26. Wiedehopf</td><td style="text-align: right;">83</td></tr> <tr><td>1.27. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Gebiete gemäß ASP) – Brachvogel, Kampffläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz</td><td style="text-align: right;">85</td></tr> <tr><td>1.28. Brutkolonien störungssensibler Vogelarten – Graureiher, Möwen und Seeschwalben</td><td style="text-align: right;">89</td></tr> <tr><td>2. Rastvögel</td><td style="text-align: right;">94</td></tr> <tr><td>2.1. Kranich</td><td style="text-align: right;">94</td></tr> <tr><td>2.2. Nordische Gänse</td><td style="text-align: right;">97</td></tr> <tr><td>2.3. Sing- und Zwergschwan</td><td style="text-align: right;">102</td></tr> <tr><td>2.4. Kiebitz und Goldregenpfeifer</td><td style="text-align: right;">105</td></tr> <tr><td>3. Zusätzliche Literatur und Quellenachweise</td><td style="text-align: right;">108</td></tr> </table> <p style="text-align: center;">1</p>	Vorbemerkung	2	Abkürzungen	2	1 Brutvögel	3	1.1. Birkhuhn und Auerhuhn	3	1.2. Rohrdommel und Zwergdommel	7	1.3. Schwarzstorch	9	1.4. Weißstorch	12	1.5. Fischadler	15	1.6. Wespenbussard	17	1.7. Schreiadler	20	1.8. Steinadler	24	1.9. Kornweihe	27	1.10. Wiesenweihe	30	1.11. Rohrweihe	36	1.12. Rotmilan	40	1.13. Schwarzmilan	47	1.14. Seeadler	50	1.15. Mäusebussard	54	1.15. Baumfalke	58	1.17. Wanderfalke	60	1.18. Kranich	63	1.19. Großtrappe	65	1.20. Wachtelkönig	69	1.21. Goldregenpfeifer	71	1.22. Waldschnepfe	73	1.23. Sumpfohreule	75	1.24. Uhu	77	1.25. Ziegenmelker	80	1.26. Wiedehopf	83	1.27. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Gebiete gemäß ASP) – Brachvogel, Kampffläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz	85	1.28. Brutkolonien störungssensibler Vogelarten – Graureiher, Möwen und Seeschwalben	89	2. Rastvögel	94	2.1. Kranich	94	2.2. Nordische Gänse	97	2.3. Sing- und Zwergschwan	102	2.4. Kiebitz und Goldregenpfeifer	105	3. Zusätzliche Literatur und Quellenachweise	108		
Vorbemerkung	2																																																																											
Abkürzungen	2																																																																											
1 Brutvögel	3																																																																											
1.1. Birkhuhn und Auerhuhn	3																																																																											
1.2. Rohrdommel und Zwergdommel	7																																																																											
1.3. Schwarzstorch	9																																																																											
1.4. Weißstorch	12																																																																											
1.5. Fischadler	15																																																																											
1.6. Wespenbussard	17																																																																											
1.7. Schreiadler	20																																																																											
1.8. Steinadler	24																																																																											
1.9. Kornweihe	27																																																																											
1.10. Wiesenweihe	30																																																																											
1.11. Rohrweihe	36																																																																											
1.12. Rotmilan	40																																																																											
1.13. Schwarzmilan	47																																																																											
1.14. Seeadler	50																																																																											
1.15. Mäusebussard	54																																																																											
1.15. Baumfalke	58																																																																											
1.17. Wanderfalke	60																																																																											
1.18. Kranich	63																																																																											
1.19. Großtrappe	65																																																																											
1.20. Wachtelkönig	69																																																																											
1.21. Goldregenpfeifer	71																																																																											
1.22. Waldschnepfe	73																																																																											
1.23. Sumpfohreule	75																																																																											
1.24. Uhu	77																																																																											
1.25. Ziegenmelker	80																																																																											
1.26. Wiedehopf	83																																																																											
1.27. Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten (Gebiete gemäß ASP) – Brachvogel, Kampffläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz	85																																																																											
1.28. Brutkolonien störungssensibler Vogelarten – Graureiher, Möwen und Seeschwalben	89																																																																											
2. Rastvögel	94																																																																											
2.1. Kranich	94																																																																											
2.2. Nordische Gänse	97																																																																											
2.3. Sing- und Zwergschwan	102																																																																											
2.4. Kiebitz und Goldregenpfeifer	105																																																																											
3. Zusätzliche Literatur und Quellenachweise	108																																																																											

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>64.2.a Kiebitz</p>		
<p><i>Die Aussage, dass der Kiebitz nur ein geringes Kollisionsrisiko besitzt, ist nicht nachvollziehbar. Die Schlagopferkartei belegt genau das Gegenteil. CEF Massnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Die Maßnahmen müssen die Funktion der Fortpflanzung und Ruhestätten nachweislich vollständig ersetzen (volle Funktionalität)</i> ➤ <i>Es verbleibt keine zeitliche Lücke zwischen dem Verlust der alten Lebensstätte und der Funktionsfähigkeit der neuen Lebensstätte (zeitliche Kontinuität).</i> ➤ <i>Die vom Verlust der alten Lebensstätte konkret betroffenen Individuen werden die neue Lebensstätte annehmen.</i> ➤ <i>Der Anwendungsbereich von CEF Maßnahmen ist auf die Beeinträchtigung von Fortpflanzung und Ruhestätten beschränkt. Bei Störungs- und Tötungsverboten sind CEF Maßnahmen unzulässig.</i> <p><i>Die Umsetzung hat sich an dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen „für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen NRW zu orientieren.</i></p>	<p><i>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann auch für den Kiebitz ausgeschlossen werden. Bisher gab es 3 registrierte Totfunde an WEA (in Schleswig-Holstein). Kiebitze reagieren mit einer recht deutlichen Meidungsreaktion auf Windenergieanlagen. In der Regel halten sie mehrere hundert Meter Abstand mit dem Brutplatz hierzu. In der Zugzeit werden Windparks noch weiträumiger gemieden. Dies erklärt die geringen Schlagopferzahlen.</i></p> <p><i>Der Kiebitz brütet mit 2 Paaren am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Im Jahr 2012 lagen die Brutplätze außerhalb des für die Windenergienutzung vorgesehenen Plangebietes und ca. 450 Meter von der nächsten projektierten WEA entfernt. Dieser Abstand ist in der Regel ausreichend für ein ungestörtes Brutgeschäft. Insofern ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen des Kiebitzes kommt. Der Brutplatz wird so angelegt, dass eine ungestörte Brut möglich ist.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.2.b Feldlerche RL NRW 3S</p>		
<p><i>Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80 % betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund</i></p>	<p><i>Bei Feldlerchen ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht, weil sie einen hohen Singflug ausüben, mit dem sie auch in Rotorschwenkbereiche von WEA gelangen können. Die Zentrale Fundkartei (Stand 23.01.2012) dokumentiert insgesamt 63 Fälle verunglückter Feldlerchen. Diese Zahl erscheint (insbesondere unter Berücksichtigung der Dunkelziffer) zunächst hoch. Bei einem bundesdeutschen Bestand von ca. 2-3 Millionen Tieren relativiert sich diese in über 20 Jahren ermittelte Verlustzahl allerdings sehr deutlich. Vogelschlag ist demnach für die Feldlerche ein gewisses Problem, was aber angesichts der Häufigkeit der Art nicht als signifikant erhöhtes Risiko beschrieben werden kann.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Ein Abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu akzeptieren, weil so Eingreifer ihren Schaden nicht ausreichend ausgleichen.</i></p>		
<p>64.2.c Rebhuhn RL NRW 2</p>		
<p><i>Der Bestand dieses früher weit verbreiteten „Allerweltvogels“ hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. „Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jüllicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde). Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.</i></p>	<p><i>Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.2.d Mäusebussard</p>		
<p><i>Anders als der Gutachter sind die Naturschutzverbände der Auffassung, dass der Mäusebussard bei der Planung zu berücksichtigen ist. Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände und andere Landesregierungen, z.B. Niedersachsen, es für gemeinschaftsrechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutz-richtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Die zahlreichen Verkehrstopfer dürfen nicht Anlass sein Todesfälle durch Windkraftanlagen billigend in Kauf zu nehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. In der aktuellen Arbeitshilfe für Niedersachsen „Naturschutz und Windenergie“ ist für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von 500 m festgelegt (Arbeitshilfe</i></p>	<p><i>Die Zahl von 185 an WEA verunglückter Mäusebussarde in Deutschland zeigt ein höheres Schlagrisiko dieser Art. Dies ist jedoch der hohen Bestandszahl von ca. 96.000 Brutpaaren (BP) deutschlandweit, was als günstiger Erhaltungszustand gewertet werden kann, gegenüber zustellen. Die Art ist demnach nicht übermäßig von Kollisionen mit WEA betroffen. Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzeltieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>„<i>Naturschutz und Windenergie</i>“, Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014). Wir halten diesen Abstand zum Schutz dieser Art auch in NRW für erforderlich.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Progress Studie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Die Progress-Studie beziffert die Zahl von 7800 getöteten Mäusebussarde an Windanlagen in mehreren Bundesländern jährlich. Das sind 7% des Brutbestandes. Die Verluste sind als populationsgefährdend anzusehen.</p>		
<p>64.2.e Wespenbussard RL NRW 2 VS Anh. I</p>		
<p>Der Wespenbussard ist als planungsrelevante Art einzustufen. Im FFH Gebiet Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich konnten schon schon Wespenbussarde nachgewiesen werden. Erforderlich ist hier eine Raumnutzungskartierung.</p>	<p>Es konnte im Umfeld des Untersuchungsgebietes in einem Abstand von gut einem Kilometer ein besetzter Horst im Norden des ehemaligen WDR Geländes nachgewiesen werden. Von dort ausgehend konnten einzelne Bussarde kreisend auf der Suche nach Nahrung auch über dem Untersuchungsgebiet gesichtet werden. Selbst ein nie gänzlich auszuschließender Ausfall eines Einzeltieres dürfte in Kürze durch ein neues Tier ausgeglichen werden. Für die Population hat dies keine Relevanz.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>64.2.f Krickente</p>		
<p>Dieser Art ist ebenfalls als planungsrelevant einzustufen</p>	<p>Ein unmittelbarer Hinweis auf die Krickente konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht festgestellt werden. Eine notwendigerweise vertiefende Betrachtung ist somit nicht angezeigt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.2.g Wachtel</p>		
<p><i>Sehr kritisch für die Planungen ist auch die mehrfach kartierte Brut der Wachtel zu bewerten. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Hier sind großflächige Maßnahmen notwendig um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen. Kleinräumige „Hier und dort“ Maßnahmen helfen der Art nicht weiter.</i></p>	<p><i>Für die stark bodengebundenen Rebhühner und Wachteln ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen gering. In der Tat gibt es für die Wachtel keinen dokumentierten Fall von an WEA verunglückten Tieren. Beim Rebhuhn gibt es zwei Fälle, bei denen Tiere durch WEA getötet wurden. Für beide Arten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, vor allem durch die bodengebundene Lebensweise, auszuschließen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.2.h Rohrweihe</p>		
<p><i>Es besteht hier Brutverdacht im Bereich Hof Meyer Gohrenhof.</i></p>	<p><i>Von der Rohrweihe sind gemäß der Karte des LANUV „Vorkommensgebiete und Populationszentren planungsrelevanter Vogelarten von landesweiter Bedeutung“ im weiteren Umfeld Bruten bekannt. Der nächste bekannte Brutplatz liegt über 3 km nördlich bei Hottorf. Das Projektgebiet stellt demnach offenbar den südlichsten Rand des mehrere Kilometer reichenden Aktionsraumes der Art bei der Nahrungssuche dar. Es konnte eine gelegentliche Raumnutzung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, mit jeweiligen Abflügen in nördliche Richtungen. Demnach kommt dem Projektgebiet die Funktion als Teil des ausgedehnten Nahrungshabitats der Rohrweihe zu. Die beobachtete Jagd erfolgt im tiefen Suchflug knapp über dem Boden bis wenige Meter darüber. Die Beute wird dabei überrascht und geschlagen. Durch dieses Verhalten ist die Rohrweihe ausgesprochen wenig durch Vogelschlag an WEA gefährdet. In der Zentralen Fundkartei sind lediglich 11 Fälle verunglückter</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>Rohrweihen dokumentiert (keine in NRW). Aufgrund dieses Verhaltensmusters, der nur gelegentlichen Raumnutzung und der weiten Entfernung des möglichen Brutplatzes ist daher nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</i>	
64.3 Erhebliche Bedenken		
<i>Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die Planung für die 30. Änderung des FNP der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottdorf, Boslar und Gereonsweiler aus naturschutzfachlichen Gründen ab.</i>	<i>In diesem Zusammenhang wird auf die Abwägungsvorschläge 64.2 – 64.2.h verwiesen.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
64.4 WKA Zone Nr. 6 Gereonsweiler		
64.4.a ASP		
<i>In der ASP sind auch Kartier-Daten aus anderen Vorhaben, Plänen und Projekten einzuarbeiten in ihrer Summation und Summationswirkung nachzuholend darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist nicht geschehen. Das Weglassen dieser Daten kann als unzulässige Unterlassung der Ermittlung von lokalen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten gewertet werden. Die Recherche dieser Daten auch zur Ermittlung der Lebensraumbeziehungen und der Kumulationseffekte sowie der Beeinträchtigung der lokalen Population sollte von einem Gutachter erwartet werden. So ist bereits der gesamte nördliche Korridor des Kreises Düren von Windenergie-anlagen zugebaut worden. Gerade dies ist als Breitfrontzug für die Kraniche bekannt.</i>	<i>Für alle relevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfungen entsprechende Untersuchungsradien festgelegt, welche die Begutachtung der jeweiligen Art auch außerhalb des Plangebietes gewährleistet. Aus diesem Grund durchaus umliegende Bereiche im Rahmen der Gutachten berücksichtigt. <i>Bedeutende Rastvorkommen des Kranichs in NRW liegen in den Vogelschutzgebieten</i></i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Wir widersprechen der Aussage das die betroffenen Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel usw. das diese auf die umliegende Fläche ausweichen können, ohne zu wissen ob die Reviere sich überhaupt eignen oder ob diese bereits besetzt sind. Es geht hier letztendlich um das Überleben diesen Arten.</i></p>	<p><i>„Oppenweher Moor“, „Baustauniederung“, „Moore des Münsterlandes“, „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie im Bereich der Senne. Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 50 bis 100, maximal 500 Individuen. Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde das Vorkommen des Kranichs im UR2000 begutachtet. Genutzte Habitats im UR2000: Nur durchziehend (keine regelmäßige Nutzung). Bewertung des Vorkommens der Art im UR2000: Rastende Kraniche wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Der Luftraum über den UR2000 wurde zum Überflug genutzt. Der Raum liegt in bekannten Durchzugkorridor für Kraniche. Bedeutung des UR2000 für den Kranich: Der Untersuchungsraum hat eine allgemeine artspezifische Bedeutung als Durchzugsraum.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gutachtens wurde festgehalten, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme auf den Bauflächen etc. Niststätten von Rebhühnern, Kiebitzen oder Feldlerchen existieren. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher eine geeignete Maßnahme vorzunehmen. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Mit der CEF-Maßnahme für den Kiebitz werden auch hinsichtlich weiterer Arten der offenen Feldflur (u.a. Feldlerche, Rebhuhn) verlorengehende Lebensraumfunktionen wiederhergestellt bzw. aufgewertet. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden vollständig kompensiert.</i></p>	
<p>64.4.b Kartierung</p>		
<p><i>Alle Erfassungen sind von fachlich versierten Ornithologen durchzuführen, entsprechende Referenzen sind vorzulegen. Es ist eine enge Abstimmung mit den vor Ort tätigen Ornithologen, Artkennern und Gebietsbetreuern (Bio Station Kreis Düren) erforderlich. Vorliegende dokumentierte Beobachtungen der örtlichen Vogelkundler sind zu berücksichtigen. Untersuchungsumfang und Methodik sind in den entsprechenden Gutachten ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Es ist eine genau Dokumentation der Untersuchungen inkl.- der Angabe von</i></p>	<p><i>Entsprechende Ausführungen sind im Rahmen folgender Gutachten enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• WK Gereonsweiler ASP 1 (Ecoda, 16.09.2016)</i> <i>• WK Gereonsweiler Fachgutachten Fledermäuse (Ecoda 16.09.2016)</i> <i>• WK Gereonsweiler Avifauna Gutachten (Ecoda 14.09.2017)</i> <i>• WK Gereonsweiler Kurzbericht Höhenbeschränkung (Ecoda 14.09.2017)</i> <p><i>Für die dargestellten Abfrageräume wurde bei verschiedenen Kommunen, der UNB, Biologischen Stationen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Erfassungstagen, -zeiten und Wetterbedingungen, Beobachter etc. vorzulegen. Um den avifaunistischen Bestand annähernd abbilden zu können sind die Kartierungen allesamt über den Zeitraum von 2 Kalenderjahren erfolgen, damit starke jährliche Schwankungen der Bestände insbesondere bei Offenlandarten und damit jährliche Änderungen der Lage von Brutplätzen (Bodenbrüter, Wechselhorste baumbrütende Greifvögel) in die Betrachtung eingehen können. Die Erfassung über mindestens zwei Jahre ist für eine Raumnutzungskartierung unbedingt erforderlich, da das Raumnutzungsverhalten der relevanten Arten von Jahr zu Jahr sehr variabel sein kann. Das zu untersuchende Gebiet einer faunistischen Kartierung muss alle Bereiche abdecken in den Auswirkungen auf die entsprechende Artengruppe zu erwarten sind. Auch für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes flächendeckende Kartierung von Rastvögel und Wintergästen sind die entsprechenden Abstandempfehlungen zu berücksichtigen. Es ist hier auf die empfohlenen Abstände zu bedeutenden Gastvogellebensräume (Gänse) zurückzugreifen (10-fache Anlagenhöhe, mind. 1200m). Wir halten hier eine ASP für die Planung für erforderlich. Bei Nachweis dieser Arten ist die Planung einzustellen.</i></p>	<p><i>weiteren bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Arten / Artengruppen gestellt.</i></p> <p><i>Bindens für die Betrachtung der Artenschutzrechtlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen ist der Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein. Dieser wurde per Erlass eingeführt und muss von den Behörden im Rahmen der Planung beachtet werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurden die Inhalte des Leitfadens berücksichtigt und unter Berücksichtigung der o.g. Gutachten in die Planung eingearbeitet.</i></p>	<p><i>Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.4.c Wildgänse</p>		
<p><i>Der Nordkreis von Düren ist schon seit einigen Jahrzehnten als bedeutender Winterrastplatz von Wildgänsen bekannt. Besonders Saatgänse, aber auch Blässgänse überwintern auf den Äckern zwischen Bourheim, Gereonsweiler und Titz. Dabei wechseln sie häufig zwischen Gereonsweiler und Titz/Ameln hin und her und sind daher durch die geplanten WEAs unmittelbar betroffen. Das große Vorkommen von rastenden Saatgänsen macht diesen Rastplatz so wertvoll und daher dürfen keine Gefährdungsfaktoren wie WEA diesen gefährden. Neben dem Niederrhein ist die Jülicher Börde somit einer der bedeutendsten Winterrastplätze für Wildgänse in Nordrhein-Westfalen. Gerade auch im Bereich der Ackerflächen um Gereonsweiler rasten in den Wintermonaten mehrere Tausend Wildgänse.</i></p>	<p><i>Der Gutachter kommt zum Ergebnis: „Wie aus Tabelle 5.2 ersichtlich wird, sind bei der weiteren Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben insgesamt sechs Arten (Saatgans, Blässgans, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich und Kiebitz) als Brut- oder Rastvögel zu berücksichtigen, für die zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung ermittelt wurde.“ (vgl. avifaunistisches Gutachten S. 120). Die Bedeutung des Raumes wurde somit erkannt. Ferner kommt der Gutachter für Kranich und Gänse zum Schluss, dass „Der Betrieb der geplanten WEA wird weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen.“</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Neben Saat- und Blässgänsen konnten auch schon Grau- und Rothalsgänse sowie Nonnengänse als Wintergäste nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist eine Errichtung von WEAs in diesem Bereich abzulehnen, da sie ein hohes Tötungsrisiko für die großen Schwärme darstellen. Das unten angefügte Foto wurde im Bereich Gereonsweiler im Winter 2017 aufgenommen und zeigt die Gefahr, die Für die Wildgänse von den WEAs ausgeht.</i></p> 		
<p>64.4.d Landschaftsbild</p>		
<p><i>WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern auch wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen großräumige Wirkungen ausüben, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter von Offenlandschaften nehmen. Die Geräuschentwicklung und der Infraschall der Anlagen stellen ein zusätzliches Problem dar. Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt. Bau- und anlagebedingt werden durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt auch für die Überbauung von Boden infolge von</i></p>	<p><i>Jede Windenergieanlage stellt naturgemäß einen Eingriff ins Landschaftsbild dar. An dieser Stelle darf jedoch nicht verkannt werden, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und somit in die Landschaft gehören. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB wurde die Planung bzgl. der Konzentrationszone Gereonsweiler-Linnich geändert. Zukünftig ist die Errichtung von 11 (statt 21) WEA geplant.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Erschließungsmaßnahmen, Kranstellflächen, Wegebau und Grabenverrohrungen für Überfahrten und für die Fundamente der Anlagen. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht kompensierbar.</i></p>		
<p>64.4.e Regionalplan</p>		
<p><i>Die Bereiche des „Beeckfließ“, der sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet, sind als Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt (BSLE). Dazu gehört auch eine visuelle Wahrnehmung. Es ist uns unverständlich wie bei einer solchen Massierung von 11 Windkraftanlagen bei einer Höhe von 150m noch eine solche Erholung stattfinden kann.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen lediglich Flächen, die auch aus regionalplanerischer Sicht der Windenergie zugänglich gemacht werden sollen, ausgewiesen werden.</i> <i>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die durch die Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden gutachterlich ermittelt und ausgeglichen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung nicht etwa Windenergieanlagen zulässig gemacht werden, sondern nur die Steuerung ihrer Ansiedlung erfolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert, somit wird ihnen eine gewisse Einwirkung auf das Landschaftsbild durch den Gesetzgeber zugestanden.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>64.5 Erhebliche Bedenken</p>		
<p><i>Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die Planung für den BBP Nr.6 BBP Windenergie Linnich-Gereonsweiler aus naturschutzfachlichen Gründen ab.</i></p>	<p><i>In diesem Zusammenhang wird auf die Punkte 64.4 – 64.4.e verwiesen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>65 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.09.2017</p>		
<p><i>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>66 Westnetz GmbH mit Schreiben vom 11.09.2017</p>		
<p><i>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf- Linnich, Bl. 0975 (Maste 19 bis 29) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ratheim- Pkt. Oeldriesch, Bl. 1218 (Mast 26A [Bl. 0975] bis Mast 24) zu den obigen Bauleitplänen haben wir bereits mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1218/ld/101.103/Bx vom 08.07.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Da die Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen geändert worden ist, erhalten Sie nun von uns eine neue Stellungnahme. Im Bereich der obigen Bauleitplanverfahren verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungs-freileitungen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</i></p>	<p><i>Aufgrund einer Änderung der Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen erfolgt eine neue Stellungnahme. Ein Schreiben bezüglich der weiteren von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen ist am 23.08.2017 eingegangen (53). Die entsprechenden Lagepläne wurden gesichtet und in die Planung eingearbeitet.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee "Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</i></p> <p><i>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand= 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</i></p> <p><i>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</i></p> <p><i>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</i></p> <p><i>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch</i></p>	<p><i>Die genannte DIN hält Regelungen bereit, um mögliche Auswirkungen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen zu vermeiden.</i></p> <p><i>Bei einer DIN handelt es sich jedoch um eine untergesetzliche Norm.</i></p> <p><i>Eine gesetzliche Regelung zum Thema existiert nicht.</i></p> <p><i>Die Westnetz hat entlang ihrer Freileitungen einen Schutzstreifen grundbuchlich gesichert. Dieser wird von Windenergieanlagen und ihren Teilen freigehalten. Weitgehende Ansprüche auf die Freihaltung von Fläche existieren nicht.</i></p> <p><i>Für Freileitungen ist im Regelfall der einfache Rotordurchmesser einer WEA als Abstand einzuhalten.</i></p> <p><i>Der Abstand bezieht sich dabei auf die Entfernung zwischen dem äußersten Leiterseil und der äußersten Spitze des Rotors.</i></p> <p><i>Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Turbulenzschleppe im Lee des Rotors die Leiterseile nicht erreicht und andere Risiken wie z.B. Eiswurf oder Brand durch geeignete technische Maßnahmen minimiert werden können, kann der Abstand unterschritten werden.</i></p> <p><i>Dies ist bei heute üblichen Anlagen mit Gesamthöhen von 180 m und mehr üblicherweise der Fall.</i></p> <p><i>Aufgrund der geplanten Höhe der Windenergieanlagen ist nicht in jedem Fall gegeben, dass Beeinträchtigungen überhaupt vorliegen und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die innogy Netze Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</i></p> <p><i>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Sollten Maßnahmen erforderlich werden, gilt das Verursacherprinzip.</i></p> <p><i>Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden entsprechende Untersuchungen erfolgen.</i></p>	
<p>67 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 13.09.2017</p>		
<p>67.1 Zone 1</p>		
<p><i>das o.a. Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rombach I" und "Rombach II" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Körrenzig 1", "Körrenzig 2", "Horrem 69", "Horrem 119", "Horrem 125" und "Kofferen 1". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rombach I" bzw. "Rombach II" ist die CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Körrenzig 1", "Körrenzig 2", "Horrem 69", "Horrem 119", "Horrem 125" und "Kofferen 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Stellungnahme wird gefolgt, die Hinweise im Bebauungsplan werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt:</i></p> <p>Bergrecht</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heinsberg“, „Rombach I“ und „Rombach II“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“, „Müntz 2“, „Union 131“, „Union 155“, „Union 234“.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach II“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 199“, „Union 131“, „Union 155“, und „Union 234“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“ und „Müntz 2“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Fr Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braun kohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i></p>	<p><i>gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</i></p> <p>Sumpfungmaßnahmen</p> <p><i>Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>67.2 Zone 3</p>		
<p><i>das o.a. Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Müntz 2", "Union 131", "Union 155" und "Union 234". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Müntz 2" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Union 131", "Union 155" und "Union 234" RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise im Bebauungsplan werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt:</i></p> <p>Bergrecht</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heinsberg“, „Rombach I“ und „Rombach II“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“, „Müntz 2“, „Union 131“, „Union 155“, „Union 234“.</i></p> <p><i>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach II“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 199“, „Union 131“, „Union 155“, und „Union 234“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“ und „Müntz 2“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p>	<p><i>Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</i></p> <p>Sumpfungmaßnahmen</p> <p><i>Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i></p>	<p><i>nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	
<p>67.3 Zone 6</p>		
<p><i>das o.a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 199", "Beeck 1", "Gereonsweiler 1", "Lindern 1", "Lindern 3", "Lindern 4" und "Welz 1". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Heinsberg" ist das Land Nordrhein - Westfalen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 199" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 .Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder "Beeck 1", "Gereonsweiler 1", "Lindern 1", "Lindern 3", "Lindern 4" und "Welz 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld "Heinsberg", das im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise im Bebauungsplan werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt:</i></p> <p>Bergrecht</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heinsberg“, „Rombach I“ und „Rombach II“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“, „Müntz 2“, „Union 131“, „Union 155“, „Union 234“.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach II“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 199“, „Union 131“, „Union 155“, und „Union 234“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“ und „Müntz 2“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des .Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG,</i></p>	<p><i>gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</i></p> <p>Sumpfungsmaßnahmen</p> <p><i>Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i></p> <p><i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</i>		
68 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 13.09.2017		
<i>gegen die Planung sind aus .Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
69 Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 30.08.2017 und 19.09.2017		
69.1 Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg mit Schreiben vom 19.09.2017		
<i>zu dem o. g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind als Anlagen beigelegt.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i>
69.2 Anlage: Stellungnahme des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 30.08.2017		
<i>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn für die Einwohner des Kreises Heinsberg keine gesundheitlich relevanten Immissionen, ausgehend vom Betrieb der Windenergieanlagen, zu erwarten sind.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur</i>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><i>Kenntnis zu nehmen.</i> 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>70 Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen mit Schreiben vom 19.09.2017</p>		
<p><i>zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
<p>71 Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Mail vom 19.09.2017 (B-Plan)</p>		
<p><i>an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft eine von uns betreute Fernleitung. Hierzu geht Ihnen eine separate Stellungnahme zu. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber: ARG mbH & Co. KG AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG K+S KALI GmbH (teilweise) OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

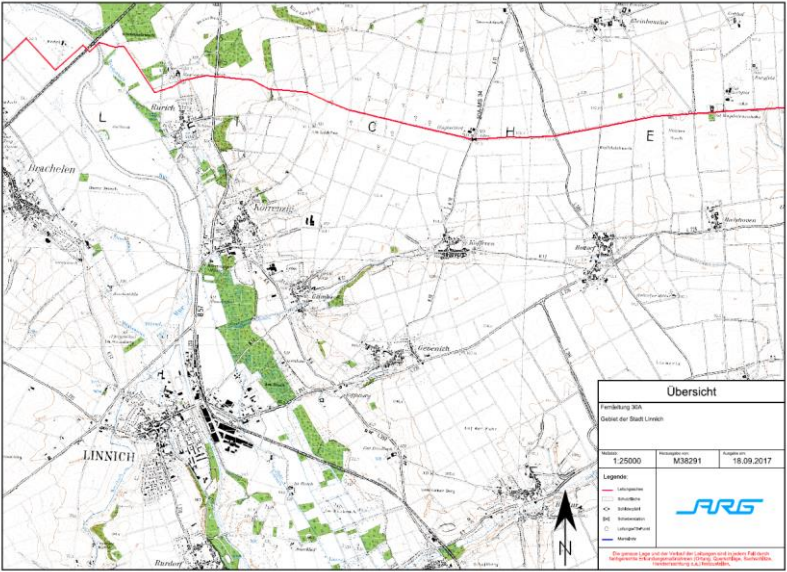
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>auf die geplante Errichtung des Windparks Linnich/Glimbach/Hottorf, in welcher ein Abstand von der Masthöhe + dem halben Rotorkreisdurchmesser der jeweiligen Windkraftanlage zur Rohrfernleitung empfohlen wird. Diese Stellungnahme liegt diesem Schreiben als Kopie bei.</i></p> <p><i>Die Durchführung der Errichtungsarbeiten, Verlegung von Erdkabeln und Trassenbe- bzw.- überführung sind detailliert vorzustellen und bei Beanspruchung des Leitungsschutzstreifens von uns schriftlich zu genehmigen. Anliegend erhalten Sie ebenfalls den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, deren Auflagen wir bereits in der Planung zu berücksichtigen bitten.</i></p> <p><i>Den Erhalt und die Anerkennung bitten wir auf dem beiliegenden Antwortformular (Seite 12) zu bestätigen und dieses an uns zurück senden.</i></p> <p><i>Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem und ggfs. weiteren Verfahren wie z.B. Baugenehmigungen.</i></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		
<p>73 Bezirksregierung Arnsberg mit Mail vom 20.09.2017</p>		
<p><i>die Erlaubnisfelder „Rheinland“ und „Saxon 2“ wurden aufgehoben. Das Erlaubnisfeld „Sophia“ ist in dem hier geführten Bergbau – Informations – System noch nicht eingearbeitet. Als Anlage habe ich Ihnen eine Karte des Feldes „Sophia“ beigelegt.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis auf Bergwerksfelder wird entsprechend angepasst:</i></p> <p>Bergrecht</p> <p><i>Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heinsberg“, „Rombach I“ und „Rombach II“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 199“, „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“, „Müntz 2“, „Union 131“, „Union 155“,</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																																																																		
<div data-bbox="112 383 940 973"> <p style="text-align: center;">Karte für das Erlaubnisfeld "Sophia" zur Aufsuchung von "Kohlenwasserstoffen"</p> <p>Land: Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk: Düsseldorf und Köln Kreis: Viersen, Rhein-Kreis Neuss, Heinsberg und Düren Stadt/Gemeinde: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Wegberg, Erkelenz, Hückelhoven, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg, Jüchen, Titz und Linnich Bergverwallung: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW</p> <p style="text-align: center;">Koordinaten der Feldeseckpunkte</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkt-Nr.</th> <th>UTM32 East</th> <th>UTM32 North</th> <th>Punkt-Nr.</th> <th>UTM32 East</th> <th>UTM32 North</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>305944,89</td><td>5686444,99</td><td>19</td><td>301695,20</td><td>5670541,29</td></tr> <tr><td>2</td><td>314296,98</td><td>5682483,96</td><td>20</td><td>302747,40</td><td>56712116,70</td></tr> <tr><td>3</td><td>321842,90</td><td>5680546,96</td><td>21</td><td>300109,51</td><td>5672373,52</td></tr> <tr><td>4</td><td>314852,46</td><td>5652470,81</td><td>22</td><td>301164,23</td><td>5672494,42</td></tr> <tr><td>5</td><td>305916,56</td><td>5654966,90</td><td>23</td><td>301846,10</td><td>5675386,60</td></tr> <tr><td>6</td><td>296123,38</td><td>5661107,48</td><td>24</td><td>298846,80</td><td>5674013,82</td></tr> <tr><td>7</td><td>296711,10</td><td>566864,05</td><td>25</td><td>294437,77</td><td>5673152,38</td></tr> <tr><td>8</td><td>297233,07</td><td>5668896,73</td><td>26</td><td>297862,04</td><td>5673186,21</td></tr> <tr><td>9</td><td>292281,16</td><td>5668816,32</td><td>27</td><td>292381,02</td><td>5672950,81</td></tr> <tr><td>10</td><td>297582,29</td><td>5668892,30</td><td>28</td><td>298110,47</td><td>5672041,95</td></tr> <tr><td>11</td><td>298344,30</td><td>5665175,22</td><td>29</td><td>295551,55</td><td>5674352,02</td></tr> <tr><td>12</td><td>298747,88</td><td>5666397,44</td><td>30</td><td>295429,84</td><td>5675384,88</td></tr> <tr><td>13</td><td>299054,52</td><td>5665733,98</td><td>31</td><td>296369,71</td><td>5678653,80</td></tr> <tr><td>14</td><td>296683,03</td><td>5666749,89</td><td>32</td><td>296663,10</td><td>5678571,34</td></tr> <tr><td>15</td><td>300330,34</td><td>5668942,72</td><td>33</td><td>296807,20</td><td>5689226,28</td></tr> <tr><td>16</td><td>301130,05</td><td>5671206,48</td><td>34</td><td>296648,62</td><td>5681106,40</td></tr> <tr><td>17</td><td>301378,65</td><td>5670182,53</td><td>35</td><td>296532,08</td><td>5684254,74</td></tr> <tr><td>18</td><td>301700,80</td><td>5670329,74</td><td>36</td><td>296605,29</td><td>5684568,87</td></tr> </tbody> </table> <p>Flächeninhalt des Feldes: 392 690 200 m² (unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung, abgerundet auf volle 100 m²)</p> <p>Angefertigt im Mai 2016 durch: <i>M. Pütz</i> Matthias Pütz, M.Sc. Geodäsie</p> <p>für: PVG GmbH Resource Services & Management Eichenstraße 53 45891 Geilenkirchen Zur Erlaubnisurkunde vom 22. August 2017 6.5.02.2.17.420 - 1:1 - gehörg. tegetaugl. Bezirksregierung Arnsberg in Linnich</p> <p>Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:100.000 VMIS Server NRW Stand: 29.10.2012 abgerufen am 04.05.2016</p> <p>Maßstab: 1:150.000</p> </div>	Punkt-Nr.	UTM32 East	UTM32 North	Punkt-Nr.	UTM32 East	UTM32 North	1	305944,89	5686444,99	19	301695,20	5670541,29	2	314296,98	5682483,96	20	302747,40	56712116,70	3	321842,90	5680546,96	21	300109,51	5672373,52	4	314852,46	5652470,81	22	301164,23	5672494,42	5	305916,56	5654966,90	23	301846,10	5675386,60	6	296123,38	5661107,48	24	298846,80	5674013,82	7	296711,10	566864,05	25	294437,77	5673152,38	8	297233,07	5668896,73	26	297862,04	5673186,21	9	292281,16	5668816,32	27	292381,02	5672950,81	10	297582,29	5668892,30	28	298110,47	5672041,95	11	298344,30	5665175,22	29	295551,55	5674352,02	12	298747,88	5666397,44	30	295429,84	5675384,88	13	299054,52	5665733,98	31	296369,71	5678653,80	14	296683,03	5666749,89	32	296663,10	5678571,34	15	300330,34	5668942,72	33	296807,20	5689226,28	16	301130,05	5671206,48	34	296648,62	5681106,40	17	301378,65	5670182,53	35	296532,08	5684254,74	18	301700,80	5670329,74	36	296605,29	5684568,87	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>„Union 234“.</p> <p><i>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Rombach I“ und „Rombach II“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 199“, „Union 131“, „Union 155“, und „Union 234“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Beeck 1“, „Gereonsweiler 1“, „Lindern 1“, „Lindern 3“, „Lindern 4“, „Welz 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“, „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Horrem 125“, „Kofferen 1“ und „Müntz 2“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. In dem Bergwerksfeld „Heinsberg“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</i></p> <p><i>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen</i></p>	<p>Beschlussvorschlag</p>
Punkt-Nr.	UTM32 East	UTM32 North	Punkt-Nr.	UTM32 East	UTM32 North																																																																																																															
1	305944,89	5686444,99	19	301695,20	5670541,29																																																																																																															
2	314296,98	5682483,96	20	302747,40	56712116,70																																																																																																															
3	321842,90	5680546,96	21	300109,51	5672373,52																																																																																																															
4	314852,46	5652470,81	22	301164,23	5672494,42																																																																																																															
5	305916,56	5654966,90	23	301846,10	5675386,60																																																																																																															
6	296123,38	5661107,48	24	298846,80	5674013,82																																																																																																															
7	296711,10	566864,05	25	294437,77	5673152,38																																																																																																															
8	297233,07	5668896,73	26	297862,04	5673186,21																																																																																																															
9	292281,16	5668816,32	27	292381,02	5672950,81																																																																																																															
10	297582,29	5668892,30	28	298110,47	5672041,95																																																																																																															
11	298344,30	5665175,22	29	295551,55	5674352,02																																																																																																															
12	298747,88	5666397,44	30	295429,84	5675384,88																																																																																																															
13	299054,52	5665733,98	31	296369,71	5678653,80																																																																																																															
14	296683,03	5666749,89	32	296663,10	5678571,34																																																																																																															
15	300330,34	5668942,72	33	296807,20	5689226,28																																																																																																															
16	301130,05	5671206,48	34	296648,62	5681106,40																																																																																																															
17	301378,65	5670182,53	35	296532,08	5684254,74																																																																																																															
18	301700,80	5670329,74	36	296605,29	5684568,87																																																																																																															

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<p><i>Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</i></p>	
<p>74 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 21.09.2017</p>		
<p><i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>75 Kreis Düren mit Schreiben vom 21.09.2017 (B-Plan)</p>		
<p><i>zum o. g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>➤ Gebäudemanagement</i> <i>➤ Straßenverkehrsamt</i> <i>➤ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</i> <i>➤ Tiefbauamt</i> <i>➤ Recht, Bauordnung und Wohnungswesen</i> <i>➤ Brandschutz</i> <i>➤ Umweltamt</i> 	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>75.1 Tiefbauamt</p>		
<p><i>Zur späteren Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35</i></p>	<p><i>Der Nachweis über die ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB wird im Rahmen</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Das Tiefbauamt ist im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</i></p>	<p><i>der BlmSch-Genehmigung erbracht. Das Tiefbauamt wird im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens beteiligt.</i></p>	<p><i>empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>75.2 Recht, Bauordnung und Wohnungswesen, Brandschutz</p>		
<p><i>Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gründe sowie Belange des vorbeugenden Brandschutzes stehen der o. a. Bauleitplanung nicht entgegen.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>75.3 Wasserwirtschaft</p>		
<p><i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
75.4 Immissionsschutz		
<i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme aus 2015.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
75.5 Bodenschutz		
<i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
75.6 Abgrabungen		
<i>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i>	<i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Kenntnis.		
75.7 Natur und Landschaft		
<p>Zur o. g. Beteiligung liegen hier neben dem Plan mit zeichnerischen Darstellungen eine Begründung und ein Umweltbericht vor. Grundlage des Umweltberichtes sind u. a. umfangreiche Fachgutachten zu den Belangen von Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz.</p> <p>Der Umweltbericht fußt auf der Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Avifauna und Fledermäusen aus den Jahren 2013 und 2016. Darüber hinaus liegt ein Kurzbericht über die Auswirkungen der aktualisierten Planung für den Stadtteil Gereonsweiler (11 statt ursprünglich 22 Windkraftanlagen) vom Juli 2017 sowie eine aktualisierte Erläuterung zu Gereonsweiler auf Grund einer Abstimmung vom 14. September 2017 vor.</p> <p>Anhand der Gutachten ist erkennbar, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes ordnungsgemäß ermittelt worden sind.</p> <p>Die vg. Gutachten zeigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Eingriffsfolgen für die Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes auf. Diese Maßnahmen werden in der konkretisierenden Bauleitplanung verbindlich festgesetzt bzw. vertraglich abgesichert. Aus den vg. Gründen bestehen gegen die geplante FNP-Änderung aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>
76 Kreis Düren mit Schreiben vom 21.09.2017 (FNP)		
<p>zum o. g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebäudemanagement ➤ Straßenverkehrsamt ➤ Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung ➤ Tiefbauamt ➤ Recht, Bauordnung und Wohnungswesen 	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Brandschutz ➤ Umweltamt 		Kenntnis.
76.1 Tiefbauamt		
<p><i>Zur späteren Errichtung der WEA ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Das Tiefbauamt ist im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Der Nachweis über die ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB wird im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht. Das Tiefbauamt wird im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens beteiligt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
76.2 Recht, Bauordnung und Wohnungswesen, Brandschutz		
<p><i>Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gründe sowie Belange des vorbeugenden Brandschutzes stehen der o. a. Bauleitplanung nicht entgegen.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
76.3 Wasserwirtschaft		
<p><i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><i>Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
76.4 Immissionsschutz		
<p><i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Meine Stellungnahme aus 2015 bleibt weiterhin gültig.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
76.5 Bodenschutz		
<p><i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine Belange betroffen.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
76.6 Abgrabungen		
<p><i>Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<p><i>Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>76.7 Natur und Landschaft</p>		
<p><i>Zur o. g. Beteiligung liegen hier neben dem Plan mit zeichnerischen Darstellungen eine Begründung und ein Umweltbericht vor. Grundlage des Umweltberichtes sind u. a. umfangreiche Fachgutachten zu den Belangen von Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz.</i></p> <p><i>Der Umweltbericht fußt auf der Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Avifauna und Fledermäusen aus den Jahren 2013 und 2016. Darüber hinaus liegt ein Kurzbericht über die Auswirkungen der aktualisierten Planung für den Stadtteil Gereonsweiler (11 statt ursprünglich 22 Windkraftanlagen) vom Juli 2017 sowie eine aktualisierte Erläuterung zu Gereonsweiler auf Grund einer Abstimmung vom 14. September 2017 vor.</i></p> <p><i>Anhand der Gutachten ist erkennbar, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes ordnungsgemäß ermittelt worden sind.</i></p> <p><i>Die vg. Gutachten zeigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Eingriffsfolgen für die Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes auf. Diese Maßnahmen werden in der konkretisierenden Bauleitplanung verbindlich festgesetzt bzw. vertraglich abgesichert. Aus den vg. Gründen bestehen gegen die geplante FNP-Änderung aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>77 Gemeinde Titz mit Schreiben vom 22.09.2017</p>		
<p><i>zum o. a. Bauleitplanverfahren nehme ich aus Sicht der Gemeinde Titz wie folgt Stellung:</i></p>	<p><i>Die Entscheidung, welche Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien gewählt werden, ist – höchstrichterlich bestätigt – eine Entscheidung des Stadtrates im</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der</i></p>

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Sie werden aufgefordert, die von der Gemeinde Titz im Rahmen der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) aufgestellten Beurteilungskriterien zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Schutzgut Mensch), insbesondere hinsichtlich des Immissions-schutzes, zu geschlossenen Ortslagen von mindestens 1.200 m einzuhalten. Eine grobe Überprüfung anhand des Lageplanes hat ergeben, dass die genannten 1.200 m um ca. 200 m unterschritten werden. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die neue Landesregierung die Ausweitung der Abstandsflächen auf 1.500 m plant.</i></p>	<p><i>Rahmen der kommunalen Planungshoheit.</i></p> <p><i>Diesem Beschluss wird, vor dem Hintergrund der Windkraft substantiell Raum verschaffen zu wollen, weiterhin gefolgt. Eine Erhöhung der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Einzelhöfen würde zu einer deutlichen Reduzierung, bis hin zum kompletten Wegfall, der Potentialflächen führen.</i></p> <p><i>Damit wäre das Ziel der Stadt Linnich der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen gefährdet. Inzwischen wurde der Entwurf eines neuen Windenergieerlasses veröffentlicht. Dort kann entnommen werden, dass der Schutzabstand von 1.500 m lediglich an Empfehlung anzusehen ist.</i></p>	<p><i>Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p>78 E-Plus Service GmbH mit Mail vom 25.09.2017</p>		
<p><i>aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.</i> <i>- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 3 und Plangebiet 6. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</i> <i>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail vier digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.</i> <p><i>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser</i></p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Die genannten das Plangebiet durchquerenden Richtfunktrassen der E-Plus Service GmbH wurden bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgt nicht, da die nachrichtliche Übernahme auf Ebene der betroffenen Bebauungspläne Nr. 4 „Windenergie Boslar“ und Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ erfolgt. Dabei ist festzuhalten, dass der B-Plan „Windenergie Boslar“ bereits seitens der Stadt Linnich als Satzung beschlossen wurde.</i></p> <p><i>Eine abschließende Klärung erfolgt nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</i></p> <p><i>Es existieren technische Lösungen zur Unterbrechung von Richtfunkverbindungen mittels Repeatern.</i></p> <p><i>Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																																																																	
<p>Telekommunikationslinien:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="9">A- Standort in WGS84</th> <th colspan="9">B- Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Grad Min Sek</th> <th colspan="3">Grad Min Sek</th> <th colspan="3">Höhen Fußpunkt Antenne</th> <th colspan="3">Grad Min Sek</th> <th colspan="3">Grad Min Sek</th> <th colspan="3">Höhen Fußpunkt Antenne</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16EM2830</td> <td>50</td><td>59</td><td>48,21</td> <td>6</td><td>12</td><td>19,35</td> <td>76,00</td><td>33,20</td><td>109,20</td> <td>50</td><td>57</td><td>31,82</td> <td>6</td><td>16</td><td>5,82</td> <td>85,00</td><td>51,13</td><td>136,13</td> </tr> <tr> <td>16EM1708</td> <td>50</td><td>59</td><td>48,21</td> <td>6</td><td>12</td><td>19,35</td> <td>76,00</td><td>32,20</td><td>108,20</td> <td>50</td><td>55</td><td>26,70</td> <td>6</td><td>12</td><td>45,88</td> <td>114,00</td><td>19,60</td><td>133,60</td> </tr> <tr> <td>16EM7323</td> <td>50</td><td>57</td><td>35,68</td> <td>6</td><td>19</td><td>41,46</td> <td>99,00</td><td>28,95</td><td>127,95</td> <td>50</td><td>58</td><td>45,23</td> <td>6</td><td>22</td><td>31,65</td> <td>92,00</td><td>43,40</td><td>135,40</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Legende in Betrieb in Planung</small></p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden</p>	Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84									B- Standort in WGS84									Grad Min Sek			Grad Min Sek			Höhen Fußpunkt Antenne			Grad Min Sek			Grad Min Sek			Höhen Fußpunkt Antenne				Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	16EM2830	50	59	48,21	6	12	19,35	76,00	33,20	109,20	50	57	31,82	6	16	5,82	85,00	51,13	136,13	16EM1708	50	59	48,21	6	12	19,35	76,00	32,20	108,20	50	55	26,70	6	12	45,88	114,00	19,60	133,60	16EM7323	50	57	35,68	6	19	41,46	99,00	28,95	127,95	50	58	45,23	6	22	31,65	92,00	43,40	135,40	<p>Beeinträchtigung zu vermeiden.</p>	
Richtfunkverbindung		A- Standort in WGS84									B- Standort in WGS84																																																																																																								
	Grad Min Sek			Grad Min Sek			Höhen Fußpunkt Antenne			Grad Min Sek			Grad Min Sek			Höhen Fußpunkt Antenne																																																																																																			
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																	
16EM2830	50	59	48,21	6	12	19,35	76,00	33,20	109,20	50	57	31,82	6	16	5,82	85,00	51,13	136,13																																																																																																	
16EM1708	50	59	48,21	6	12	19,35	76,00	32,20	108,20	50	55	26,70	6	12	45,88	114,00	19,60	133,60																																																																																																	
16EM7323	50	57	35,68	6	19	41,46	99,00	28,95	127,95	50	58	45,23	6	22	31,65	92,00	43,40	135,40																																																																																																	

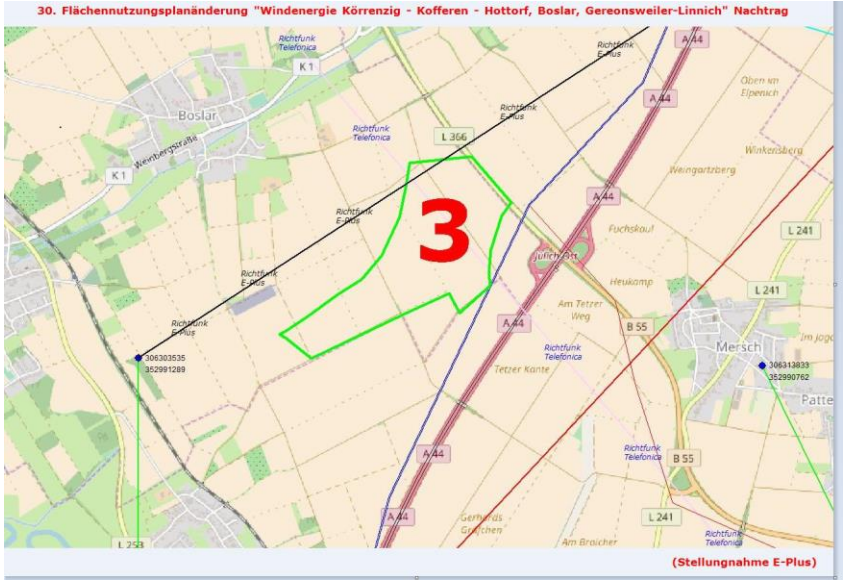
30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		


30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p> <p>(Stellungnahme E-Plus)</p>		

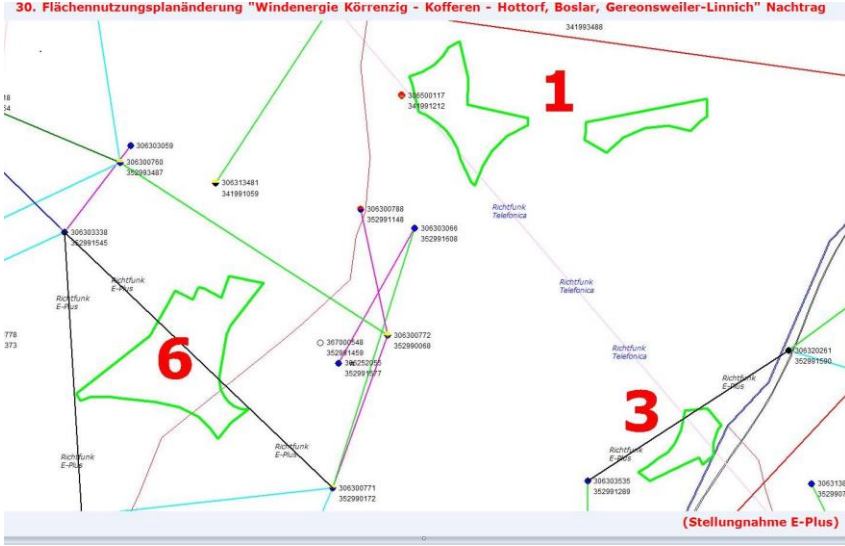
**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>10. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p>  <p>(Stellungnahme E-Plus)</p>		

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p> <p>1</p> <p>6</p> <p>3</p> <p>(Stellungnahme E-Plus)</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

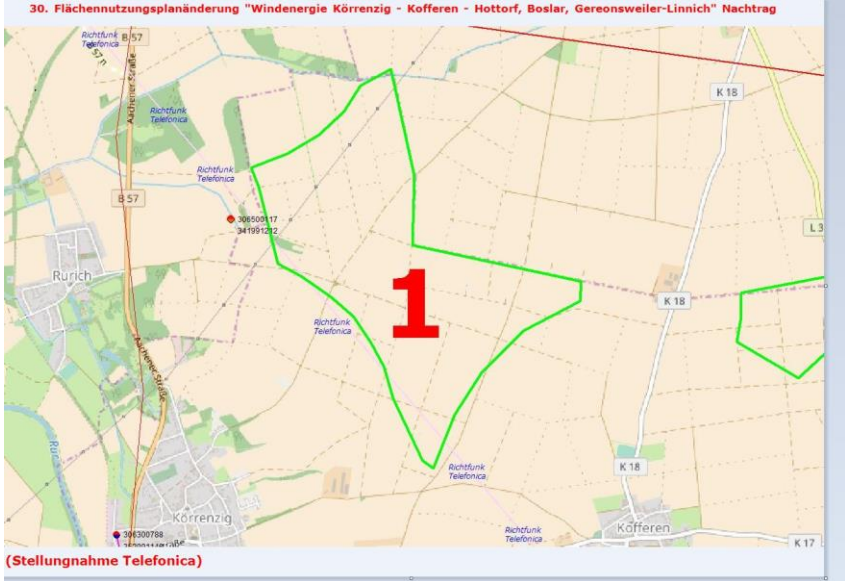
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																																											
<p>79 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Mail vom 25.09.2017</p>																																																																																													
<p><i>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</i></p> <p><i>ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.</i></p> <p><i>- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 1 und 3. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</i></p> <p><i>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail vier digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Nummerierung in der Farbe Rot.</i></p> <p><i>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</i></p> <table border="1" data-bbox="96 1029 958 1141"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A- Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">in</th> <th colspan="3">B- Standort WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>306536374</td> <td>51</td> <td>4</td> <td>49,19</td> <td>6</td> <td>12</td> <td>1,04</td> <td>140</td> <td>47,50</td> <td>187,50</td> <td>50</td> <td>55</td> <td>53,19</td> <td>6</td> <td>24</td> <td>10,94</td> <td>108</td> <td>43,30</td> <td>151,30</td> </tr> <tr> <td>306536375</td> <td colspan="3">siehe Link 306536374</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3">siehe Link 306536374</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>306536375</td> <td colspan="3">siehe Link 306536374</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3">siehe Link 306536374</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i> <i>in Betrieb</i> <i>in Planung</i></p> <p><i>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die</u></i></p>	Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen			in			B- Standort WGS84			Höhen			Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	306536374	51	4	49,19	6	12	1,04	140	47,50	187,50	50	55	53,19	6	24	10,94	108	43,30	151,30	306536375	siehe Link 306536374									siehe Link 306536374									306536375	siehe Link 306536374									siehe Link 306536374									<p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Die genannten das Plangebiet des Flächennutzungsplanes durchquerenden Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH werden nicht nachrichtlich in den vorliegenden FNP übernommen, da eine nachrichtliche Übernahme bereits in den betroffenen Bebauungsplänen Nr. 4 „Windenergie Boslar“ und Nr. 9 „Windenergie – Körrenzig – Kofferen – Hottorf“, der nicht Gegenstand der hiesigen Bauleitplanung ist, erfolgt ist. Dabei ist festzuhalten, dass der B-Plan „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ seitens der Stadt Linnich bereits als Satzung beschlossen wurde.</i></p> <p><i>Die Erfordernisse des Richtfunks stellen kein Ausschlusskriterium dar, da ihre tatsächliche Beeinträchtigung durch nah heranrückende Windenergieanlagen in der Regel erst vorhabenbezogen ermittelt werden kann. Moderne WEA können bei entsprechender Anlagenhöhe mit ihren Rotorblättern den Bereich über der Richtfunkstrecke überlagern, ohne die Funkstrecke zu beeinträchtigen. Ferner besteht die Möglichkeit mit sonstigen technischen Mitteln (z.B. Repeater am Mast) eine Beeinträchtigung zu vermeiden.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
Richtfunkverbindung		A- Standort in WGS84			Höhen			in			B- Standort WGS84			Höhen																																																																															
	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt	Grad	Min	Sek	Fußpunkt	Antenne	Gesamt																																																																											
306536374	51	4	49,19	6	12	1,04	140	47,50	187,50	50	55	53,19	6	24	10,94	108	43,30	151,30																																																																											
306536375	siehe Link 306536374									siehe Link 306536374																																																																																			
306536375	siehe Link 306536374									siehe Link 306536374																																																																																			

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

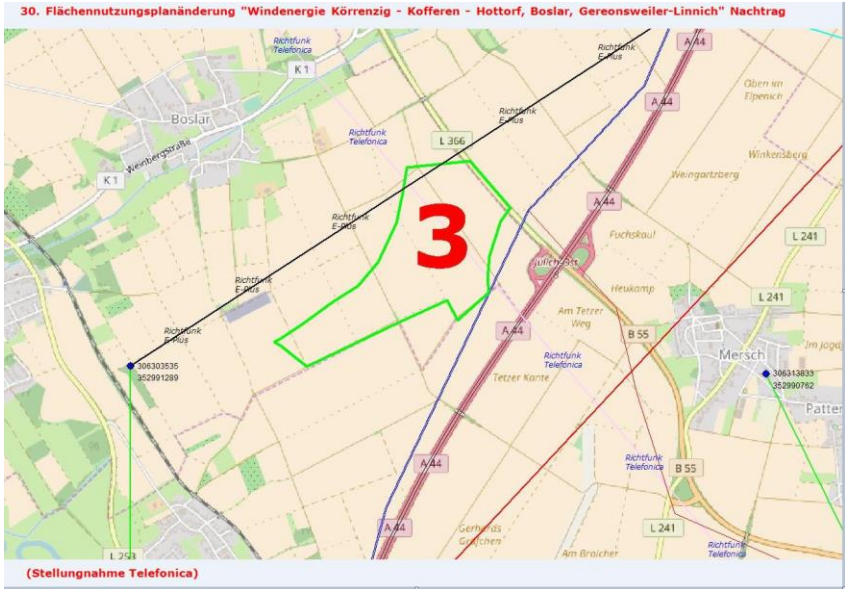
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</i></p> <p>30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p>  <p>(Stellungnahme Telefonica)</p>		

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p> <p>(Stellungnahme Telefonica)</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

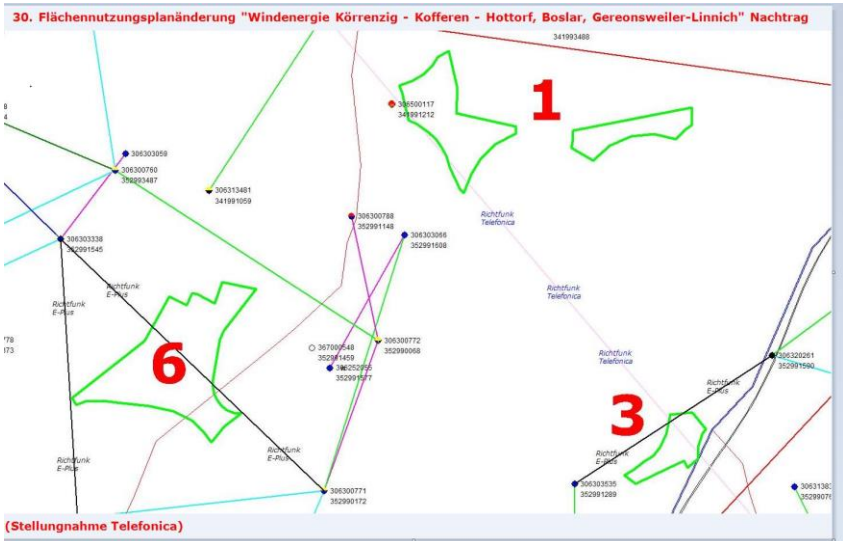
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="120 384 947 400">30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p>  <p data-bbox="145 991 336 1007">(Stellungnahme Telefonica)</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>30. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich" Nachtrag</p> <p>(Stellungnahme Telefonica)</p>		
<p>80 Wintershall Holding GmbH mit E-Mail vom 26.09.2017</p>		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: unsere mit Schreiben vom 20.07.2015 (Az.:AFD-2015-0416) gemachten Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits abgehandelt (vgl. 18.1). Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>81 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 25.09.2017</p>		
<p><i>zu den o.g. Verfahren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB wie folgt Stellung.</i></p> <p><i>Bezüglich der als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisenden Areale wurde in mehreren Stellungnahmen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland bereits auf die Betroffenheit von Denkmälern hingewiesen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Teilbereiche Körrenzig-Kofferen-Hottorf wird auf die Stellungnahme zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplänen Nr. 9-11 der Stadt Linnich vom 02.10.2013 verwiesen. Den bisherigen Untersuchungen zufolge wurde auf eine zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes u.a. für die kath. Pfarrkirche St. Agatha in Glimbach, die kath. Pfarrkirche St. Georg in Hottorf und die sie jeweils umgebenden historischen Ortsbilder hingewiesen. Zum Teilbereich Boslar wird auf die Stellungnahmen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland zur 28. Änderungen des Flächennutzungsplanes mit Bebauungsplan Nr, 4 der Stadt Linnich sowie zum Verfahren nach §4 BimSchG vom 19.02.2015 und 02.04.2015 verwiesen, in denen vertiefte Standortuntersuchungen zu den raumwirksamen Baudenkmalern der Ortschaften Boslar, Tetz, Broich, Mersch und Müntz angeregt wurden.</i></p> <p><i>Aus den nun vorliegenden Unterlagen sind keine diesbezüglichen Änderungen ersichtlich, weshalb erneut auf die Erforderlichkeit einer angemessenen Prüfung der Auswirkungen und um Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange gebeten wird.</i></p> <p><i>Auch von der geplanten Ausweisung des Teilbereichs Gereonsweiler- Linnich als Konzentrationszone für Windkraftanlagen, die hier zugleich Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 6 ist, sind Baudenkmalern betroffen. Zwar werden in dem vorliegenden Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern vom 16.09.2016 lediglich die kath. Pfarrkirchen St. Agatha in Glimbach, St. Martinus in Linnich</i></p>	<p><i>Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bezüglich der Teilbereiche Körrenzig-Kofferen-Hottorf sowie Boslar bereits verbindliche Bauleitplanungen vollzogen wurden, welche die Belange der Denkmalpflege berücksichtigt haben.</i></p> <p><i>In Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen die o.g. Teilbereiche im Rahmen der FNP Änderung erneut ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>Da im Rahmen des Flächennutzungsplans keine abschließenden WEA Parameter ermittelt werden können, wurde der Belang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.</i></p> <p><i>Diesbezüglich wird auf die Bebauungsplanverfahren „WK Körrenzig“ bzw. „WK Boslar“ verwiesen.</i></p> <p><i>Nachdem im Zuge des Verfahrens eine Reduzierung der WEA-Anzahl sowie der WEA Höhe (max. 190 m) vorgenommen wurde, ist seitens des Gutachters ein Kurzbericht bzgl. der Auswirkung der Planung auf die entsprechenden Belange (u.a. auch Denkmale) erstellt wurden.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>und St. Gereon in Würm genannt, deren Umgebung hinsichtlich des Erscheinungsbildes verändert würde, weshalb die Auswirkungen als bedingt vertretbar eingestuft wurden. Tatsächlich geht aus den Fotosimulationen jedoch hervor, dass zahlreiche Baudenkmäler in ihrem historischen, identitätsstiftenden Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt würden. Zudem sind Blickwinkel bisweilen so gewählt, dass von anderen Standorten aus Beeinträchtigungen zu vermuten sind (z.B. Linnich, Glimbach, Puffendorf).</i></p> <p><i>Zwar besteht eine gewisse Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen, doch würde sich durch die deutlich näher an die umliegenden Ortschaften heranrückende Lage, die Dichte und die größere Höhe der neuen Anlagen von bis zu 198,5 m die Beeinträchtigung erheblich steigern. Insbesondere betrifft dies Sakralbauten und Schlossanlagen bzw. Herrenhäuser, die durch ihre raumprägenden Elemente wie Turmbauten und charakteristische Dachlandschaften die Silhouetten der sie umgebenden Ortsbilder entscheidend mit prägen. In einigen Fällen würden sich dem Planentwurf entsprechend hinter Kirchen, Schlössern und den sie umgebenden Ortsbildern nun eine Reihe neuer, deutlich sichtbarer Windkraftanlagen befinden, wodurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt würde.</i></p> <p><i>Durch den Bebauungsplan Nr. 6 sind insbesondere folgende Baudenkmäler mit ihren historischen Ortsbildern und der kulturlandschaftlichen Umgebung unmittelbar betroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Schloss Rurich (Hückelhoven, Kreis Heinsberg)</i> ➤ <i>Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Puffendorf (Baesweiler, Städteregion Aachen)</i> ➤ <i>Kath. Pfarrkirche St. Johann Evangelist, Prummern (Geilenkirchen, Kreis Heinsberg)</i> ➤ <i>Kath. Pfarrkirche Heilig Kreuz, Süggerath (Geilenkirchen, Kreis</i> 	<p><i>Daraus heißt es:</i></p> <p><i>Im Zuge der Anpassung der Fotosimulation auf einen Anlagentyp mit 140 m Rotordurchmesser und einer Nabenhöhe von 120 m konnten gegenüber dem vorherigen Planungsstand keine relevanten Änderungen bezüglich der Auswirkungen festgestellt werden.</i></p> <p><i>Weiter wird beschrieben, dass das Erscheinungsbild von Baudenkmälern nach wie vor weitgehend nicht bzw. allenfalls unwesentlich verändert wird.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der LVR von einer Planung von 198,5 m ausgeht. Im Rahmen des Bebauungsplans ist jedoch festgesetzt, dass die maximale Gesamthöhe der WEA 190 m nicht überschreiten darf.</i></p> <p><i>Das Schloss Rurich wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Laurentius wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Johann Evangelist wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche Heilig Kreuz wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Heinsberg)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kath. Pfarrkirche St. Gereon, Würm (Geilenkirchen, Kreis Heinsberg) ➤ Kath. Pfarrkirche St. Gertrud, Kraudorf (Geilenkirchen, Kreis Heinsberg) ➤ Haus Honsdorf, Honsdorf (Geilenkirchen, Kreis Heinsberg) ➤ Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer, Lindern (Geilenkirchen, Kreis Heinsberg) ➤ Kath. Pfarrkirche St. Martinus, Linnich (Kreis Düren) ➤ Kath. Pfarrkirche St. Agatha, Glimbach (Linnich, Kreis Düren) <p><i>Die Erhaltung charakteristischer Ortsbilder und Stadtsilhouetten, regionaltypischer und identitätsstiftender Siedlungsformen sowie von Kulturlandschaften gilt als Ziel aller Festlegungen zur Raumordnung wie Landesentwicklungs- oder Regionalpläne und sollte auch in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen möchten wir auf folgende Festsetzungen verweisen:</i></p> <p><i>Laut rechtskräftigem LEP NRW sollen sensible Räume von Windenergienutzung freigehalten werden und folgende Aspekte seien zu prüfen: Abstände zu Kulturgütern und die Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z.B. Ortsbild, Stadtsilhouetten und großräumige Sichtachsen (siehe LEP 2016, Erläuterung zu Kap.10.2.2, S. 106).</i></p> <p><i>Im rechtsgültigen Regionalplan Köln findet man unter Abschnitt C., S.27, als Ziel</i></p>	<p>16.06.2016 berücksichtigt.</p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Gereon wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Gertrud wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das Haus Honsdorf wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Martinus wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kath. Pfarrkirche St. Agatha wurde im Rahmen des Denkmalgutachtens vom 16.06.2016 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund der Tatsache, dass die seitens des LVRs aufgeführten Denkmale gutachterlich berücksichtigt wurden und darüber hinaus die Gesamthöhe der WEA auf maximal 190 m über NN. reduziert wurde, ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Beurteilung im Rahmen des hiesigen Bauleitplanverfahrens stattgefunden hat.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><i>1 die Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie Einbindungen, Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen, -grundrisse und Ortsbilder sowie die Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- oder landschaftsbildprägender Eigenschaften .</i></p> <p><i>Laut §1 (6) 5. BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.</i></p> <p><i>Laut §35 (3) 5. BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben Belange (...), des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</i></p> <p><i>Schließlich wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Regionalplan Köln das Gebiet um Honsdorf, Würm und Süggerath dem historischen Kulturlandschaftsbereich KLB Nr. 27 Mittleres Wurmatal (Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven) zugeordnet. Das Gebiet um Rurich liegt im KLB Nr. 28 Ruraue bei Hückelhoven (Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven). Gemäß §2 (2) 5. ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i></p> <p><i>Um eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler und der sie umgebenden charakteristischen Ortsbilder und Kulturlandschaften zu vermeiden, ist eine angemessene Prüfung der Auswirkungen vorzunehmen. In Einzelfällen sind Nachbesserungen der vorliegenden Untersuchungen (ergänzende Blickrichtungen der Fotosimulationen) erforderlich. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten Standorte entsprechender Windenergieanlagen geändert oder eliminiert werden. Allgemein ließen sich durch eine deutliche Reduzierung der Höhe der Windenergieanlagen bereits die meisten aufgeführten</i></p>	<p><i>Diese erfolgte im Rahmen eines Denkmalgutachtens, welches durch einen Kurzbericht ergänzt wurde. Beide Gutachten sind Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</i></p> <p><i>Eine Reduzierung der WEA Höhe von maximal 200 m auf 190 m hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stattgefunden.</i></p>	

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																								
<p><i>Beeinträchtigungen vermeiden. Im Zuge der weiteren Planung wird um angemessene Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege gebeten.</i></p>																										
<p>82 RWE Power AG mit Schreiben vom 26.09.2017 (FNP)</p>																										
<p><i>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes 6 und der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich aktive Pegel der RWE Power AG sowie weiterer Betreiber von Grundwassermessstellen. Die Gewinnung aktueller Daten aus diesen Messstellen/Pegeln ist wichtig für die Grundwassermodellierung der Region. Die Lage der insgesamt 7 Pegel ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Sie haben folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:</i></p> <table border="1" data-bbox="96 758 958 1005"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40629</td> <td>25 17188</td> <td>56 5049</td> </tr> <tr> <td>40630</td> <td>25 17204</td> <td>56 50472</td> </tr> <tr> <td>42052</td> <td>25 16145</td> <td>56 49519</td> </tr> <tr> <td>42053</td> <td>25 16103</td> <td>56 48592</td> </tr> <tr> <td>42069</td> <td>25 17240</td> <td>56 50380</td> </tr> <tr> <td>86529</td> <td>25 17163,82</td> <td>56 50525,26 (RWE Power AG)</td> </tr> <tr> <td>96724</td> <td>25 16729,97</td> <td>56 50259,94</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Wir empfehlen, den Standort der Pegel in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um die Pegel zu vermeiden.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen</i></p>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	40629	25 17188	56 5049	40630	25 17204	56 50472	42052	25 16145	56 49519	42053	25 16103	56 48592	42069	25 17240	56 50380	86529	25 17163,82	56 50525,26 (RWE Power AG)	96724	25 16729,97	56 50259,94	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p> <p><i>Die Grundwassermessstellen der RWE Power AG sowie weiterer Betreiber werden durch die geplanten Anlagenstandorte weder in ihrem Bestand noch in ihrer Betriebsfähigkeit beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung der humosen Böden als Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt eine Kennzeichnung als Auebereich.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
Messstellen	R-Wert	H-Wert																								
40629	25 17188	56 5049																								
40630	25 17204	56 50472																								
42052	25 16145	56 49519																								
42053	25 16103	56 48592																								
42069	25 17240	56 50380																								
86529	25 17163,82	56 50525,26 (RWE Power AG)																								
96724	25 16729,97	56 50259,94																								

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

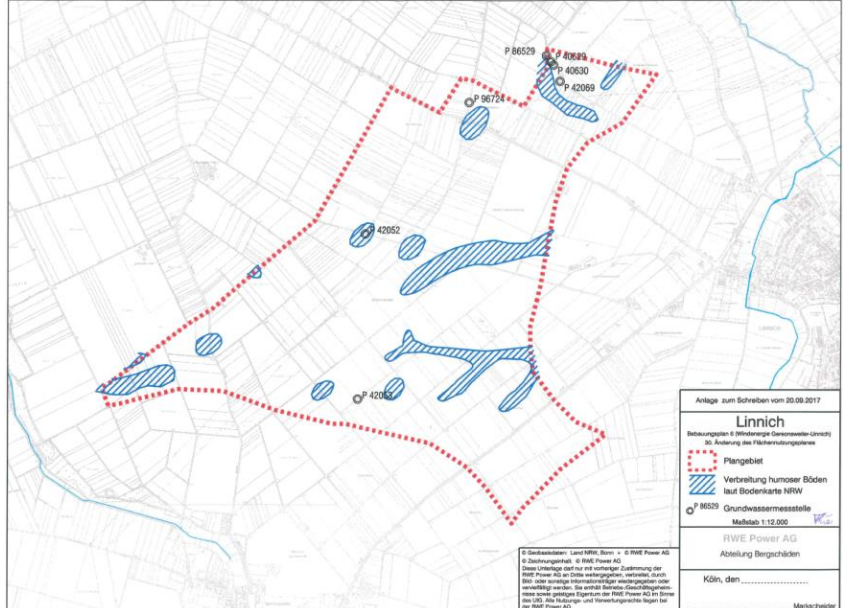
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag									
<p><i>Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</i></p> <p><i>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Boden-klassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p> <p><i>Außerdem befindet sich im Bereich des Plangebiet die aktive Grundwassermessstelle 86529 der RWE Power AG.</i></p> <p><i>Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Die abgeworfene Grundwassermessstelle 80608 ist in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.</i></p> <table data-bbox="96 1114 694 1206"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>87521</td> <td>25 21925,1</td> <td>56 54322,3</td> </tr> <tr> <td>80608</td> <td>25 23501,6</td> <td>56 53611,7</td> </tr> </tbody> </table>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	87521	25 21925,1	56 54322,3	80608	25 23501,6	56 53611,7		
Messstellen	R-Wert	H-Wert									
87521	25 21925,1	56 54322,3									
80608	25 23501,6	56 53611,7									

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag									
 <p>Anlage zum Schreiben vom 20.09.2017 Linnich Bebauungsplan 6 (Windenergie Gereonsweiler-Linnich) als Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Plangebiet Verteilung humoser Böden laut Bodenkarte NRW Maßstab 1:12.000</p> <p>RWE Power AG Abteilung Bergschäden Köln, den</p> <p>© Betriebsstellen: Land NRW, Bonn - © RWE Power AG © Zeichnungsbild: © RWE Power AG Dieses Unterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, übermittelt, veröffentlicht oder in sonstiger Weise an Dritte weitergegeben werden. Die RWE Power AG ist nicht haftbar für Schäden, die durch die Nutzung dieser Unterlagen entstehen. Die RWE Power AG ist nicht haftbar für Schäden, die durch die Nutzung dieser Unterlagen entstehen. Die RWE Power AG ist nicht haftbar für Schäden, die durch die Nutzung dieser Unterlagen entstehen.</p>											
<p>83 RWE Power AG mit Schreiben vom 26.09.2017 (B-Plan)</p>											
<p>wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Im Bereich des Plangebietes des Bebauungsplanes 6 und der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich aktive Pegel der RWE Power AG sowie weiterer Betreiber von Grundwassermessstellen. Die Gewinnung aktueller Daten aus diesen Messstellen/Pegeln ist wichtig für die Grundwassermodellierung der Region. Die Lage der insgesamt 7 Pegel ist im beigefügten Lageplan (Anlage) dargestellt. Sie haben folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:</p> <table border="1" data-bbox="107 1321 728 1407"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>40629</td> <td>25 17188</td> <td>56 5049</td> </tr> <tr> <td>40630</td> <td>25 17204</td> <td>56 50472</td> </tr> </tbody> </table>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	40629	25 17188	56 5049	40630	25 17204	56 50472	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Grundwassermessstellen der RWE Power AG sowie weiterer Betreiber werden durch die geplanten Anlagenstandorte weder in ihrem Bestand noch in ihrer Betriebsfähigkeit beeinträchtigt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
Messstellen	R-Wert	H-Wert									
40629	25 17188	56 5049									
40630	25 17204	56 50472									

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

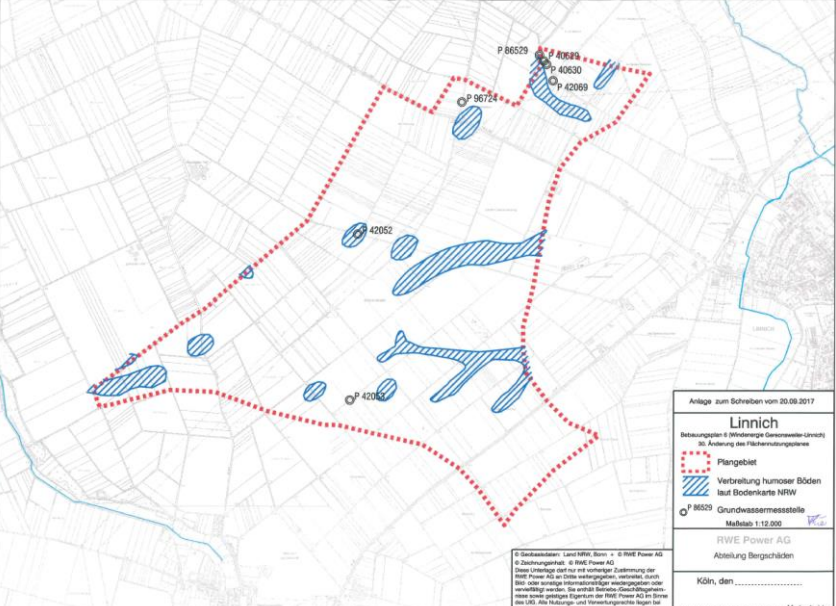
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>42052 25 16145 56 49519 42053 25 16103 56 48592 42069 25 17240 56 50380 86529 25 17163,82 56 50525,26 (RWE Power AG) 96724 25 16729,97 56 50259,94</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, es wird ein Hinweis auf die Bodenverhältnisse in den Bebauungsplan aufgenommen. Weiterhin erfolgt eine Kennzeichnung der betroffenen Bereiche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB.</p> <p>Bodenverhältnisse</p> <p>Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102, weist für Teile des Plangebietes humoses Bodenmaterial aus. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie der Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	
<p><i>Wir empfehlen, den Standort der Pegel in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um die Pegel zu vermeiden.</i></p>		
<p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</i></p>		
<p><i>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p>		
<p><i>Außerdem befindet sich im Bereich des Plangebiet die aktive</i></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag						
<p>Grundwassermessstelle 86529 der RWE Power AG.</p> <p>Die aktive Grundwassermessstelle ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <table border="1" data-bbox="107 598 705 654"> <thead> <tr> <th>Messstellen</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>87521</td> <td>25 21925,1</td> <td>56 54322,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anmerkung: Die Brunnen VP 620, VU 629 und VU 630 sowie die Grundwassermessstelle 96724 sind nicht im Besitz der RWE Power AG:</p> 	Messstellen	R-Wert	H-Wert	87521	25 21925,1	56 54322,3		
Messstellen	R-Wert	H-Wert						
87521	25 21925,1	56 54322,3						

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>84 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, mit Mail vom 29.09.2017</p>		
<p>84.1 Keine Bedenken</p>		
<p><i>gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln keine Bedenken.</i></p> <p><i>Ich weise jedoch auf folgendes hin: Durch das betroffene Gebiet im o.g. Verfahren verläuft die NATO-Pipeline, die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) betrieben wird. Aufgrund der Novellierung des UVPGs sind wir (BezReg) nicht mehr für Anlagen die militärischen Zwecken dienen (darunter fällt auch die NATO-Pipeline) zuständig. Gemäß § 66 Absatz 8 ist das Bundesministerium der Verteidigung und die von ihm benannten Stellen für die NATO-Pipeline zuständig.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</i></p> <p><i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) wurde im Verfahrensverlauf bereits beteiligt (40).</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>
<p>85 Amprion GmbH mit Mail vom 27.03.2018 und 03.04.2018</p>		
<p>85.1 Mit Mail vom 27.03.2018</p>		
<p>85.1.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanung.</u></p> <p><u>Den zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte ich entnehmen, dass für diesen Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen</u></p> <p><u>- Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstücke 1611 und 1618</u></p>	<p><u>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p> <p><u>Die geforderten Unterlagen wurden an Amprion übermittelt. Eine abschließende Rückmeldung ging mit E-Mail vom 03.04.2018 ein.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>- <u>Gemarkung Gereonsweiler, Flur 17, Flurstücke 120, 121, 122 durchgeführt werden sollen.</u></p> <p><u>Da ich eine mögliche Betroffenheit unserer Versorgungsanlagen auch auf den Flächen prüfen muss, die für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, bitte ich Sie mir einen entsprechenden Übersichtsplan zukommen zu lassen, aus dem die genaue Lage der Ausgleichsflächen hervorgeht.</u></p> <p><u>Vorab vielen Dank für Ihre Mühe. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</u></p>	<p><u>Im Weiteren bezieht sich die Stellungnahme nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>85.2 Mit Mail vom 03.04.2018</p>		
<p>85.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</u></p> <p><u>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</u></p> <p><u>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>86 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDB)</p>		
<p>86.1 Mit Schreiben vom 27.03.2018</p>		
<p>86.1.a Fristverlängerung</p>		
<p><u>Ihr Schreiben vom 21.03.2018 mit dem Zeichen BBP Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“ ist am 23.03.2018 bei mir eingegangen.</u></p> <p><u>Dieser Vorgang wird unter dem Az: III-183-15-FNP-a geführt, damit ich zeitgerecht eine Stellungnahme abgeben kann, deshalb bitte ich Sie um Fristverlängerung bis zum 30.04.2018, die Sie mir freundlicherweise bestätigen.</u></p> <p><u>Begründung: Durch die umfangreiche Beteiligung meiner Fachdienststellen.</u></p> <p><u>Falls ich keine Bestätigung von Ihnen erhalte, so gehe ich von einem stillschweigenden Einverständnis aus.</u></p>	<p><u>Der Bitte um Fristverlängerung wird nachgekommen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>86.2 Mit Schreiben vom 13.04.2018</p>		
<p>86.2.a Keine Bedenken</p>		
<p><u>nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben.</u></p> <p><u>Bezüglich des Schallimmissionsschutzes berühren die Belange der</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Bundeswehr nicht.</u></p> <p><u>Daher haben meine Stellungnahmen vom 23.07.2015 und vom 23.08.2015 vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</u></p>	<p><u>Eine abschließende Klärung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.</u></p>	<p><u>zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>87 Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit Schreiben vom 28.03.2018</p>		
<p>87.1 Betreibernamen</p>		
<p><u>An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</u></p> <p><u>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</u></p> <p><u>ARG mbH & Co. KG</u></p> <p><u>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise)</u></p> <p><u>BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU)</u></p> <p><u>Covestro AG (nur CO-Pipeline)</u></p> <p><u>EPS Ethylen Pipelines Süd GmbH & Co. KG</u></p> <p><u>INEOS Solvents Germany GmbH</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>K+S KALI GmbH (teilweise)</p> <p>OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG</p> <p>PRG Proylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG</p> <p>TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise)</p> <p>Westgas GmbH</p> <p>Evonik Technology & Infrastructure GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage</p>		
<p>88 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 28.03.2018</p>		
<p>88.1 Abstände zu klassifizierten Straßen/Eiswurfgefahr</p>		
<p><u>Ich weise nochmals daraufhin, dass die Mindestabstände von 40,0 m dem Gefährdungspotential trotz des Einsatzes technischer Möglichkeiten nicht gerecht werden. Auch bei stillstehenden Windrädern ist mit Eiswurf zu rechnen. Bei entsprechenden Windverhältnissen kann in diesem Fall Eiswurf bis zu in 300 m abstand eintreten. Damit kann eine Gefährdung des Straßenunterhaltungsdienstes verbunden sein.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>Dennoch:</u></p> <p><u>Gemäß des Windenergieerlasses NRW ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände von klassifizierten Straßen einzuhalten. Demnach sind technische Maßnahmen zu bevorzugen</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
88.2 Zufahrten/Zuwegungen		
<p><u>Spätere Betriebszufahrten oder Wege sind nicht zu Bundesstraßen – hier B 57 – hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung.</u></p> <p><u>Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnisersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.</u></p> <p><u>Bzgl. der Erschließung zur Bundes-/Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen.</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
88.3 Baustellenverkehre/Sondernutzung		
<p><u>Die mögliche Nutzung vorhandener Wirtschaftswegen zur Abwicklung der Baustellenverkehre evtl. auch als Weg ist mit Auflagen verbunden. Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege einer definierten Nutzung und sind somit nicht geeignet, den</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>dann andersartigen Verkehr – weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u.U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist.</u></p>	<p><u>Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>88.4 Erschließung</p>		
<p><u>Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/ Mulden) zu verrohren.</u></p> <p><u>Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.</u></p> <p><u>Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>88.5 Weitere Hinweise</p>		
<p><u>Eine Säuberung der Bundes-/ Landestraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich,</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>weitergeleitet werden.</u></p> <p><u>Die Breite der bitumiösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.</u></p> <p><u>Die Herstellung von Abbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen.</u></p> <p><u>Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich.</u></p> <p><u>Die mit den zusätzlichen Versiegelungen –auch vorübergehender Art- verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren.</u></p> <p><u>Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>88.6 Erschließung als umweltrelevanter Aspekt</p>		
<p><u>Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können evtl. Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/ Darstellungen/ Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antragssteller/ Dritter gehen.</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
88.7 Sichtfelder		
<p><u>Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landestraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Die vorgenannten Aspekte gelten unabhängig von den Groß-/Schwertransportern für die Windradteile.</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
88.8 Leitungsverlegung		
<p><u>Oftmals ist die Aufstellung von Umspannstationen erforderlich; Bauanträge sind dem Landesbetreiber ebenfalls zur Zustimmung – evtl. mit Sondernutzungserlaubnis- vorzulegen. Mit der Herstellung der Windkraftanlagen einhergehender Leitungsverlegungen entlang oder quer zur Bundes-/Landesstraße sind separat zu beantragen.</u></p>	<p><u>Die abschließende Zuwegung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Kenntnis.</u>
<p>89 BUND und NABU mit Schreiben vom 01.04.2018</p>		
<p>89.1 Negative Auswirkungen von WEA</p>		
<p><u>zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.</u></p> <p><u>Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten, auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben. Dazu zählen auch Lebensräume geschützter und gefährdeter Tierarten.</u></p> <p><u>Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon vom Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.</u></p>	<p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>89.2 Umweltbericht: Landschaftsbild</p>		
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p><u>Das Plangebiet schließ bereits an dem bestehenden Windpark Lindern-Beek sowie dem Windpark Hückelhoven hinzu kommt noch ein bestehender Windpark im Umkreis von 1000 m so dass es hier zu einem Korridor von 37 Anlagen kommt. Dieser visuelle Eindruck ist sicher nicht geeignet von einer Erholungslandschaft zu sprechen. Diese Verspargelung führt zu einer völligen Entwertung. des Landschaftsbildes die nicht mehr auszugleichen ist.</u></p> <p><u>WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter Vorzug von Offenlandschaften und exponierten Standorten nehmen. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.</u></p> <p><u>Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt</u></p> <p><u>Bau-und anlagebedingt werden hier durch die WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft gezogen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Wegebau und Grabenverrohrungen für Überfahrten. Infolge der Höhe der geplanten Anlagen von 190m ist die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich.</u></p> <p><u>Die dargestellte Vorbelastung sollte dazu führen die Landschaft hier keiner weiteren Beeinträchtigungen auszusetzen. Ein weiterer Eingriff durch die Planung führt zu einer Belastung und Entwertung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes, was die Rückführung in eine Alltagslandschaft bedeutet.</u></p> <p><u>Windkraftanlagen mit ihren gigantischen Höhen und kreisenden Rotorbewegungen sind großtechnische Strukturen, die sich, das verdeutlichen die Ergebnisse, ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. (Nohl 2009).</u></p>		
<p>89.3 Kiebitz 2.2.4 Empfindlichkeit (Avifauna)</p>		
<p><u>Kiebitz</u></p> <p><u>2.2.4 Empfindlichkeit (Avifauna)</u></p> <p><u>Der Aussage zufolge das hier für rastende oder nahrungssuchende (Arten Kiebitz) Ausweichflächen für die betroffenen Arten vorhanden sind ist nichtzutreffend. Denn sonst gäbe es nicht den katastrophalen Bestandrückgang für die Arten der Feldflur.</u></p> <p><u>Der Aussage, dass hier aufgrund des seltenen Erscheinens (Rotmilan,</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Wanderfalke usw.) kein Verbotstatbestand ausgelöst wird halten wir für nicht Sachstandgerecht. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Arten an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten.</u></p>		<p><u>Kenntnis.</u></p>
<p>89.4 Saatgans/Wildgänse</p>		
<p><u>Saatgans/Wildgänse</u></p> <p><u>Der Nordkreis von Düren ist schon seit einigen Jahrzehnten als bedeutender Winterrastplatz von Wildgänsen bekannt. Besonders Saatgänse, aber auch Blässgänse überwintern auf den Äckern zwischen Bourheim, Gereonsweiler und Titz. Dabei wechseln sie häufig zwischen Gereonsweiler und Titz/Ameln hin und her und sind daher durch die geplanten WEAs unmittelbar betroffen. Das große Vorkommen von rastenden Saatgänsen macht diesen Rastplatz so wertvoll und daher dürfen keine Gefährdungsfaktoren wie WEA diesen gefährden. Neben dem Niederrhein ist die Jülicher Börde somit einer der bedeutensten Winterrastplätze für Wildgänse in Nordrhein-Westfalen. Gerade auch im Bereich der Ackerflächen um Gereonsweiler rasten in den Wintermonaten mehrere Tausend Wildgänse. Neben Saat- und Blässgänsen konnten auch schon Grau- und Rothalsgänse sowie Nonnengänse als Wintergäste nachgewiesen werden. Aus diesem Grund ist eine Errichtung von WEAs in diesem Bereich abzulehnen, da sie ein hohes Tötungsrisiko für die großen Schwärme darstellen. Das unten angefügte Foto wurde im Bereich Gereonsweiler im Winter 2017 aufgenommen und zeigt die Gefahr, die Für die Wildgänse von den WEAs ausgeht.</u></p> <p><u>Die Saatgänse erscheinen demnach normalerweise im November und bleiben bis zum Januar. Maximal wurden dabei im Projektgebiet bis zu 4.000 Individuen gezählt. Wo sich die Schlafgewässer der Saatgänse</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>befinden ist nicht bekannt, es wird jedoch vermutet, dass sie auf Kieselsteinchen im Heinsberger Raum übernachten.</u></p>  <p><u>Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) hat in ihrem sog. „Helgoländer Papier“ für verschiedene Vogellebensräume, die für die Avifauna von besonderer Bedeutung und somit besonders empfindlich gegenüber Windenergieplanungen (WEA-Planungen) sind, „fachlich empfohlene“ Mindestabstände herausgegeben. Es handelt sich dabei um Pufferzonen um diese Lebensräume, die aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) auf die Avifauna von WEA freizuhalten sind. Die Abstandsempfehlung zu den bedeutsamen Vogellebensräumen sind im Sinne eines Lebensraumschutzes zu verstehen und sollen damit auch dem Schutz der dort vorkommenden Arten dienen. Die Lebensräume selbst und die entsprechenden Pufferzonen mit ihrem großen avifaunistischen Konfliktpotenzial sollten also bei der Standortsuche für WEA von vornherein herausfallen.</u></p> <p><u>Zudem sind die Hauptflugkorridore generell für Kraniche und Gänse freizuhalten!</u></p> <p><u>Im Rahmen der Untersuchung wurden hier 74 Brutvogelarten festgestellt davon 58 Arten des Untersuchungsraumes als Bruthabitat.</u></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Hier hätte die Planung auf Grund des Raumwiederstandes die Planung bereits eingestellt werden müssen.</u>		
89.5 Kiebitz		
<p><u>Kiebitz</u></p> <p><u>Bei abnehmender Populationsgröße des Kiebitzes in ganz NRW sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Ein abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu verantworten, weil so Eingreifer den von ihnen verursachten Schäden nicht ausreichend ausgleichen.</u></p> <p><u>Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant, da entweder besetzt oder suboptimal.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
89.6 Art für Art Protokolle: Rebhuhn		
<p><u>Es wird hier auf das Avifaunistische Fachgutachten (ECODA 2015a) hingewiesen.</u></p> <p><u>Hierzu ist zu lesen Rebhuhn</u></p> <p><u>Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung</u></p> <p><u>Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften und Ackerflächen, Brachen und Grünländern.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</u></p> <p><u>Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Börden, dem Rheinischen Tiefland, dem Sandmünsterland und im Kreis Minden-Lübbecke. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 15.000 Brutpaare geschätzt.</u></p> <p><u>Dies ist keine geeignete Grundlage für die Eingriffsbewertung und Planung von Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p><u>Dies sollte überarbeitet werden das dies nicht dem aktuellen Wissensstand, sondern auf zweifelhaften, nicht nachvollziehbaren Methoden, der Fachliteratur widersprechenden Behauptungen beruht.</u></p>		<p><u>Kenntnis.</u></p>
<p>89.7 Artenschutzprüfung</p>		
<p><u>Artenschutzprüfung</u></p> <p><u>Wir halten hier aus Gründen des Artenschutzes eine ASP II für erforderlich. Wir verweisen auf den Hinweis von Ecodia (Punkt 5.3-) Eine vollständige artbezogene Bestandserfassung wäre hier</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>empfehlenswert.</u></p>		<p><u>nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>89.8 Umweltverträglichkeitsstudie</p>		
<p><u>Umweltverträglichkeitsstudie</u></p> <p><u>Im Untersuchungsraum sollten folgende Landschaftsbestandteile mit einbezogen werden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Feldgehölz ca. 1 km nordwestlich von Linnich (2.4.3-1)</u> • <u>Feldgehölz nordwestlich von Linnich (2.4.3-2)</u> • <u>Feldgehölz westlich von Linnich (2.4.3-4)</u> • <u>Feldgehölz westlich von Linnich (2.4.3-5)</u> • <u>Feldgehölz westlich von Linnich (2.4.3-6)</u> • <u>Feldgehölz nördlich von Gereonsweiler (2.4.3-7)</u> • <u>Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Gereonsweiler (2.4.5-1)</u> • <u>Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen (2.4.6)</u> 	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • (GB-5003-0018) • AL-HS-0009 • BK-5003-011 • BK-5003-06 • BK-5003-069 • BK-5003-091 • VB -K-5003 50035003-002 • Gereonsweiler Fließ 		
<p>89.9 Ausgleichsmaßnahmen</p>		
<p>Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Hier ist eine vorher nachher Kartierung durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
89.10 CEF Maßnahme Kiebitz		
<p><u>CEF Maßnahme Kiebitz</u></p> <p><u>Zu begrüßen ist hier die Errichtungen einer Kiebitzinsel mit den Auflagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kein Einsatz von Bioziden</u> • <u>Keine Düngung</u> <p><u>Diese Maßnahmen machen nur Sinn, wenn um diese Anlage keine konventionelle Landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. (Einwehungen von Bioziden).</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
89.11 Zusammenfassung		
<p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p><u>Aufgrund der fehlenden ASP II Prüfung sowie des vorhandenen und bedeutenden Winterrast- und Nahrungsgebietes für tausende von Wildgänsen lehnen wir die aktuelle Planung ab.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

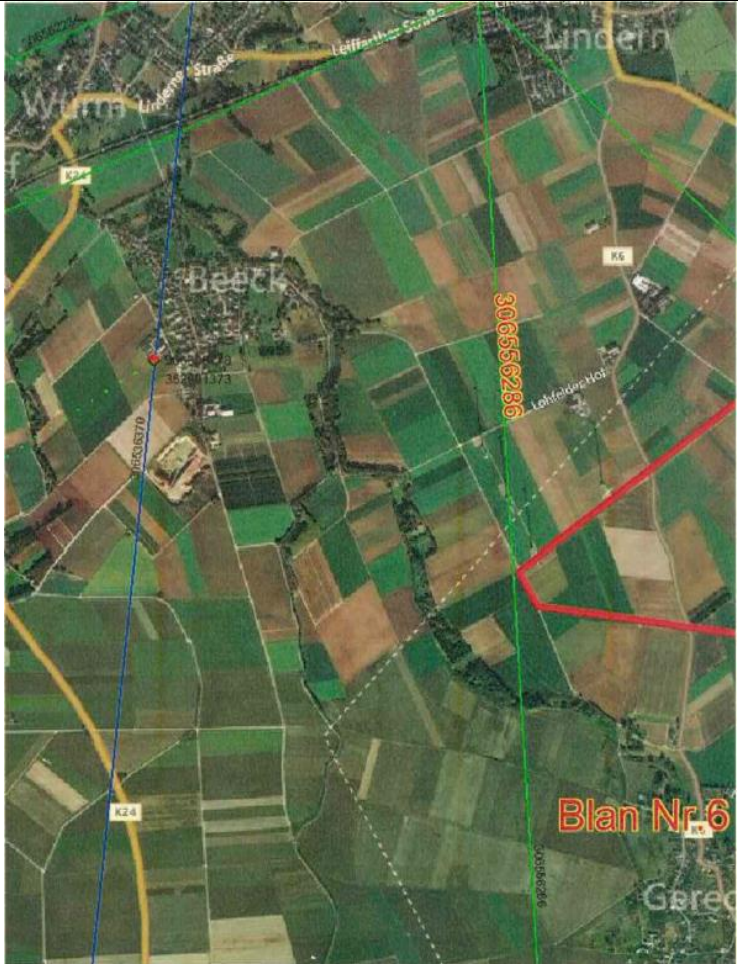
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																																																														
<p>90 Telefónica Germany GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.04.2018</p>																																																																																																																
<p>90.1 Richtfunk</p>																																																																																																																
<p><u>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. KG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</u></p> <p>- <u>Durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch, eine andere grenzt sehr nah an</u></p> <table border="1" data-bbox="114 810 943 1145"> <thead> <tr> <th colspan="11">STELLUNGNAHME / Blan Nr.6 WEA Gereonsweiler-Linnich</th> </tr> <tr> <th colspan="11">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="11">Die darin enthaltene Funkverbindung kann man als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">In WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt Ü. Meer</th> <th>Antenne Ü- Grund</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>306556903</td> <td>352991545</td> <td>352990172</td> <td>50° 59'</td> <td>48.18"</td> <td>N</td> <td>6° 12'</td> <td>19.28"</td> <td>E</td> <td>74</td> <td>33,2</td> </tr> <tr> <td>306556286</td> <td>352991545</td> <td>352991572</td> <td>50 59'</td> <td>48.18"</td> <td>N</td> <td>6° 12'</td> <td>19.28"</td> <td>E</td> <td>74</td> <td>33,2</td> </tr> <tr> <td colspan="11"><i>Legende</i></td> </tr> <tr> <td colspan="11">In Betrieb</td> </tr> <tr> <td colspan="11">In Planung</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.</u></p>	STELLUNGNAHME / Blan Nr.6 WEA Gereonsweiler-Linnich											RICHTFUNKTRASSEN											Die darin enthaltene Funkverbindung kann man als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser											Richtfunkverbindung			A-Standort			In WGS84			Höhen		Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Ü. Meer	Antenne Ü- Grund	306556903	352991545	352990172	50° 59'	48.18"	N	6° 12'	19.28"	E	74	33,2	306556286	352991545	352991572	50 59'	48.18"	N	6° 12'	19.28"	E	74	33,2	<i>Legende</i>											In Betrieb											In Planung											<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
STELLUNGNAHME / Blan Nr.6 WEA Gereonsweiler-Linnich																																																																																																																
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																
Die darin enthaltene Funkverbindung kann man als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser																																																																																																																
Richtfunkverbindung			A-Standort			In WGS84			Höhen																																																																																																							
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt Ü. Meer	Antenne Ü- Grund																																																																																																						
306556903	352991545	352990172	50° 59'	48.18"	N	6° 12'	19.28"	E	74	33,2																																																																																																						
306556286	352991545	352991572	50 59'	48.18"	N	6° 12'	19.28"	E	74	33,2																																																																																																						
<i>Legende</i>																																																																																																																
In Betrieb																																																																																																																
In Planung																																																																																																																

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
 <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-</p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plagebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und rot haben für Sie keine Relevanz.</u></p> <p><u>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</u></p> <p><u>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche und die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</u></p> <p><u>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</u></p> <p><u>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</u></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>91 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 mit Mail vom 04.04.2018</p>		
<p>91.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>Aufgrund der geänderten und ergänzten Planunterlagen ist von Seiten des Dezernates 54 (Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) keine Betroffenheit erkennbar.</u></p> <p><u>Meine Stellungnahme vom 29.09.2017 ist weiterhin maßgebend.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>92 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 09.04.2018</p>		
<p>92.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>Zum o.g. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:</u></p> <p><u>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Kenntnis.</u>
93 LVR Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt Energie RBB mit Schreiben vom 09.04.2018		
93.1 Keine Bedenken		
<p><u>Ich möchte Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</u></p> <p><u>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.</u></p> <p><u>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
94 Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 09.04.2018, 11.04.2018 und 12.04.2018		
94.1 Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom 09.04.2018		
<p><u>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><u>Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</u></p> <p><u>Ich bitte auch um Beteiligung im späteren BimSch-</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Genehmigungsverfahren.</u>		<u>Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
94.2 Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 11.04.2018		
<u>Ich verweise auf mein Schreiben vom 19.06.2015</u>	<u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u>	<u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u> <u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
94.3 Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung mit Schreiben vom 12.04.2018		
<u>Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.</u> <u>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind als Anlagen beigefügt.</u>	<u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u>	<u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u> <u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur</u>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																		
		<u>Kenntnis.</u>																		
<p>95 PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 11.04.2018</p>																				
<p><u>Nicht betroffen: die Kompensationsmaßnahmen Gem. Floßdorf, Fl. 9, Flst., 1618 u. 1625 sowie Gem. Gereonsweiler, Fl. 17, Flst. 120; 121 und 122</u></p> <p><u>Betroffen: <u>Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“</u></u></p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="125 826 920 1090"> <thead> <tr> <th><u>lfd. Nr.</u></th> <th><u>Eigentümer</u></th> <th><u>Leitungstyp</u></th> <th><u>Status</u></th> <th><u>Leitungsnr.</u></th> <th><u>DN</u></th> <th><u>Blatt</u></th> <th><u>Schutzstreifen m</u></th> <th><u>Ansprechpartner</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td><u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u></td> <td><u>Ferngasleitung</u></td> <td><u>In Planung</u></td> <td><u>RG098000000</u></td> <td><u>1000</u></td> <td></td> <td><u>10 m</u></td> <td><u>Maik Ulbrich 0201 3642 18876 Essen</u></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlicher Verfahren beauftragt.</u></p> <p><u>Die Prüfung der uns auf der Internetseite der Stadt Linnich zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die geplante Ferngasleitung im Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-</u></p>	<u>lfd. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Leitungstyp</u>	<u>Status</u>	<u>Leitungsnr.</u>	<u>DN</u>	<u>Blatt</u>	<u>Schutzstreifen m</u>	<u>Ansprechpartner</u>	1	<u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u>	<u>Ferngasleitung</u>	<u>In Planung</u>	<u>RG098000000</u>	<u>1000</u>		<u>10 m</u>	<u>Maik Ulbrich 0201 3642 18876 Essen</u>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<u>lfd. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Leitungstyp</u>	<u>Status</u>	<u>Leitungsnr.</u>	<u>DN</u>	<u>Blatt</u>	<u>Schutzstreifen m</u>	<u>Ansprechpartner</u>												
1	<u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u>	<u>Ferngasleitung</u>	<u>In Planung</u>	<u>RG098000000</u>	<u>1000</u>		<u>10 m</u>	<u>Maik Ulbrich 0201 3642 18876 Essen</u>												

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Linnich“ im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt und in der Zeichenerklärung erläutert worden sind.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der geplanten Leitungsverlegung machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass auf Grund der Veränderungssperre nach § 44a EnWG die Fläche des Arbeitsstreifens, welche in den beiliegenden Trassierungsplänen gelb dargestellt sind, bis zur Inanspruchnahme, keine Baumaßnahmen oder sonstige erhebliche erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen.</u></p> <p><u>Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass unter dem Punkt Gasleitungen in den textlichen Festsetzungen unsere Hinweise und Einwendungen bedacht worden sind. Somit bestehen unsererseits gegen den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich keine Bedenken.</u></p> <p><u>Die mit unserer Stellungnahme mit Zeichen PoCl 1474929 vom 07. August letzten Jahres erteilten Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Dieses Schreiben haben wir als Anlage beigefügt.</u></p> <p><u>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Markblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</u></p> <p><u>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Solotrasse“) der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</u></p>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																		
<p>95.1 Anlage 1: Schreiben vom 07.09.2017</p>																				
<p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="125 550 925 793"> <thead> <tr> <th><u>Ifd. Nr.</u></th> <th><u>Eigentümer</u></th> <th><u>Leitungstyp</u></th> <th><u>Status</u></th> <th><u>Leitungsnr.</u></th> <th><u>DN</u></th> <th><u>Blatt</u></th> <th><u>Schutzstreifen m</u></th> <th><u>Ansprechpartner</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td><u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u></td> <td><u>Ferngasleitung</u></td> <td><u>In Planung</u></td> <td><u>RG098000000</u></td> <td><u>1000</u></td> <td></td> <td><u>10 m</u></td> <td><u>Maik Ulbrich 0201/3642-18876</u></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. In diesem Rahmen vertreten wir auch die Belange der ZEELINK GmbH & Co. KG.</u></p> <p><u>Wir bedanken uns als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an der eingangs benannten Bauleitplanung der Stadt Linnich.</u></p> <p><u>Die uns über das Internet zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen haben wir gesichtet und ausgewertet.</u></p> <p><u>In Arbeitskopien der Planwerke des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 haben wir die Trassenführung der eingangs näher bezeichneten geplante Ferngasleitung, DN 1000, der ZEELINK GmbH & Co. KG zwischen St. Hubert und Eynatten grafisch übernommen und leitungsspezifische Daten hinzugeschrieben.</u></p>	<u>Ifd. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Leitungstyp</u>	<u>Status</u>	<u>Leitungsnr.</u>	<u>DN</u>	<u>Blatt</u>	<u>Schutzstreifen m</u>	<u>Ansprechpartner</u>		<u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u>	<u>Ferngasleitung</u>	<u>In Planung</u>	<u>RG098000000</u>	<u>1000</u>		<u>10 m</u>	<u>Maik Ulbrich 0201/3642-18876</u>	<p><u>Die Stellungnahme wurde bereits im Zuge der Offenlage in die Abwägung eingestellt.</u></p> <p><u>Der Leitungsverlauf incl. Des Schutzstreifens wurden nachrichtlich in die Originalplanwerke übernommen.</u></p> <p><u>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<u>Ifd. Nr.</u>	<u>Eigentümer</u>	<u>Leitungstyp</u>	<u>Status</u>	<u>Leitungsnr.</u>	<u>DN</u>	<u>Blatt</u>	<u>Schutzstreifen m</u>	<u>Ansprechpartner</u>												
	<u>ZEELINK GmbH & Co. KG</u>	<u>Ferngasleitung</u>	<u>In Planung</u>	<u>RG098000000</u>	<u>1000</u>		<u>10 m</u>	<u>Maik Ulbrich 0201/3642-18876</u>												

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich


Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><u>Die Gashochdruckleitung verläuft durch die Zone 6 Gereonsweiler-Linnich.</u></p> <p><u>Wie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen bereits dargelegt und uns seitens der Open Grid Europe GmbH bestätigt wurde, wird die hier vorliegende Windkraftplanung der Stadt Linnich im Planfeststellungsverfahren zur Gashochdruckleitung der ZEELINK GmbH & Co. KG als Bestand angesehen, so dass wechselseitigen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</u></p> <p><u>Wir bitten Sie, den Leitungsverlauf incl. Des 10 m breiten Schutzstreifenbereiches (5 m links und rechts der Leitungsachse), anhand der Ihnen im Rahmen der Verfahrensbeteiligung zugegangenen Planunterlagen, nachrichtlich in die Originalplanwerke zu übernehmen und in den jeweiligen textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan als Fläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, auszuweisen.</u></p> <p><u>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</u></p> <p><u>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><u>Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Solo-Trasse“) der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden</u><u>Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.</u>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>95.2 Anlage 2: Merkblatt Open Grid Europe</p>		
 <p>Merkblatt</p> <p>Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen</p> <p>Allgemeines</p> <p>Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernwärme-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsmaterialien und Einbauelemente treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.</p> <p>Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.</p> <p>Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 6 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.</p> <p>Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.</p> <p>Im beiderseitigen Interesse sind wir bereit bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.</p> <p>Wir weisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. <p>Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEDoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.</p> <ol style="list-style-type: none"> Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, - Oberflächenbefeuchtungen in Beton - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw. - die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwasser - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. 	<p><u>Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Freilegung unserer Leitung, - Niveauänderung im Schutzstreifen, - der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie - die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. <p>3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.</p> <p>4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Baumaßnahmen</p> <p>Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Öffentlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstraße 5 45141 Essen</p> <p>www.open-grid-europe.com</p> <p>Stand: Dezember 2016</p>		

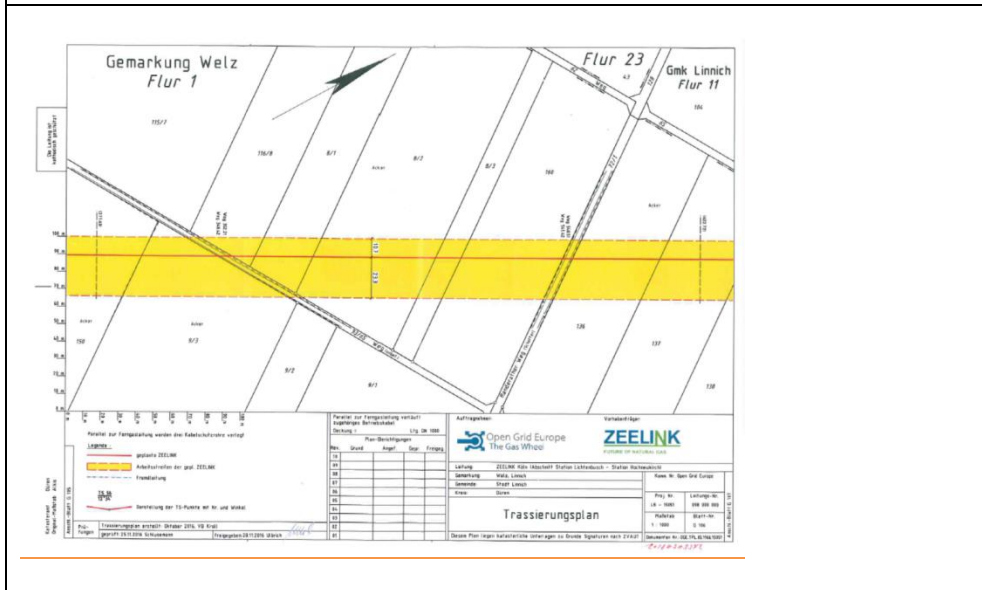
30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
----------------	--------------------	--------------------

95.3 Anlage 3: Trassierungsplan



Der Trassierungsplan wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

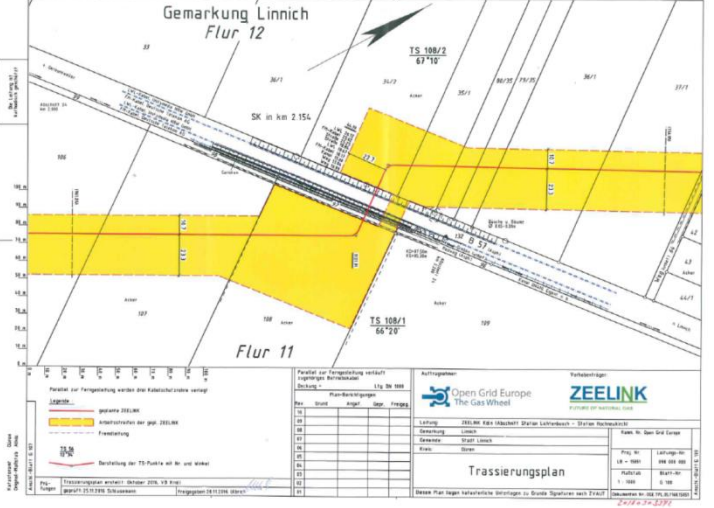
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		
<p>96 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 12.04.2018</p>		
<p>96.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
97 Kreis Düren mit Schreiben vom 12.04.2018		
97.1 Einleitung		
<u>Zur o.g. Bauleitplanung wurde das Umweltamt der Kreisverwaltung Düren beteiligt.</u>	<u>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</u>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
97.2 Wasserwirtschaft		
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</u></p>	<u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
97.3 Immissionsschutz		
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 30.06.2015 weise ich nochmals hin.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
97.4 Bodenschutz		
<p><u>Bodenschutz</u></p> <p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		<u>Kenntnis.</u>
97.5 Abgrabungen		
<p><u>Abgrabungen</u></p> <p><u>Aus abgrabungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
97.6 Natur und Landschaft		
<p><u>Natur und Landschaft</u></p> <p><u>Durch die Änderungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht betroffen. Ich verweise auf die Stellungnahme vom 20.09.2017.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>98 Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 12.04.2018</p>		
<p>98.1 Kampfmittelverdacht</p>		
<p><u>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Geschützstellung, Laufgraben und militärische Anlage). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im aus-gewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.</u></p> <p><u>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</u></p> <p><u>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</u></p> <p><u>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</u></p>	<p><u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>


30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag



**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 129</p> <p>Datum 30.06.2015 Bearbeiter Mandelkow</p> <p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p> <p>Angaben zum Verdachtspunkt</p> <p>Punktnummer 129 Rechtswert 304172,96 Hochwert 5650499,51</p> </div> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; margin-bottom: 10px;">  </div>		

**30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  Bezirksregierung Düren </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 130</p> <p>Datum 07.07.2015 Bearbeiter Mandelkow</p> <p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p> <p>Angaben zum Verdachtspunkt</p> <p>Punktnummer 130 Rechtswert 306150,35 Hochwert 5650149,9</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“



Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p style="text-align: center;"><small>Bezirksregierung Düsseldorf</small> </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 131</p><p>Datum 07.07.2015 Bearbeiter Mandelkow</p><p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p><p>Angaben zum Verdachtspunkt Punktnummer 131 Rechtswert 306127,47 Hochwert 5650023,99</p></div> 		



30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Bezirksregierung Düsseldorf  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 132</p> <hr/> <p>Datum 07.07.2015 Bearbeiter Mandelkow</p> <p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p> <p>Angaben zum Verdachtspunkt</p> <p>Punktnummer 132 Rechtswert 306071,37 Hochwert 5651703,21</p> </div> <div style="border: 1px solid black; height: 300px; width: 100%; position: relative;">  </div>		



30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 133</p> <p>Datum 07.07.2015 Bearbeiter Mandelkow</p> <p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p> <p>Angaben zum Verdachtspunkt</p> <p>Punktnummer 133 Rechtswert 305646,71 Hochwert 5651121,07</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“
 Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Verdachtspunkt Nr. 134</p> <p>Datum 07.07.2015 Bearbeiter Mandelkow</p> <p>Aktenzeichen 22.5-3-5358036-185/18 Kommune Linnich Projekt Bebauungsplan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"</p> <p>Angaben zum Verdachtspunkt</p> <p>Punktnummer 134 Rechtswert 305449,82 Hochwert 5651179,64</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div>		

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>99 Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 16.04.2018</p>		
<p><u>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur werden keine Bedenken geäußert.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>100 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben vom 17.04.2018</p>		
<p><u>Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorzubringen.</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Wir werden ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, keine Stellungnahme abzugeben, wenn keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ich bitte ausdrücklich darum, dass Dezernat 33 jedoch weiterhin zu beteiligen.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p> <p><u>Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wird auch weiterhin an Verfahren beteiligt.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>101 Ericson mit Mail vom 23.04.2018</p>		
<p>101.1 Keine Bedenken</p>		
<p><u>die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.</u></p> <p><u>Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</u></p> <p><u>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</u></p> <p><u>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</u></p> <p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</u></p> <p><u>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken geäußert.</u></p> <p><u>Im Weiteren bezieht sich die Stellungnahme nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfes und ist somit nicht zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u></p>
<p>102 Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 25.04.2018</p>		
<p><u>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</u></p> <p><u>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</u></p>	<p><u>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</u></p>	<p><u>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Linnich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</u></p> <p><u>2. Der Rat der Stadt</u></p>

30. FNP-Änderung „Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“

Bebauungsplan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“; Stadt Linnich

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen	<i>Abwägungsvorschlag</i>	Beschlussvorschlag
<u>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</u>		<u>Linnich nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>